DAS ZINSPROBLEM IM TÜRKISCHEN RECHT

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
bei der
Juristischen Fakultät
der Freien Universität Berlin

vorgelegt von
Ayhan Ünsalan
Rechtslizentiat aus Ankara

Berlin 1961

Druck:

Ernst - Reuter - Gesellschaft
der Förderer und Freunde der Freien Universität e.V.

Dissertations - Druckstelle

Berlin-Dahlem, Garystr. 45, Tel.: 76 52 61, App. 668

DAS ZINSPROBLEM IM TÜRKISCHEN RECHT

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
bei der
Juristischen Fakultät
der Freien Universität Berlin

vorgelegt von
Ayhan Ünsalan
Rechtslizentiat aus Ankara

Berlin 1961

Erstgutachter: Prof. Dr. jur. Ernst E. Hirsch
Zweitgutachter: Prof. Dr. jur. Arwed Blomeyer

Tag der mündlichen Prüfung: 22. 7. 1961

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern
und
Professor Hirsch
in Dankbarkeit

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546826_0054

LITERATURVERZEICHNIS

Achilles-Greiff,	Bürgerliches Gesetzbuch, 21. Aufl. Berlin 1958
Akıncı, A. Rıdvan,	Modern Murabahacılık "Modernes Wuchertum", Iktisadi Yürüyüş Mecmuası, Nr. 22, Jahrgang 1949, S. 18
Ali Haydar,	Günün Bazi Meşeleleri "Einige Gegenwartsprobleme", Hukuk Bilgiler Mecmuası, Nr. 9133, Jahrgang 1929, S. 1235-1236
Alperen, Fevzi M.	Faiz "Der Zins", Ankara 1941
Ansay, S. Şakir,	Pr. Hirş'in Konferansı Dolayısıyla "Über den Vortrag von Prof. Hirsch", Hukuk Gazetesi, Nr. 12, Jahrgang 1936, S. 4-6
---	Hukuk Icra ve Iflas Usulleri "Die Verfahren der Schuldbetreibung und des Konkurses", Ankara 1954
Aral, N. Zeki,	Faiz hadleri ve milli Bankalarda mevduat "Die Zinssätze und Einlagen bei den nationalen Banken", Iktisadi Yürüyüş Mecmuasi, Nr. 157, Jahrgang 1946, S. 5-20
---	Faiz nisbetlerinin tahdidi "Die Beschränkung der Zinssätze", Siyasi Ilimler Mecmuası, Jahrgang 1951, S. 253-255
Arar, Kemal,	Kara Ticaret Hukuku "Das Landhandelsrecht", Bd. I, Ankara 1942
---	Şirketler Hukuku "Das Gesellschaftsrecht", Ankara 1952
Arsal, S. Maksudi,	Umumi Hukuk Tarihi "Allgemeine Rechtsgeschichte", Istanbul 1948
Arsebük, Esad,	Borçlar Hukuku "Obligationenrecht", 3. Aufl. Ankara 1950
---	Para faizi hakkındaki mevzuatımız "Unsere Gesetzgebung über den Geldzins", Adliye Ceridesi, Jahrgang 1935, S. 574-582
Arslanli, Halil,	Ticarî Bey "Der Handelskauf", 4. Aufl. Istanbul 1955
---	Anonim Şirketler "Die Aktiengesellschaften", Bd. I, Istanbul 1960

Ayiter, Ferid, Eski Türk hukukuna ait bazi notlar "Einige Bemerkungen zum alten türkischen Recht", Istanbul Iktisad Fakültesi Mecmuasi, Nr. 1/4, Jahrgang 1949-1950, S. 417-436

--- Das Rezeptionsproblem im Zeichen der Kulturhistorischen Perspektive "Europa und das römische Recht" und unter besonderer Berücksichtigung der Rezeption westeuropäischer Gesetzbücher in der modernen Türkei, Festschrift für Paul Koschaker, Milano 1954

Baban, Şükrü, Ekonomi Teorisi Dersleri "Vorlesungen über Wirtschaftstheorie", Istanbul 1948

Barikan, Aziz, Faiz müessesesi "Der Zins als Institut", Ankara Baro Mecmuasi, Nr. 46, Jahrgang 1948, S. 9-17; Nr. 47, S. 8-20

Bartu, Nihat, Kanunlarımızda Faiz meselesi "Das Zinsproblem in unseren Gesetzbüchern", Istanbul Baro Mecmuasi, Jahrgang 1944, S. 477-484

--- Hesabı carilerde faizi mürekkep "Der Zinseszins bei laufender Rechnung", Istanbul Baro Mecmuasi, Jahrgang 1941, S. 794-800

Baumbach-Hefermehl, Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. II, Wechsel und Scheckgesetz, 6. Aufl. München und Berlin 1959

Becker, H., Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Das Obligationenrecht, Bd. VI, Bern 1934

Berker, Faizin kısa bir tarihcesi "Eine kurze Geschichte des Zinses", Adliye Ceridesi, Jahrgang 1936, S. 1673-1682

Berki, Osman, Devletler Hukukunda Kanuna Karşi Hile "Die Umgehung des Gesetzes im internationalen Privatrecht", Ankara Hukuk Fakültesi Dergisi, Jahrgang 1944

--- Fahiş Faiz Meselesi "Das Wucherzinsproblem", Adalet Dergisi, Jahrgang 1946 Nr. 2 S. 137-144

Berki(Şakir)-Hâmidi, Islam hususi hukukunun ana prensipleri "Die Grundzüge des islamischen Privatrechts", Ankara 1957

Berki, Şakir, Borçlar Hukuku "Das Obligationenrecht", Ankara 1957

Beşe, M. Enver, Folklorumuza göre bizde faizcilik "Die Zinsgeschäfte bei uns in der Volkskunde", Iktisadi Yürüyüş Mecmuasi, Nr. 170, Jahrgang 1947, S. 15-19

Bilge, Necip,	Borçlar Hukuku ders takrir notları "Lehrbuch des Obligationenrechts", Ankara 1956
Blomeyer, Alwed	Allgemeines Schuldrecht, 2. Aufl. Berlin und Frankfurt 1957
Bongartz, Peter,	Die Zinsschuld, Diss. Marburg 1931
Böhle-Stamschräder,	Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 27 Konkursordnung, 5. neubearbeitete Aufl. Berlin 1958
Burchard-de Boor,	Bürgerliches Recht, 1. Teil (Allg. Teil), Berlin 1930
Consbruch-Möller,	Kreditwesen-Gesetz, 3. Aufl. München und Berlin 1958
Cosack-Mitteis,	Lehrbuch des deutschen Bürgerlichen Recht, Bd. I (Allg. Teil und Schuldrecht), 8. Aufl. Jena 1927
Çankaya, Şükrü,	Okul giderleri faizleri ve Tazminat "Die Zinsen von Aufwendungen der Unterrichtsanstalten und Schadenersatz", Iktisadi Yürüyüş Mecmuasi, Nr. 285, Jahrgang 1952, S. 5-20
Dermitzel, Guenther,	Kreditwesen, Heft 85, Düsseldorf 1958
Dernburg, Heinrich,	Das Bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preussens, I. Abt. 4. Aufl. Halle 1909
Duda-Galabov,	Die Protokollbücher des Kadiamtes Sofia, bearbeitet von Galab D. Galabov, herausgegeben von Herbert W. Duda, München 1960
Düringer-Hachenburg,	Kommentar zum HGB, Bd. IV, 3. Aufl. Mannheim 1932
Elbir, H. Kemal,	Fahiş Faiz Meselesi "Das Wucherzinsproblem", Istanbul Hukuk Fakültesi Mecmuasi, Nr. 3-4, Jahrgang 1952, S. 853-874
---	Gabine müteallik umumi hüküm muvacehesinde faiz meselesi "Das Zinsproblem im Lichte der allgemeinen Regel über die Übervorteilung", Istanbul Baro Dergisi, Jahrgang 1949, S. 723-732
Enneccerus, Ludwig,	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II der Schuldverhältnisse, 23/27. Aufl. Marburg 1927
Enneccerus-Nipperdey,	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl. Tübingen 1959
Enneccerus-Lehmann,	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II Recht der Schuldverhältnisse, 15. Bearbeitung, Marburg 1958

Erman, Walter,	Handkommentar zum BGB, 2. Aufl., Münster-Westf. 1958
Esener, Turhan,	Türk hususi hukukunda muvazaalı muameleler "Fingierte Rechtsgeschäfte im türkischen Privatrecht", Istanbul 1956
Esser, Josef,	Lehrbuch des Schuldrechts, 2. Aufl. Karlsruhe 1960
Fischer-Henle,	Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe, München 1927
Funk-Velidedeoğlu,	Borçlar Kanunu Şerhi "Kommentar zum Obligationengesetzbuch", Bd. I (Allgemeine Bestimmungen), (Übersetzung des Kommentars von Funk), Istanbul 1938
Gierke, Otto von,	Deutsches Privatrecht, Bd. III. Schuldrecht, 1917
Goldmann-Lilienthal,	Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. I, Berlin 1903
Göktürk, H. Avni,	Borçlar Hukuku "Das Obligationenrecht", 1. und 2. Abt., Ankara 1951
---	Türk Medeni Hukuku "Das türkische Zivilrecht", 4. Buch: Ayni Haklar "Das Sachenrecht", Ankara 1949
Gönensay, A. Samim,	Hukuku Medeniye Dersleri "Lehrbuch des Zivilrechts", Istanbul 1928
Gorris, Edward,	Das Zinsrecht des römischen und heutigen Bürgerlichen Rechts, jur. Diss. 1903
Güçün, C. Abdurrahim,	Nazari ve ameli hukuk davaları "Theoretische und praktische Rechtsprobleme", Istanbul 1946
Guhl, Theo,	Das schweizerische Obligationenrecht mit Einschluß des Handels-Wechsel-, und Versicherungsvertragsrechtes, 5. verbesserte und ergänzte Aufl. Zürich 1956
Gürsoy, K. Tahir,	Borçlar Hukuku "Obligationenrecht" Ankara 1955
---	Hesabi caride Faiz "Der Zins bei laufender Rechnung", Adalet Dergisi, Jahrgang 1955, Nr. 11, S. 1036-1045
Hedemann, Justus W.,	Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, 3. Aufl. Berlin 1949
Heilfron, Edward,	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, II. Abt. Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1909
Herold, Hermann,	Das Kreditgeschäft der Banken, begründet von Paul Rozumek, 13. Aufl., Hamburg 1951

Hirsch, Ernst,	Ticaret Hukuku Dersleri "Lehrbuch des Handelsrechts",3. Aufl. Istanbul 1948
---	Notlu Ticaret Kanunu "Das Handelsgesetzbuch mit Anmerkungen", Ankara-Istanbul 1946
---	Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei, "Schweizerische Juristen-Zeitung", Heft 22, 1954, S. 325 ff.
---	Das Türkische Aktienrecht, Frankfurt a.M., Berlin 1958
---	Die Gesetzgebung der Türkei auf dem Gebiet des Privatrechts 1939-1956, Zeitschrift für Internationales Privatrecht, 23. Jahrgang 1958, Heft 1, Tübingen
---	Bericht über die türkische Gesetzgebung Jahr 1938, Istituto Italiano Di Studi Legislativi 1939
---	Türkiyede faiz ile ilgili mevzuat ve içtihatlar "Die Gesetzgebung und Rechtsprechung über den Zins in der Türkei", Türk Ekonomisi, Jahrgang 1943, S. 92-96
---	Einführung in das Bürgerliche Vermögensrecht, 2. Aufl. Berlin 1959
---	Devletçilik ve Ticaret Hukuku "Etatismus und Handelsrecht", Ankara 1936
Hübner, Rudolf,	Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 5.Aufl. Leipzig 1930
Hueck, Alfred,	Gesellschaftsrecht, 9. Aufl., München, Berlin 1959
Ilteber, A.Halit,	Türkische Bankwirtschaft, Diss. Jena 1937
Jacobi, Ernst,	Wechsel- und Scheckrecht, unter Berücksichtigung des ausländischen Rechts, unveränderter Nachdruck, Berlin 1956
Jaeger, Ernst,	Großkommentare der Praxis: Konkursordnung mit Einführungsgesetzen, 8.Aufl. Berlin 1958
Karayalçin, Yaşar,	Ticaret Hukuku Dersleri "Lehrbuch des Handelsrecht", Bd. I Giriş-Ticari işletme "Einleitung - Kaufmännisches Unternehmen", Bd. II Ticari Senetler (Kambio senetleri) "Wertpapiere", Ankara 1957
Klein, Karl,	Der Annahmeverzug nach heutigem Recht, Diss. Heidelberg 1906
Kohler, Josef,	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 1. Teil Schuldverhältnisse, Berlin 1906

Kologlu, Mahmut,	Ekonomi Dersleri "Lehrbuch der Volkswirtschaft", Ankara 1954
Kommentar von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern zum BGB,	Bd. I bis III, V, 10. Aufl. 1953/56 (zitiert BGB-RGRK)
Köklü, Aziz,	Türkiyede Para Meseleleri "Die Geldprobleme in der Türkei", 1947
Koenige, Heinrich,	Handelsgesetzbuch, 4. Aufl. Berlin 1936, neubearbeitet von Teichmann und Koehler
Kress, Hugo,	Lehrbuch des allgemeinen Schuldrechts, München 1929
Kretzschmar, Ferdinand,	Das Schuldrecht des BGB, Leipzig 1906
Larenz, Karl,	Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. I (Allg. Teil), Bd. II (Bes. Teil), 4. Aufl. München, Berlin 1960
Leemann, Hanns,	Kommentar zum ZGB, Bd. IV Sachenrecht, Bern 1920
Leonhard, Franz,	Allgemeines Schuldrecht des BGB, München-Leipzig 1929
Lewis-Boyens,	Das Deutsche Seerecht, Bd. II, Leipzig 1901
Mardin, Ö. Fevzi,	Hadisi Şerifler "Die heiligen Überlieferungen über die Aussprüche Mohammeds", Istanbul
Mardin, Ebülûla,	Medeni Hukuk Dersleri "Lehrbuch des Zivilrechts", Bd. IX, Istanbul 1938
Mayr, Robert,	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 3. Buch Recht der Schuldverhältnisse, Reichenberg 1922
Meier, Georg,	Der Gläubigerverzug bei einer Gattungsschuld, Diss. Zirndorf 1929
Molitor, Erich,	Schuldrecht (Kurzlehrbuch), Bd. I, Allg. Teil, 6. Aufl. München und Berlin 1959
Nizami, Cevat,	Faizler indirilebilir mi? "Können die Zinssätze herabgesetzt werden?", Vergi ve Resimler Dergisi, Nr. 128, Jahrgang 1951, S. 4 ff.
Oguzoğlu, H. Cahit,	Medeni Hukuk "Zivilrecht", Ankara 1949
---	Borçlar Hukuku "Das Obligationenrecht", Ankara 1941
Okandan, R.,	Umumi Hukuk Tarihi Dersleri "Lehrbuch der allgemeinen Rechtsgeschichte", Istanbul 1952
Orel, Anton,	Das kanonische Zinsverbot, Bd. II, Mainz 1930
Oser-Schönnenberg,	Kommentar zum ZGB, Zürich 1929

Öktem, Imran, Faiz meselesi "Das Zinsproblem", Izmir Baro Dergisi, Jahrgang 1937, S. 275-281

Oertmann, Paul, Recht der Schuldverhältnisse, 2. Buch, Berlin 1910

Palandt, Otto, Beck'sche Kurz-Kommentare Bd. 7 Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Aufl. bearb. von Bernhard Danckelmann, München-Berlin 1960

Planck, Kommentar zum BGB, Bd. II, Recht der Schuldverhältnisse, 4. Aufl., 1. Hälfte (Allgemeiner Teil), bearbeitet von Siber, Berlin 1914

Rehfeld, Bernhard, Wertpapierrecht, 4. Aufl. München, Berlin 1957

Rosenthal, Heinrich, Bürgerliches Gesetzbuch, neubearbeitet von Kemnitzer und Bohnenberg, 14. neubearbeitete Aufl., Köln und Berlin 1953

Saymen, F. Hakkı, Kanuna karşı hile istimali "Die Umgehung des Gesetzes", Istanbul 1940

Seçkin, Recai, Borçlar Hukuku "Das Obligationenrecht", Bd. I, Ankara 1957

Sevig, V. Raşit, Ticaret Kanunu Şerhi "Kommentar zum Handelsgesetzbuch von 1926", Ankara 1934

Siber, Heinrich, Grundriß des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht, Leipzig 1931

Soergel, Hans T., Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. I (Allg. Teil und Recht der Schuldverhältnisse, Allg. Teil), 9. Aufl., neu bearbeitet von Siebert, Stuttgart 1959

Staub-Stranz, Wechselgesetz, Berlin 1934

Staudinger, Julius von, Kommentar zum BGB, Bd. II, Recht der Schuldverhältnisse, 1. Teil (Allg. Teil), 10. Aufl. bearbeitet von Werner, München, Berlin 1936

Sungur-Boran, Türk Ticaret Kanunu Şerhi "Kommentar zum türkischen Handelsgesetzbuch von 1956" Istanbul 1957

Tepeci, Kamil, Notlu ve izahlı Borçlar kanunu "Das türkische Obligationengesetzbuch mit Anmerkungen und Erläuterungen" Istanbul 1954

Theisen, Karl, Die Verzugshaftung des Schuldners in rechtsvergleichender Darstellung, Diss. Greifswald 1918

Titze, Heinrich, Bürgerliches Recht, Recht der Schuldverhältnisse, 4. Aufl. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1948

Topçuoğlu, Hamide, Kanuna karşı hile "Umgehung des Gesetzes", Diss. Ankara 1950

Tuhr, Andreas von, Allgemeiner Teil des schweizerischen Obligationenrechts, Tübingen 1925

v. Tuhr-Edege, Borçlar Hukuku "Das Obligationenrecht" (Übersetzung von v. Tuhr der allgemeine Teil des schweizerischen Obligationenrechts), Istanbul 1952

Turan, Osman, Faizle para ikrazına dair hukuki bir vesika "Eine Urkunde über Gelddarlehen mit Zinsen", Belleten Nr. 61-64, Bd. 16, Jahrgang 1952, S. 251-260

Ullmann, Ludwig von, Der Koran, das heilige Buch des Islams, Nach der Übertragung von Ullmann neu bearbeitet und erläutert von Winter, München 1960

Velidedeoğlu, H. Veldet, Medeni Hukuk "Das Zivilrecht", 2. Aufl. Istanbul 1956

--- Überblick der Kodifikationsbewegung in der Türkei im 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Bodengesetzes vom Jahre 1958, Milano 1954

Velidedeoğlu-Kaynar, Borçlar Hukuku "Das Obligationenrecht", Istanbul 1955

Westermann, Harry, Lehrbuch des Sachenrecht, 4. Aufl. Karlsruhe 1960

Windscheid, Bernhard, Lehrbuch der Pandekten, 6. Aufl. Frankfurt a. M. 1887

Yeniler, S. Mehmet, Ticari muamelelerde Faiz "Verzinsung im kaufmännischen Verkehr", Istanbul Hukuk Fakültesi Mecmuası, Jahrgang 1944, Nr. 37, S. 4 ff.

Zarakoğlu, H. Avni, Para ve kredi muamelelerinde Poliçe "Der Wechsel im Geld- und Kreditverkehr", Istanbul 1954

Enzyklopädie und Wörterbücher

Enzyklopädie des Islams, Leipzig 1927

Türk Hukuk Lugati "Das türkische Rechtswörterbuch", Ankara 1944

Türkce Sözlük "Das türkische Wörterbuch", Ankara 1945

INHALTSVERZEICHNIS

I. TEIL

ZINSEN IM ALTEN TÜRKISCHEN RECHT

1. ABSCHNITT

ANWENDUNG DES ISLAMISCHEN RECHTS. 19

I. Allgemeines 19

II. Zinsverbot im islamischen Recht 19

III. Das Zinsverbot bei den Seldschuken 21

IV. Das Zinsverbot im osmanischen Reich 22

2. ABSCHNITT

ANERKENNUNG DER ZINSEN IM OSMANISCHEN REICH 26

II. TEIL

DAS ZINSPROBLEM IM NEUEN TÜRKISCHEN RECHT. . 31

1. ABSCHNITT

IM ALLGEMEINEN 31

2. ABSCHNITT

BEGRIFF UND RECHTSNATUR DES ZINSES 32

I. Begriff 32

1. Allgemein 32

2. Zinsbegriff im Gesetz über den gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr 37

II. Rechtsnatur 38

3. ABSCHNITT

ENTSTEHUNG DER ZINSPFLICHT 45

I. Zinspflicht aus Rechtsgeschäften 45

1. Durch einseitige Rechtsgeschäfte 45

2. Durch Vertrag. 45

3. Beginn der rechtsgeschäftlichen Zinsen 46

A. Im kaufmännischen Verkehr 46

B. Im gewöhnlichen Verkehr 47

II. Gesetzliche Zinsen 48
1. Verzinsung des Kaufpreises 48
2. Die Zinspflicht bei Werklohnschulden 49
3. Verzinsung der herauszugebenden Beträge 50
A. Zinspflicht bei der ungerechtfertigten Bereicherung 50
B. Herausgabe wegen einer aus irgendeinem Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Gegenleistung bei gegenseitigen Verträgen 51
C. Herausgabe bei Rücktritt vom gegenseitigen Vertrag 51
D. Herausgabe bei Wandlung wegen Mängel der Sache von Kauf- und Werkverträgen 52
E. Herausgabe bei Gewährleistung des veräußerten Rechts 52
F. Herausgabe wegen der Gewährleistung bei Abtretung 52
G. Bei Herausgabe der Unterstützungssumme für Arbeitnehmer bei Aktiengesellschaften 52
H. Bei der Verpflichtung zur Rückgewähr der Entschädigungssumme wegen Rücktritts vom Seeversicherungsvertrag 53
4. Verzinsungspflicht für eigenmächtig verwendetes oder unterschlagenes fremdes Geld 53
A. Für eigenmächtig verwendetes fremdes Geld 53
B. Bei der Unterschlagung staatlichen Geldes 54
5. Verzinsung von Ersatzleistungen 54
A. Allgemein 54
B. Die Verzinsung einer als Vertragsstrafe geschuldeten Geldsumme 55
6. Verzinsung von Aufwendungen 55
A. Allgemein 55
B. Verzinsung von Aufwendungen der Unterrichtsanstalten 56
7. Verzinsung bei Darlehen, bei Vorschüssen und bei verwendeten Geldern im kaufmännischen Verkehr 57

8. Zinspflicht bei laufender Rechnung 57
A. Verzinsung der Einzelposten 57
B. Verzinsung des Saldos 58
9. Verzugszinsen 58
A. Allgemein 58
a. Verzinsung fremder Gelder, mit deren Ablieferung sich der Schuldner im Rückstande befindet 60
aa. Beim Auftrag 60
bb. Bei der Kommission und bei der Gesellschaft 60
cc. Verzinsung von Mündelgeldern. 61
b. Verzinsung einer nicht rechtzeitig eingezahlten Geldeinlage bei den Handelsgesellschaften 61
c. Verzinsung der Bodmereischuld 62
d. Verzinsung bei Rückgriffsansprüchen eines Inhabers von Wechsel oder Scheck 62
aa. Beim Wechsel 62
bb. Beim Scheck 62
B. Beginn der Verzugszinsen 62
10. Prozeßzinsen 63
III. Verbot der Zinsvereinbarungen 64
1. Bei der Aktiengesellschaft 65
2. Bei einem Wechsel 65
3. Verbot der Wiederverzinsung 65
A. Im gewöhnlichen Verkehr 65
B. Im kaufmännischen Verkehr 66
a. Vor dem Jahre 1926 66
b. Nach dem Jahre 1926 67
c. Nach dem neuen Handelsgesetzbuch von 1956 67

4. ABSCHNITT

ZINSFUSS 71
I. Vertragliche Zinsen 71
1. Allgemein 71
2. Beschränkung der Zinssätze 72
A. Mißbrauch der Zinsfreiheit 72
B. Beschränkung des Zinssatzes beim Grundpfand . . . 73
C. Beschränkung durch Gesetze des öffentlichen Rechts 73
D. Beschränkung durch die Vorschriften der Verordnung über Zinswucher 73
a. Im gewöhnlichen Verkehr 73
b. Im kaufmännischen Verkehr 74
E. Beschränkungen im gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr 77
F. Übermäßiger Zinsbetrag durch Zinseszins 82
G. Die Zinssumme, die das Kapital überschreitet . . . 82
II. Höhe der gesetzlichen Zinsen 83
1. Im gewöhnlichen Verkehr 83
2. Im kaufmännischen Verkehr 83
III. Übliche Zinshöhe 85
ERGEBNIS 86

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGB	= Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-RGRK	= Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB
GÜDV	= Gesetz über den gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr
HGB	= Deutsches Handelsgesetzbuch
KO	= Deutsche Konkursordnung
OR	= Schweizerisches Obligationenrecht
RG	= Deutsches Reichsgericht oder Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RGZ	= Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichts in Zivilsachen
THGB	= Türkisches Handelsgesetzbuch
TKG	= Türkischer Kassationsgerichtshof
TKG HS	= Die Entscheidungen des Handelssenats des Türkischen Kassationsgerichtshofes
TKG PE	= Die Plenarentscheidungen des Türkischen Kassationsgerichtshofes
TKG SchKS	= Die Entscheidungen des Schuldbetreibungs- und Konkurssenat des Türkischen Kassationsgerichtshofes
TKG 4. ZS	= Die Entscheidungen des vierten Zivilsenat des Türkischen Kassationsgerichtshofes
TOR	= Türkisches Obligationenrecht
TSchKG	= Türkisches Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz
TZGB	= Türkisches Zivilgesetzbuch
VÜZW	= Verordnung über Zinswucher
ZGB	= Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZJFI	= Zeitschrift der Juristischen Fakultät in Istanbul

I. TEIL

ZINSEN IM ALTEN TÜRKISCHEN RECHT

1. ABSCHNITT

ANWENDUNG DES ISLAMISCHEN RECHTS

I. Allgemeines

Als die Türken im Jahre 1071 begannen, nach Anatolien zu wandern, gründeten sie zuerst den seldschukischen Staat, dessen Hauptstadt Konya war, und später das osmanische Reich. Der osmanische Sultan Selim I. übernahm sogar das Kalifat, nachdem er im Januar 1517 siegreich in Kairo eingezogen war und den letzten abbasidischen Kalif (1), al Mutawakkil, nach Istanbul entführt hatte. In diesen beiden Staaten galt für den Sektor des Zivilrechts das islamische Recht.

Das islamische Recht ist bekanntlich ein Gewohnheitsrecht, das auf Überlieferungen über Aussprüche Mohammeds beruht, auf dem Koran aufgebaut und von mehreren islamischen Rechtslehrern (2) in verschiedener Weise und Richtung entwickelt worden ist, ("Seriat") mit der Folge, daß sich mehrere einander ausschließende Rechtslehren ("Schulen") bildeten (2a).

II. Zinsverbot im islamischen Recht

Im islamischen Recht fällt der Zins unter den Oberbegriff "Riba". Riba bedeutet irgendeinen Vermögensvorteil bei einem simulierten Vertrag (3). Riba umfaßt Wucher und Zinsen (4), sowie überhaupt jeden unrechtmäßigen Vermögensvorteil ohne Gegenleistung (5). Riba wird im türkischen Rechtswörterbuch folgendermaßen definiert (6): "Wörtlich bedeutet Riba in jeder Hinsicht ein "Mehr", einen Überschuß. Als Fachausdruck des islamischen Rechts bedeutet Riba, daß eine Partei beim Tausch gleichartiger Sachen, die meßbar und zählbar sind, ohne Gegenleistung einen Vermögensvorteil annimmt. (z. B. ein Scheffel Weizen gegen zwei Scheffel Weizen oder ein Goldstück gegen zwei Goldstücke)." Da auch Zinsen unter den Begriff des Riba fallen, sind die Vorschriften sowohl des Korans als auch der Überlieferungen über Riba auf die Zinsen anwendbar.

Da die Überlieferungen auf Koranversen beruhen, ist von diesen auszugehen. In einem Kapitel des Korans wird z. B. gesagt: "Was ihr auf Wucher ausleiht, um das Eurige durch anderer Vermögen zu vermehren, das wird nicht vermehrt durch den Segen Allahs; was ihr aber aus Verlangen nach dem Angesicht Allahs als Almosen gebt, das

sollt ihr verdoppelt wieder erhalten"(7). Dieser Satz verbietet Riba zwar nicht; aber er sagt, daß man keine Zinsen nehmen soll, weil es nicht im Sinne Allahs ist, das Vermögen auf diese Weise zu vermehren. An anderer Stelle heißt es: "O ihr Gläubigen, greift nicht so gierig nach Riba mit allen seinen Verdoppelungen. Fürchtet Allah, auf daß ihr glücklich seid"(8). Dieser Satz lautet bei wörtlicher Übersetzung: "Esset nicht den Riba in doppelter Verdoppelung". Daher behaupten einige islamische Schriftsteller, daß der Koran nicht die Zinsen, sondern Zinseszinsen verbiete, weil von "doppelter Verdoppelung" die Rede ist. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Denn dieser Satz ist nicht der einzige Satz, der Riba verbietet, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergeben wird. Bevor Zinseszinsen verboten werden, muß der Koran erst Zinsen anerkennen. Aber gerade das ist nicht der Fall, da der Koran in anderen Kapiteln Zinsen verbietet(10). Natürlich sind Zinseszinsen auch verboten, da Zinsen verboten sind.

Nochmals eingeschärft wird dieses Verbot an einer anderen Stelle des Korans. Dort heißt es: "Die nun vom Riba leben, werden einst mit Krämpfen auferstehen als vom Satan Besessene; deshalb, weil sie sagen: "Handel ist mit Riba gleich". Aber Allah hat den Handel erlaubt und Riba verboten. Dem Ribahandel wird Allah wehren, die Tat der Almosen aber mehren. Doch bekehrt ihr euch in Reue, dann soll das Kapital eures Vermögens euch verbleiben. Tut niemand Unrecht an, dann wird auch euch kein Unrecht angetan. Fällt einem Schuldner die Abzahlung schwer, so seht ihm nach (gewährt Zahlungsaufschub), bis ihm die Zahlung leichter wird. Erlasset ihr sie ihm aber als Almosen gänzlich, um so besser für euch"(11). Dieser Satz verbot Riba, weil Riba als eine unrechtmäßige Bereicherung angesehen wurde und als Sünde durch ewige Strafen geahndet wird. Darüber hinaus betrachtet der Koran das Ribanehmen als Verhalten eines Ungläubigen und verlangt als Beweis für den rechten Glauben seine Unterlassung.

Der Koran regelte im einzelnen aber nicht, welche Geschäftsarten unter das Verbot des Riba fallen. Aus den Überlieferungen ergeben sich verschiedene Hinweise, von denen allerdings keiner als authentisch betrachtet wird(12).

Das Zinsnehmen hatten schon früher sowohl das Alte als auch das Neue Testament verboten(13). Der Koran war also nicht das erste heilige Buch, das das Zinsnehmen untersagt hat.

Obwohl die Zinsgeschäfte sich später als notwendiges Erfordernis des Wirtschafts- und Handelslebens erwiesen, haben fast alle islamischen Rechtslehren das Ribaverbot aufrechterhalten, da man sich immer bewußt war, daß die unverhüllte Übertretung des Ribaverbotes eine große Sünde war(14). Nur die Malikitische Rechtslehre erkannte unter einigen Voraussetzungen das Zinsnehmen an. Allerdings führte später die wirtschaftliche Notwendigkeit dazu, daß die Schafiiten, Hanifiten und Imamiten, genauso wie das kanonische Recht(15), gewisse Umgehungsgeschäfte anerkannten. Dagegen lehnen die Hambaliten und Zaiditen die Umgehungen immer ab(16).

III. Das Zinsverbot bei den Seldschuken

Im seldschukischen Staat war das Zinsnehmen grundsätzlich verboten. Da aber für die Seldschuken die hanefitische Rechtslehre maßgeblich war, wurde das Zinsverbot auf verschiedene Weise umgangen.

Eines der ältesten Geschäfte dieser Art, gegen das bereits mehrere Überlieferungen Stellung nehmen, ist der doppelte Kaufvertrag (Bai al-ina) (17): Man verkaufte an jemanden, der Geld auf Zinsen leihen wollte, einen Gegenstand gegen die Summe von Kapital und Zinsen, die auf einen bestimmten Termin gestundet wurde, und kaufte den Gegenstand gleichzeitig gegen das sofort fällige Kapital zurück. Z. B. A will dem B 100 DM als Darlehen gegen 10 DM Zinsen geben. Die Zinsvereinbarung ist jedoch verboten. A verkauft an B seine Uhr für 110 DM und stundet den Kaufpreis auf ein Jahr. Nun verkauft B diese Uhr dem A für 100 DM und erhält sofort 100 DM als "Kaufpreis", in Wirklichkeit aber als Darlehen. Wegen des ersten Kaufvertrages ist B dem A 110 DM schuldig, die er ihm nach einem Jahr zu zahlen hat. Diese Transaktion ist unter dem Namen "Mohatara" vom mittelalterlichen Europa im Hinblick auf das kanonische Zinsverbot (18) übernommen worden.

Eine andere Art der Umgehung besteht darin (19), dem Gläubiger durch ein Pfand oder durch einen simulierten Kaufvertrag die Früchte einer Sache als Zinsen zuzuwenden (20).

Eine weitere Umgehungsart war folgende: Nachdem die Parteien einen Darlehnsvertrag ohne Zinsen abgeschlossen hatten, verkaufte der Darlehnsgeber dem Darlehnsnehmer einen Gegenstand im Werte der Zinssumme und dieser schenkte dem Darlehnsgeber den Gegenstand zurück.

Die Richter ("Kadi") nahmen sogar Urkunden über die Umgehungsgeschäfte auf. Es sei auf die folgende zur Zeit der Seldschuken von einem Kadi aus Amasya geschriebene Urkunde hingewiesen:

> "Was in diesem Schreiben geschildert wird, hat sich vor mir ereignet. Ich habe es für wahr gehalten, angenommen und meine Überzeugung durch vertraute Leute bestätigt und habe folgendes aufgezeichnet. Ich, Abdullah, Sohn des Abdurrahman, bin zu dieser Zeit Richter ("Kadi") zu Amasya und stamme aus Täbris. Der vornehmste und der Herr der Fürsten, der glückliche Sucâ-uddîn Süleyman, Sohn des Muhammed und Enkel des Devlet und Urenkel des Genc aus Alâiyye, hat durch seine Aussage bestätigt, daß er von dem Grossemir, dem Herrn der Großen, Nâsiru `d-din Muhammed, Sohn des verstorbenen Emir Seyfu`d-din Ferîdûn, 1500 Silber Dirhem (21) als Darlehen auf ein Jahr vom Datum dieser Urkunde an aufgenommen hat und dieses als seine Schuld bekennet. Er hat ihm für die obengenannte Summe auf Grund einer Vollmachtsurkunde seiner vornehmen Frau Gemahlin, genannt Saliha Hatun, der Tochter des Necmu`d-din Kutlu-Beg, Sohn

des Haci Izzeddîn Ali, die unten angegebenen Immobilien mit allen Bestandteilen verpfändet und er hat dem Pfandnehmer in der Anwesenheit der Zeugen Scheh Emîr Ali, Sohn des Muhammed, Enkel des Rüstem und Ibrahim, Sohn des Musa, ein Achtel von dem als Pfand bestellten Immobilien als Geschenk angeboten. Diese zum Pfand bestellten Immobilien sind: 1. Im Dorf Öksi bei der Stadt Amasya das ehemalige Gut des Ahi Feddân; zur Zeit als gemeinsames Ackerland im Besitz des Osman und Idris, 2. Das ehemalige Gut des Devlet Schah; zur Zeit besitzen es als Ackerland Çoban und seine Tochter Cicek, 3. Der ehemalige Kumbet-Platz, der zur Zeit als Ackerland im Besitz des Sattlers Danişmend und des Hoca Ali, genannt Küçük, ist. Die drei Güter sind mit allen ihren Bestandteilen als rechtmäßiges Pfand bestellt worden. Der Pfandnehmer hat binnen der festgesetzten Frist laut der Vollmachtsurkunde ein Achtel der als Pfand bestellten Immobilien und deren Ertrag zu erhalten. Nach Verlauf dieser Frist, soll die Nutzung der verpfändeten Immobilien ohne weiteres dem Pfandnehmer gehören, solange das Pfand nicht eingelöst wird. Diese Urkunde und diese Bezeugung wurden am 23. Rebi`ülâhier 697 Hedschra (22) (ungefähr im Jahre 1295) aufgezeichnet (23).

Aus der vorliegenden Urkunde ergibt sich, daß die Parteien ein Darlehen ohne Zinsen vereinbart haben. Aber durch zweifache Gesetzesumgehung hat der Darlehnsgeber dennoch Zinsen genommen:
1) Der Darlehnsnehmer überträgt ein Achtel der verpfändeten Immobilien seines Eigentums auf den Darlehnsgeber.
2) Der Darlehnsgeber nimmt in der Weise Zinsen, daß er berechtigt ist, die Nutzungen der verpfändeten Immobilien zu ziehen (24). Das Darlehn soll nach einem Jahr zurückgezahlt werden. Wenn nach Ablauf dieser Frist das Pfand nicht eingelöst wird (d.h. wenn der Darlehnsnehmer in Verzug kommt), ist der Darlehnsgeber berechtigt, die Nutzung der verpfändeten Immobilien weiter zu ziehen. Die Nutzungen der verpfändeten Immobilien stellen sich dann als Verzugszinsen dar.

IV. Das Zinsverbot im osmanischen Reich

Das osmanische Reich war zwar auch ein islamischer Staat, aber kein Nationalstaat wie der seldschukische, sondern ein Nationalitätenstaat, d.h. jede in den Verband des osmanischen Reiches durch Eroberung eingegliederte Völkerschaft konnte nach ihrem übernommenen Recht leben. Außerdem standen alle Ausländer (Nichtmohammedaner) unter dem Recht ihrer jeweiligen Heimatländer. Die Gerichtsbarkeit unterstand insoweit den betreffenden Konsuln: staatsrechtlich fällt die Gerichtsbarkeit unter den Begriff der Kapitulationen (25).

So bestanden neben dem islamischen Recht, das für die mohammedanische Bevölkerung in Form des "Şeriat" (26) galt, noch die verschiedensten Volksrechte.

Außerdem kamen im osmanischen Reich alle islamischen Rechtslehren zur Geltung, da das osmanische Reich außer den Türken sämtliche mohammedanischen arabischen Völker umfaßte. Dabei konnten im Bereich eines einzigen Volkes mehrere Rechtslehren nebeneinander gelten.

Da die Mohammedaner im Zinsgeschäft eine sündhafte Handlung erblickten, so lag dieses in den Händen von christlichen Armeniern, Griechen, Juden und Ausländern, wie das schon früher in den christlichen Staaten geschah (27). Da darüber hinaus in den größeren Städten der Handel fast ausschließlich in ihrer Hand lag, war das Zinsnehmen insoweit durchaus üblich.

Einige Griechen, Juden und besonders Armenier betrieben als "Saraf"(28) Zinsgeschäfte. Die Saraf hatten eine merkwürdige Zwischenstellung zwischen den Regierungsorganen und der Bevölkerung. Da das osmanische Reich seine Finanzeinkünfte überwiegend aus Naturalabgaben (29) deckte, war zwischen dem Steuerzahler und dem Staat ein Vermittler notwendig. Das Steuerwesen lag in den Händen von Steuerpächtern, die die Pachtsumme im voraus an den Staat abführten. Da die Naturalabgaben nur saisonmäßig eingingen - abhängig vom Ernteausfall -, so war der Steuerpächter darauf angewiesen, sich die Mittel für seine Zahlung von dritter Seite zu verschaffen, nämlich von den Saraf. Diese gaben dem Steuerpächter Darlehen gegen hohe Zinsen und zogen dann die ihnen verpfändeten Steuern rücksichtslos ein. Daher waren die Saraf recht unbeliebt (30).

So betrieben im osmanischen Reich die Nichtmohammedaner ganz frei Zinsgeschäfte.

Die Mohammedaner hatten daneben verschiedene Arten von Umgehungsgeschäften entwickelt (31). Ferner trieben auch einige Mohammedaner, Wucherer ("Tefeci") genannt, unverhüllt Zinsgeschäfte (32). Sie nahmen Zinsen, ohne für ihre Geschäfte Steuer zu zahlen, da Steuern nur für erlaubte Geschäfte genommen wurden. Die Wucherer können in folgende drei Gruppen geteilt werden (33).

1) Iranier: Meistens führten zwei befreundete Iranier einen Laden, in dem sie Papier, Briefumschläge usw. verkauften. Sie trieben dort auch Zinsgeschäfte. Einige liehen Geld auf Zinsen aus, indem sie von Haus zu Haus gingen. Diese Gruppen hatten etwas Ähnlichkeit mit den Lombarden oder Caorsinen in den christlichen Staaten (34).

2) Die Witwen: Diese waren geschäftstüchtige Frauen, die ihren Lebensunterhalt durch Zinsgeschäfte bestreiten konnten. Sie gingen ebenfalls von Haus zu Haus. Einige von ihnen waren Hausiererinnen, die Einschlagtücher, Bettwäsche usw. verkauften.

3) Echte Wucherer: Diese Leute wurden durch ihren Namen und Ruf (wie "Hahn" Mehmed, "Huhn" Hasan, Gigi Mustafa) berühmt. Sie galten zwar als sündige Menschen; jedoch wurden sie geachtet, weil sie durch ihre Zinsgeschäfte reich waren.

Ferner stellten einige Richter ("Kadi") Urkunden aus, in denen es sich um Zinsgeschäfte handelte, und erkannten sogar auf Zinszah-

lung(35). Z.B. hat im Jahre 1620 der Kadi von Sofia folgende Mahnung ausgesprochen: "1620 Januar 27. Februar 4. (1029 hecra Safar, letzte Dekade). Gerichtsprotokoll des Kadi von Sofia. Mustafa bin (Freier Raum), wohnhaft im Stadtviertel Cayir in Sofia, verklagte vor Gericht el-Haci bin Abdullâh wegen des Folgenden: "Vor fünfzehn Jahren kaufte ich von dem Beklagten einen Krämerladen auf dem Marktplatz für 16 000 Akce und gab ihm davon 11 000 Akce bar. Ich blieb ihm noch 5 000 Akce schuldig, die ich ihm vor kurzem bezahlt habe, aber der Beklagte hat mir bis jetzt den Laden nicht abgetreten." Der Beklagte gab an, daß er jedes Jahr 500 Akce erhalten habe; das seien aber die Zinsen für die geschuldete Summe gewesen. Die Summe selber habe er noch nicht erhalten. Das Gericht mahnte den Kläger, die geschuldete Summe zu bezahlen"(36).

Demnach hat der Kadi von Sofia bei dieser Mahnung die Zinszahlung nicht als rechtswidrig angesehen.

Jedoch 2 Monate später hat der Kadi von Sofia folgende Urkunde ausgestellt: "1620 März 6.-15 (1029 h. Rabi`il, erste Dekade,) Gerichtsprotokoll des Kadi von Sofia, Ibrahim (der zweite Name fehlt), Bevollmächtigter des 'Abdullaki Celebi b. Hasan Çavus, wohnhaft im Stadtviertel Kuru Çesme in Sofia, verklagte Hasan Beşe vor Gericht und erklärte in seiner Anwesenheit: "Mein Vollmachtgeber 'Abdullaki hatte dem Beklagten 10 000 Akce geliehen. Zahlungstermin war der Georgstag (Hydir günü 6. Mai 1620). ... Da aber nach dem Şeriat keine Zinsen verlangt werden dürfen, fordere ich das geliehene Geld (vor Fälligkeit) zurück." Der Beklagte gab zu, daß er von dem im Gericht anwesenden: 'Abdullaki die erwähnte Summe erhalten habe und erklärte sich einverstanden, sie zurückzuzahlen. Darauf stellte das Gericht vorliegende Urkunde aus"(37).

Der Kläger bringt damit zum Ausdruck, daß er von dem mit einem unzulässigen Zinsgeschäft verbundenen Darlehnsgeschäft zurücktreten will, und deshalb fordert er schon vor Fälligkeit das Darlehen zurück. Der Kadi gibt mit der Aufnahme der Urkunde zu erkennen, daß er ebenfalls Zinsgeschäfte für unzulässig hält.

So widersprechen sich diese beiden Gerichtsprotokolle des Kadi von Sofia; aber wie konnte es kommen, daß der Kadi von Sofia diese einander widersprechenden Protokolle kurz hintereinander ausstellen konnte?

Die Kadi entschieden nach Şeriat, einem Gewohnheitsrecht, das, wie erwähnt, von mehreren islamischen Rechtslehren in verschiedener Weise und Richtung entwickelt worden ist(38). Es kam somit darauf an, welcher Lehre der entscheidende Kadi jeweils folgte. Denn das von den meisten Lehrern angenommene Zinsverbot besteht, wie oben bereits erwähnt(39), unter einigen Voraussetzungen nicht bei den Malikiten. Also konnte ein Kadi das Zinsgeschäft nicht für nichtig erklären, wenn er nach der malikitischen Lehre entschied. Die einander widersprechenden Protokolle können sich also wohl daraus erklären lassen, welcher Richtung sich der Kadi im jeweiligen Fall anschloß.

Zinsen konnten ferner eingezogen werden zu Gunsten von "Wakf" (39), d.h., frommen Stiftungen. Auch hierüber wurden vom Kadi von Sofia verschiedene Urkunden (40) aufgenommen, aus denen sich ergibt, daß für Verpflichtungen gegenüber einen Wakf Zinsen offen vereinbart werden konnten.

So läßt sich feststellen, daß die Zinsgeschäfte in der Praxis im osmanischen Reich frei betrieben worden sind. Trotzdem haben die Sultane, die gleichzeitig Kalifen waren, das Zinsnehmen nicht anerkannt, obwohl sie auch die offenen Zinsgeschäfte duldeten und sogar selbst Darlehen gegen Zinsen von den sogenannten "Galata Bankiers" nehmen mußten (41). Wie aufgezeigt, waren Zinsen sogar für Forderungen religiöser Stiftungen "Wakf" zulässig, was bedeutete, daß selbst im Namen Allahs Zinsen genommen wurden, denn ihm stand das Eigentum an den Wakf zu (42).

In ähnlicher Weise duldete die Kirche die Zinswirtschaft, nahm sogar selber Zins, obwohl das Zinsnehmen nach damaliger Ansicht in allen Fällen dem Naturrecht widersprach (43).

2. ABSCHNITT

ANERKENNUNG DER ZINSEN IM OSMANISCHEN REICH

Im 19. Jahrhundert war die wirtschaftliche und politische Lage im osmanischen Reich als Ergebnis vieler verlorener Kriege und der Kapitulationen (1) besonders schlecht. Auch gab es keine Einheit der Gerichtsbarkeit, da wie oben erwähnt, die Ausländer der Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln unterstanden (2). Ferner wurde das islamische Recht den Bedürfnissen des Handels und der Industrie, die sich im 19. Jahrhundert entwickelten, nicht mehr gerecht. Einige Sultane und Staatsmänner versuchten, diesen Zustand zu verbessern. Der Großwesir Reschid Pascha wollte eine wirtschaftliche und politische Reform durchführen (3). Zu diesem Zweck bereitete er zur Zeit des Sultans Abdulmadjid (1839-1861) eine "Hatt-i-Şerif"(4) vor, die er am 3. November 1839 im Gülhane Park (Garten des Sultans-Palastes) in Istanbul selbst bekannt gab. Diese deshalb Hatt-i-Şerif von Gülhane genannte Proklamation enthielt viele fortschrittliche Gedanken. Die damit begonnene damalige Reform-Bewegung wird in der osmanischen Geschichte als "TANZIMAT"(5) (daher nennt man "Hatt-i-Şerif von Gülhane" auch "Tanzimat Fermani") bezeichnet. Das wichtigste Ziel des Hatt-i-Şerif von Gülhane war die Reform der Gerichtsbarkeit und der Gesetze. Auf Grund des Tanzimat wurde 11 Jahre später, nämlich im Jahre 1850, von der osmanischen Regierung das erste Handelsgesetzbuch erlassen. Dieses Handelsgesetzbuch war zum großen Teil eine Übersetzung des französischen Handelsgesetzbuches (6). Die Anwendung des französischen Handelsgesetzbuches war dem Verkehr im osmanischen Reich nicht fremd, da damals in den größeren Städten viele Kaufleute, die die französische Staatsangehörigkeit besaßen, ihre Handelsgeschäfte nach den Bestimmungen des französischen Handelsgesetzbuches betrieben (7). Die osmanische Regierung hatte durch dieses Gesetzbuch von 1850 das bis dahin in der Praxis bestandene offene Zinsnehmen und auch Zinseszinsen (Art. 100 THGB von 1850) endlich, aber nur für den Handelsverkehr, öffentlich anerkannt. Dadurch wurde auch die Einheit der Gerichtsbarkeit im Handelsverkehr durchgeführt.

Außer dem THGB von 1850 wurde im Jahre 1852 die Verordnung zum Schutze der Waisen erlassen. Nach dieser Verordnung waren die als Erbteil auf die Waisen übergegangenen und in der Waisenkasse gesammelten Gelder zu verzinsen (8). Das Handelsgesetzbuch von 1850 und die Verordnung zum Schutze der Waisen hatten einige Bestimmungen über Zinsgeschäfte; aber sie galten nur für bestimmte Gebiete. Daher war die Zinsfreiheit nicht überall anerkannt. So galt im gewöhnlichen Verkehr das Zinsverbot des islamischen Rechtes weiter. Trotz dieses Verbotes blieb es weiterhin in der Praxis bei der stillschweigenden Duldung. Im Jahre 1876 wurde das Gesetzbuch "Medjelle" (9) erlassen. Da "Medjelle" ein auf islamischem Recht, insbesondere auf der hanafitischen Rechtslehre, aufgebautes Gesetzbuch war, konnte es das Zinsnehmen offiziell nicht erlauben, obwohl die Zinsfreiheit für

Handelsgeschäfte anerkannt worden war. Es konnte aber auch das Zinsnehmen für den gewöhnlichen Verkehr nicht verbieten, da die Zinsgeschäfte in der Praxis trotz des Verbotes bis damals betrieben worden waren. Man kann aber sagen, daß "Medjelle" das Zinsnehmen indirekt erlaubt hat, da es das Zinsnehmen nicht ausdrücklich verbot.

Da es aber keine Bestimmungen gab, die die Zinsgeschäfte ordneten und beschränkten, war das Zinsgeschäft im gewöhnlichen Verkehr ein Wuchergeschäft, durch welches die Wucherer ("Tefeci") das arme Volk, z. B. die Bauern und einfachen Bürger, bedrückten (10). Um diese Wuchergeschäfte zu verhindern, wurde im Jahre 1915 die Verordnung über Zinswucher erlassen. Diese Verordnung regelte nicht nur Zinsgeschäfte im gewöhnlichen, sondern auch im kaufmännischen Verkehr. Denn das Handelsgesetzbuch von 1850 hatte, abgesehen von einigen die Zinseszinsen betreffenden Bestimmungen des Art. 100 keine Vorschriften, die den Wucher verhinderten.

Einige Vorschriften dieser Verordnung gelten heute noch. Bei anderen Vorschriften ist es unstreitig, daß sie heute nicht mehr gelten. Bei einer dritten Gruppe von Vorschriften dieser Verordnung besteht jedoch über deren Gültigkeit Streit (11).

Diese Verordnung bestimmt unter anderem:

1) Der Höchstzinssatz im gewöhnlichen Verkehr ist 9 % für das Jahr (Art. 1) (- Diese Vorschrift gilt noch -). Im kaufmännischen Verkehr sind die Zinssätze nicht beschränkt.

2) Sollten die Parteien einen höheren Zinssatz als den gesetzlich zulässigen Höchstsatz vereinbart haben, so kann der überhöhte Zinssatz auf den gesetzlichen Zinssatz herabgesetzt werden, wenn diese Vereinbarung in einer Urkunde enthalten ist oder bewiesen werden kann, daß der vereinbarte höchste Zinssatz in der Weise verdeckt worden ist, daß der überhöhte Zinssatz zugeschlagen wurde (Art. 3).

3) Zinseszinsen sind verboten (Art. 5). Wenn jedoch der Darlehnsnehmer innerhalb von drei Jahren keine Zinsen für seine Schuld bezahlt hat und wenn die Parteien vereinbarten, daß die verfallenen drei Jahreszinsen zum Kapital geschlagen werden, sind Zinseszinsen erlaubt (Art. 5). Die Periode für Zinseszinsen kann also nicht kürzer als 3 Jahre sein. Nur bei laufender Rechnung gibt es eine Ausnahme, weil der Art. 5 dieser Verordnung bestimmt, daß Zinseszinsen bei laufender Rechnung nicht unter diese Vorschrift fallen.

4) Die Gesamtsumme der zu zahlenden Zinsen darf das Kapital nicht überschreiten (Art. 4).

5) Solange zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner Darlehnsvereinbarungen bestehen, ist die Einrede der Herabsetzung des übermäßigen Zinssatzes auf den gesetzlichen Zinssatz zulässig. Dies ist auch noch möglich, wenn inzwischen eine Novation erfolgt ist oder die Hauptschuld bezahlt wurde. Die Einrede der Herabsetzung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Zinsleistung schon entrichtet worden ist (Art. 6).

Es war ganz erklärlich, daß die religiösen Gerichtshöfe nicht nach dem oben genannten Handelsgesetzbuch von 1850 und anderen Gesetzen europäischen Ursprungs Recht sprachen, da einige Vorschriften dieser Gesetze dem islamischen Recht widersprachen. Daher mußten neue Gerichtshöfe gegründet werden, die nach den neuen Gesetzen zu richten hatten. Im Jahre 1860 wurde sogar ein Handelsgerichtshof gegründet (12). In den letzten Jahrzehnten des osmanischen Reiches gab es also zwei Gesetzesarten und zwei Gerichtsarten, die nebeneinander bestanden.

Nach Ausrufung der Republik (29.10.1923) und der Abschaffung des Kalifats (1924) ist dieser Dualismus im Zuge der Verweltlichung des Rechts beseitigt worden, da das islamische Recht durch den Erlaß neuer Gesetze europäischen Ursprungs aufgehoben und die religiösen Gerichtshöfe aufgelöst wurden.

Wie wir sahen, hat das staatliche Zinsverbot im osmanischen Reich noch bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gedauert, während die kanonischen Zinsverbote in den meisten protestantischen, aber auch in mehreren katholisch gebliebenen Staaten, im 16. Jahrhundert aufgehoben wurden (z.B. in Kurhessen 1550, in Bayern 1553, in Mecklenburg 1562, in Nürnberg 1564, in Preußen 1569, in Brandenburg 1572 usw.)(13). Darüber hinaus fiel das Zinsverbot binnen kurzem in der ganzen protestantisch gewordenen Hälfte der Christenheit weg, da Calvin sich für den Zins erklärt hatte. Der Grund für die verschiedene Entwicklung liegt darin, daß im osmanischen Reich die religiösen und die weltlichen Angelegenheiten nur ein und dieselbe Macht, der Sultan, vertrat, während in Europa die religiöse und weltliche Macht voneinander getrennt waren, besonders nachdem der Papst seine weltliche Kraft verloren hatte. Da der Sultan gleichzeitig religiöses Oberhaupt war, war es für das osmanische Reich unmöglich, daß das Zinsnehmen offiziell anerkannt wurde. Daher konnte das Zinsverbot im osmanischen Reich erst sehr viel später als in Europa fallen. Infolgedessen wurden im osmanischen Reich die Banken viel später als in Europa gegründet (14). Die Gründung der Banken war ein Ergebnis des Tanzimat und des "Hatt-i-Huma-jun" vom 18. Februar 1856 (15). Die auf Grund des Tanzimat gegründeten ersten Banken waren ausländische Banken, wie die Bank von Konstantinopel im Jahre 1847, Union financière im Jahre 1860, Société Générale de l'Empire Ottoman usw. (16). Außerdem wurde im Jahre 1856 die Ottomanbank gegründet, die sich um die Einführung der Kreditwirtschaft in der Türkei bedeutende Verdienste erworben hat (17).

Die erste mit rein türkischem Kapital errichtete Bank - Agrarbank ("Ziraat Bankasi")(18) - wurde noch später, im Jahre 1889, ins Leben gerufen.

Infolgedessen gab es in der Türkei bis zum ersten Weltkrieg keine Kapitalsbildung, da die Gestaltung des Geld- und Kapitalmarktes in jedem Land mit dem Aufbau des Bankwesens zusammenhängt (19). Das Ribaverbot mußte erst überwunden werden, um das Bankwesen aufzubauen, und darüber hinaus, um das nötige Angebot an Geldkapitalien bereitzustellen. So war die lange Dauer des Ribaverbotes eine

Ursache dafür, daß die Türkei wirtschaftlich in ihrer Entwicklung zurückblieb. Denn für die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Land ist die Kapitalbildung einschließlich der Kreditinstitute erforderlich.

II. TEIL

DAS ZINSPROBLEM IM NEUEN TÜRKISCHEN RECHT

1. ABSCHNITT

IM ALLGEMEINEN

Nachdem die türkische Republik am 29. Oktober 1923 von Atatürk (Mustafa Kemal Pascha) gegründet wurde, wurde die Kodifikationsbewegung, die mit "Tanzimat" begann, im Zuge der Modernisierungsbewegung vollendet (1). Infolgedessen wurden im Jahre 1926 das zweite Handelsgesetzbuch, welches das Landhandelsrecht einschließlich des Wechsel-, Scheck- und Versicherungsrechts umfaßt, und die aus der Schweiz übernommenen zivilrechtlichen Kodifikationen von der Großen Türkischen Nationalversammlung beschlossen und mit Wirkung vom 4. Oktober 1926 an in Kraft gesetzt (2).

Diese neuen westeuropäischen Gesetzbücher waren an Stelle des Mecelle und des THGB von 1850 getreten. Das zweite Buch des Handelsrechts über Seehandel, eine Übersetzung der entsprechenden Bestimmungen des deutschen HGB, wurde erst drei Jahre später, nämlich 1929, beschlossen und in Kraft gesetzt (3). Da aber dieses THGB im eigentlichen Sinne des Wortes nichts anderes als ein Kombinationswerk war, dessen einzelne Bestandteile von verschiedenen ausländischen Gesetzen übernommen waren, und somit eine Harmonie weder im eigenen Bereich noch im Verhältnis zu anderen zivilrechtlichen Gesetzen besaß, wurde es durch das neue THGB von 1956 aufgehoben.

Infolge dieser Rezeptionsbewegung ist das türkische Privatrecht aus dem islamischen Rechtskreis ausgeschieden und in den römisch-germanischen Rechtskreis eingetreten (4).

2. ABSCHNITT

BEGRIFF UND RECHTSNATUR DES ZINSES

I. Begriff

1. Im Allgemeinen

Im osmanischen Recht wird Zins, wie wir erwähnt haben (1), unter den Oberbegriff "Riba" eingeordnet, und "Riba" war verboten. Die Zinsen wurden aber von dem Handelsgesetzbuch von 1850 unter dem Namen "Gözeşte" und von den folgenden Handelsgesetzbüchern, der Verordnung über Zinswucher und dem Obligationsrecht von 1926 unter dem Namen "Faiz" anerkannt, ohne daß der Rechtsbegriff der Zinsen in den obengenannten Gesetzbüchern oder in der Verordnung über Zinswucher definiert worden wäre. Da Riba, wie oben gesagt wurde(2), alle ungerechtfertigten Vermögensvorteile ohne Gegenleistung umfaßte, war es unmöglich geworden, daß man "Gözeşte" oder "Faiz" unter den Rechtsbegriff des Riba subsumieren konnte. Denn es war nicht anzunehmen, daß die erwähnten neuen Gesetzbücher alle sonstigen bisher als ungerechtfertigt angesehenen Vermögensvorteile ohne Gegenleistung erlauben würden. Also mußte man fragen, wie der Begriff der Zinsen im Schrifttum definiert wurde. Aber zu jener Zeit hatte die Wissenschaft für die Zinsschuld noch keine Begriffsbestimmungen geschaffen, weil die Vorschriften über Zinsen ganz neu und ungebräuchlich waren. So war es notwendig, sich in dem Schrifttum derjenigen Länder umzusehen, von welchen die neuen Bestimmungen über Zinsen übernommen worden waren, In dem Schrifttum dieser Länder, wie Deutschland und der Schweiz, herrscht darüber aber selbst heute noch keine Einigkeit.

Im deutschen Recht gibt es eine Reihe von Begriffsbestimmungen, die in einigen Merkmalen übereinstimmen, die aber auch in mancher Hinsicht grundlegende Verschiedenheiten aufweisen (3). Einige betrachten die Zinsen als eine "Vergütung für den Gläubiger wegen der einstweiligen Entbehrung dessen, was er zu fordern hat"(4). In anderen Begriffsbestimmungen verwendet man anstatt oder neben dem Ausdruck "Vergütung für die Entbehrung", "Vergütung für die Nutzung"(5), "Vergütung für die gewährte Nutzung"(6), "Vergütung für den Gebrauch"(7) oder "Vergütung(8) oder Renten (9) für die Überlassung".

Demgegenüber sind nach der früher überwiegend herrschenden Meinung Zinsen "eine Vergütung, die der Schuldner einer Geldsumme oder einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen, des Kapitals, dem Gläubiger dafür zu entrichten hat, daß dieser die Nutzung des Kapitals entbehrt"(10). Dagegen sind Zinsen nach der Definition des Reichsgerichts "die vom Schuldner fortlaufend zu entrichtende Vergütung für den Gebrauch eines in Geld oder anderen vertretbaren Sachen bestehenden Kapitals, ausgedrückt in einem im voraus bestimmten

Bruchteil der geschuldeten Menge"(11). Doch definierte das Reichsgericht einmal die Zinsen als: "das Entgelt für die Überlassung vom Kapital auf Zeit; er berechnet sich nach Bruchteilen des Kapitals und der Dauer der Überlassung"(12).

Im schweizerischen Recht gibt es auch viele Begriffsbestimmungen:

Nach der Auffassung v. Tuhrs (13) ist der Zins "eine Vergütung, welche ein Gläubiger für die Entbehrung einer ihm geschúldeten Geldsumme zu fordern hat, sofern diese Vergütung sich nach der Höhe der geschuldeten Summe und der Dauer der Schuld bestimmt" und weiter meint er, "die Berechnung des Zinses erfolgt nach Hundertsteln der Schuldsumme für ein Jahr. Wirtschaftlich betrachtet ist der Zins das Einkommen ausstehenden Kapitals, rechtlich kann er als bürgerliche Frucht der Forderung bezeichnet werden. Die Zinsforderung entsteht nicht in einem bestimmten Zeitpunkt, sondern allmählich, pro rata temporis, solange die zinstragende Hauptforderung besteht"(14). So betrachtet v. Tuhr die Zinsen als Vergütung für Entbehrung. Dagegen nimmt Oser (15) die Zinsen als Vergütung für den Gebrauch des Kapitals an. Demgegenüber hält Guhl (16) die Zinsen für eine "Vergütung, die für die Gewährung oder Vorenthaltung einer Geldsumme, eines Kapitals, zu entrichten ist, sofern jenes Entgelt nach der Zeit, im Zweifel auf das Jahr, und als Quote des Kapitals regelmäßig in Prozenten, berechnet wird. Und Becker (17) betrachtet die Zinsen als "periodisch wiederkehrende Vergütungen für die Kapitalsüberlassung".

Nach der Einführung der neuen Gesetzbücher begannen die türkischen Juristen ihre Lehrbücher oder juristischen Abhandlungen auf der Grundlage des deutschen oder französischen und - besonders beim Obligationsrecht - schweizerischen Schrifttums - weil TZGB von der Schweiz, wie wir erwähnt haben (18), rezipiert wurde - zu schreiben. Einige Schriftsteller (19) übersetzten daneben die schweizerischen Lehrbücher und Kommentare. Und einige Verfasser adaptierten sogar schweizerische Lehrbücher (20). Endlich haben einige deutsche oder schweizerische Professoren, wie Sausser-Hall, Hirsch, Schwarz und Koschaker an den türkischen Universitäten Zivilrecht, Handelsrecht und Römisches Recht gelehrt. Der Rechtsbegriff der Zinsschuld kam dadurch aus dem europäischen Schrifttum in die türkische Literatur.

Göktürk (21), der Guhls Werk übernahm, hält die Zinsen, wie Guhl (22), für eine Vergütung für die Gewährung oder Vorenthaltung des Kapitals. Dagegen betrachten Velidedeoglu und Kaynar (23), wie die besonders früher herrschende Meinung im deutschen Recht, die Zinsen als eine "Vergütung für die Entbehrung der Nutzung der Hauptsumme" und meinen auch, daß die Zinsen "eine Miete der Hauptsumme" genannt werden könnten. Auch im türkischen Wörterbuch "Türkce Sözlük" wird der Zinsbegriff als "Miete eines geschuldeten Geldes" umschrieben"(24).

Arsebük (25), der v. Tuhrs Werk übernahm, formuliert die Zinsen folgendermaßen: "Der Zins ist ein Entgelt, welches ein Gläubiger von seinem Schuldner zu fordern berechtigt ist. Der Grund liegt darin,

daß der Gläubiger sein Geld entbehrt. Der Zins berechnet sich nach Hundertsteln des zu zahlenden Geldes für ein Jahr. Wirtschaftlich ist er der Ertrag des zu zahlenden Geldes, rechtlich aber zivile Frucht der Forderung".

Der Zinsbegriff wird im türkischen Rechtswörterbuch "Türk Hukuk Lugati" wie folgt umschrieben (26): "Zins ist ein Entgelt, das der Gläubiger von seinem Schuldner zu fordern berechtigt ist. Nur Geldschulden tragen Zinsen (Ausnahme: Art. 794 und 752 THGB von 1926). Wirtschaftlich ist der Zins Ertrag des ausstehenden Kapitals, rechtlich aber zivile Frucht der Forderung. Er entsteht auch, wie jede Zivilfrucht, aus Vertrag oder aus Gesetz. Seine Besonderheit besteht darin, daß er eine periodisch entstehende und sich vermehrende Forderung ist. Der Zins ist ein von der Hauptforderung abhängiges Nebenrecht. Soweit keine Hauptschuld vorhanden ist, entsteht auch kein Zins." Diese Umschreibung entspricht, wie wir sehen, im wesentlichen der Formulierung von Arsebük, d.h. der Formulierung von v. Tuhr.

Karayalçin (27), Sungur und Boran (28) betrachten die Zinsen wie Arsebük als ein Entgelt für die Entbehrung und rechtlich als zivile Frucht der Forderung. Diese Definitionen entsprechen den Auffassungen der schweizerischen Juristen, v. Tuhr und Funk (29).

Wie manche deutsche Schriftsteller (30) erkennen Kologlu (31) und Baban (32) die rechtliche Erheblichkeit der Tatsache der Hervorbringung von Früchten bei Geld, begnügen sich aber mit dem Hinweis darauf und unterlassen es, über den Zinsbegriff in rechtlicher Hinsicht etwas zu sagen. Diese beiden Schriftsteller, die Wirtschaftler sind, verlieren sich vielmehr in allgemeinen Erörterungen.

Diese mannigfaltigen Definitionen der Zinsschuld stimmen in einigen Merkmalen überein, weisen aber auch auf in mancher Hinsicht grundlegende Verschiedenheiten hin. Bei allen ist die herrschende Meinung mit den Begriffsbestimmungen von v. Tuhr (33) identisch.

Das Merkmal des Entgelts für die Entbehrung des Kapitals kann aber nicht in allen Fälien behauptet werden. Wie kann man von der Entbehrung des Kapitals sprechen, wenn ein sehr Reicher etwas als Darlehen gibt? Darüber hinaus kann man sagen, daß der Gläubiger sein Kapital nicht immer entbehrt, ganz im Gegenteil kann er manchmal davon Vorteile haben. Z.B. derjenige, der sein Geld einer Bank überläßt, kann dadurch Vorteile haben. Denn sein Geld wird dadurch gespart und gegen Diebstahl und Verlust gesichert. Besonders, wenn man die jederzeit fälligen Bankeinlagen ins Auge faßt. In diesem Falle kann man nicht behaupten, daß der Gläubiger die in dieser Weise angelegten Gelder "entbehrt". Daher scheint mir, daß dem heutigen Begriff der Zinsschuld nicht die Begriffsbestimmung "Entgelt für die Entbehrung" entspricht, sondern besser die Begriffsbestimmung "Entgelt für Überlassung", wie das deutsche RG die Zinsschuld versteht. (RG 161,52).

Demnach muß unsere Begriffsbestimmung für die Zinsschuld lauten:

"Der Zins ist ein Entgelt, welches ein Gläubiger von seinem Schuldner zu fordern berechtigt ist. Der Grund liegt darin, daß der Gläubiger sein Kapital dem Schuldner überläßt. Wirtschaftlich ist der Zins Ertrag des ausstehenden Kapitals, rechtlich aber zivile Frucht der Forderung. Er berechnet sich nach Bruchteilen des geschuldeten Kapitals und nach der Dauer der Hauptschuld".

Demnach kann man von "Zinsen" nur sprechen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1) Bestehen einer Kapitalschuld (34):
Die Zinsschuld als zivile Frucht der Forderung setzt eine rechtswirksame Kapitalschuld voraus. So können Zinsen ohne Kapitalschuld nicht entstehen (35).

Beim Kapital handelt es sich meistens um Geld, notwendig ist das aber nicht. Es kommen auch andere vertretbare Sachen in Betracht (36). Aber bei gesetzlichen Zinsen besteht das Kapital fast immer in Geld, da die Vorschriften bei gesetzlichen Zinsen nur von Geldschuld sprechen (37). Bei kaufmännischen Darlehensverkehr (38) und bei laufender Rechnung (39) werden jedoch andere vertretbare Sachen in Betracht gezogen.

2) Vorhandensein einer Verzinsungsverpflichtung:
Die Entstehung der Zinsschuld setzt ferner voraus, daß zu der Hauptforderung eine Verzinsungsverpflichtung hinzutritt; denn der Gläubiger soll dadurch die Zinssumme als Entgelt vom Schuldner zu fordern berechtigt sein, wie es oben gesagt wurde.

Die Verzinsungsverpflichtung beruht entweder auf Rechtsgeschäft oder unmittelbar auf Gesetz (40).

3) Der Zins besteht aus Geld oder anderen vertretbaren Sachen.
Die Begriffsbestimmung der Zinsschuld fordert, daß sie in Geld oder in anderen vertretbaren Sachen besteht (41). Fraglich ist, ob Gleichartigkeit mit dem Kapital erforderlich ist. Türkische Schriftsteller sagen dazu nichts. Nur Arsebük erwähnt: "Der Zins ist meistens Entgelt einer Geldschuld ... Doch können auch die Zinsen für eine auf andere vertretbare Sachen gerichtete Gattungsschuld in demselben Quantum verabredet werden". Daraus ergibt sich, daß Arsebük meint, daß Zinsschuld und Hauptschuld aus gleichartigen vertretbaren Sachen bestehen sollen.

Ist die Begriffsbestimmung der Zinsschuld entsprechend der herrschenden Meinung in Betracht zu ziehen, so müssen Zinsschuld und Hauptschuld in gleichartigen vertretbaren Sachen bestehen, wie im deutschen Recht angenommen wird (42), da die Zinsen sich nach Bruchteilen der Hauptschuld berechnen. Der Schuldner kann also nicht als Ersatz eine andersartige vertretbare Sache leisten.

4) Berechnung des Entgelts nach Zeit und Kapital:
Die Zinsen berechnen sich nach Bruchteil und Dauer der Hauptschuld, wie es sich auch aus dem Gesetz ergibt, da Art. 72 TOR (Art. 73 OR) sagt, daß die Zinsen zu fünf von Hundert für das Jahr zu bezahlen sind. Jedoch ist es nicht erforderlich, daß die Zinsen nach Jahren berechnet werden (43). Es handelt sich um dispositives Recht,

denn Art. 72 TOR (Art. 73 OR) sagt ausdrücklich: "Wenn der Zinsfuß weder durch Vertrag noch durch Gesetz oder Übung bestimmt ist". So kann nach dem Gesetz auch "etwas anderes bestimmt" werden. Jedoch bestimmen sich gesetzliche Zinsen immer für das Jahr, da das Gesetz bei den gesetzlichen Zinsen nichts anderes sagt (44).

5) Zeitablauf:
Der Zeitablauf ist begrifflich bei der Zinsschuld erforderlich, da Zinsen nach der Zeit berechnet werden.

6) Der Zins ist Ertrag der Kapitalschuld:
Nach der herrschenden Meinung ist die Zinsschuld ein Entgelt dafür, daß der Gläubiger sein Kapital entbehrt, wie wir es oben festgestellt haben. Aber wir haben diese Begriffsbestimmung abgelehnt. Die Zinsschuld ist vielmehr ein Entgelt dafür, daß der Gläubiger sein Kapital überläßt. Entgelt heißt, ein Gut hingeben für die Überlassung - nach herrschender Meinung für die Entbehrung. Der Zins ist also ein Ertrag der Kapitalschuld (45).

Hieraus folgt:
a) Die Rente ist kein Zins (46), weil es an einer Kapitalschuld fehlt. Der Rentenberechtigte hat nur die einzelnen Rentenleistungen zu fordern.

b) Miet- und Pachtzinsen sind keine Zinsen (47), weil sie als Entgelt für die Benutzung einer individuell bestimmten Sache, nicht einer Geldsumme, gezahlt werden. Neben Miet- und Pachtzinsen spricht Art. 126 TOR (Art. 128 OR) ausdrücklich auch von Kapitalzinsen (48).

c) Dividenden (Gewinnanteile) sind auch keine Zinsen (49), weil sie nicht Erträge einer Geldforderung, sondern eines Mitgliedschaftsrechtes sind (50).

d) Die Amortisationsquoten sind keine Zinsen (51), weil sie keine Erträge einer Kapitalschuld, sondern ein Teil von dieser sind.

e) Keine Zinsen sind die Abzüge oder die Provisionen bei Kreditgewährung, wenn sie nicht im Verhältnis zur Dauer der Kapitalschuld stehen (52).

f) Keine Zinsen sind einmalige Zuschläge, welche der Schuldner bei Rückzahlung eines Darlehens über das empfangene Kapital hinaus zu entrichten hat (53). Wenn sie aber nach Zeitdauer bemessen werden, sind sie Zinsen.

g) Die Abzüge (Diskont) bei einer noch nicht fälligen Forderung (z. B. bei der Diskontierung eines gezogenen Wechsels) sind keine Zinsen (54). Wirtschaftlich handelt es sich allerdings um den Entgelt für das bare Geld, welches dem Zedenten verschafft wird. Aber da aus dem Diskontgeschäft keine Geldschuld des Zedenten entsteht, kann der ihm angerechnete Betrag kein Zins im juristischen Sinne des Wortes sein (55).

2. Der Zinsbegriff im Gesetz über den gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr

Im türkischen Recht ist der gewerbsmäßige Darlehnsverkehr, abgesehen von dem Bankgesetz, durch ein Sondergesetz "Das Gesetz über den gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr" Nr. 2279 vom 8. Juni 1933 geregelt. (Dieses Gesetz ist dreimal durch das Gesetz Nr. 3399 vom 25. Mai 1938, das Gesetz Nr. 5841 vom 10. August 1951 und das Gesetz Nr. 18 vom 14.7.1960 revidiert worden. Außerdem wurde durch das Gesetz Nr. 36 vom 27.7.1960 dem Gesetz Nr. 18 von 1960 ein Übergangs-Artikel hinzugefügt.) Dieses Gesetz gilt nicht allgemein für jeden Darlehnsverkehr, sondern speziell nur für die gewerbsmäßige Darlehnsgewährung, und zwar hierbei auch nur für einen bestimmten Bereich: Nur diejenigen natürlichen und juristischen Personen werden von den Vorschriften dieses Gesetzes betroffen, welche sich dauernd mit dem Geldausleih gegen Zinsen gewerbsmäßig beschäftigen (Art. 1 GÜDV). Diese Personen bedürfen hierzu einer besonderen Erlaubnis der Regierung (Art. 1 GÜDV). Jedoch ist diese Erlaubnis nicht erforderlich für die Banken, die in Form einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder GmbH oder auf Grund eines besonderen Gesetzes errichtet worden sind (Art. 1 GÜDV) (56). Demnach fällt ein einzelner und vorübergehender Darlehnsverkehr nicht unter dieses Gesetz (57).

Das Gesetz gilt für den gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr, ohne daß man in Betracht zieht, ob es sich im Einzelfall auf der Seite der Darlehensnehmer um ein gewöhnliches oder um ein kaufmännisches Geschäft handelt.

Das Gesetz vom 8.6.1933 Nr. 2279 beschränkte den Zinsfluß im gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr, ohne daß es den Zinsbegriff wie andere Gesetze definierte. So waren als Zinsen beim gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr zu betrachten, was die herrschende Meinung allgemein unter der Zinsschuld verstand. Für Kapitalschuld verlangten die Darlehnsgeber im gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr von ihren Schuldnern viele Beträge unter anderem Namen (z.B. Provision, Kommission, Spesen, Unkosten) außer den Zinsen. Dadurch konnten sie höhere Zinssätze als die vom Gesetz beschränkten Höchstzinssätze nehmen. Dies war eine Gesetzesumgehung. Der Gesetzgeber mußte diese Gesetzesumgehung beseitigen, sonst hätten die Vorschriften, die die Höchstzinssätze festsetzen, praktisch keinen Wert gehabt (58). Als einige Vorschriften des Gesetzes vom 8.6.1933 Nr. 2279 durch das Gesetz vom 25.5.1938 Nr, 3399 abgeändert wurden, bestimmte der Gesetzgeber auch im Art. 15 GÜDV, was man unter dem Zinsbegriff zu verstehen hatte.

Nach der Neufassung des Art. 15 GÜDV war in dem Begriff "Zins" jede Gegenleistung des Schuldners für die Darlehngsgewährung eingeschlossen, mochte sie als Kommission, Spesen oder in sonst irgendeiner Weise bezeichnet sein. Jedoch werden durch den Begriff "Zins" die tatsächlich entstandenen Versicherungs-, Lager- und Expertisenspesen sowie die Stempelabgaben und die Umsatzsteuer nicht mitumfaßt.

Diese Neufassung des Art. 15 entsprach nicht der üblichen Zinsdefinition. Es ist jedoch nicht so, daß der Gesetzgeber den Begriff der Zinsschuld allgemein für jeden Zinsverkehr definieren wollte. Vielmehr war die Vorschrift des Art. 15 GÜDV eine Auslegungsregel für die Anwendung dieses Gesetzes. Die Neufassung der Art. 15 GÜDV war nur auf den gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr anwendbar. Trotzdem mußte man diese Begriffsbestimmung auch bei der Auslegung anderer Vorschriften, die den Mißbräuchen im Zinswesen steuern sollten, berücksichtigen; denn andernfalls wären die Vorschriften, die die Zinssätze beschränken - z.B. die Vorschriften der Verordnung über Zinswucher -, praktisch wertlos geworden, und gesetzliche Höchstzinssätze hätten bequem umgangen werden können (59).

Da das neue Gesetz Nr. 18 von 1960 die Gesetze Nr. 3399 und Nr. 5841 aufgehoben hat, gilt für den gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr nicht mehr die oben genannte Sonderdefinition, sondern wieder die übliche Zinsdefinition. So können die Banken von ihren Kunden außer den Zinsen Provision, Kommission, Spesen usw. verlangen. Um die obengenannten Umgehungen zu verhindern, ist der Ministerrat nach der Neufassung des Art. 9 jedoch ermächtigt, die Art und Höchstgrenzen von Nebenleistungen und Kosten festzusetzen und ihre Geltungsdauer zu bestimmen (Art. 9 GÜDV) (59a). Der Ministerrat hat auf Grund des Vorschlages des Ordnungskomitees für Bankkredite (9.7. 1960 Nr. 91) am 30.7.1960 unter Nr. 5/184 die Art und Höchstgrenzen von Nebenleistungen und Kosten festgestellt (Amtsblatt Nr. 10566 vom 1. August 1960).

II. Rechtsnatur

Wir haben oben festgestellt, was die herrschende Meinung allgemein unter der Zinsschuld versteht. Rechtlich sind die Zinsen nach herrschender Meinung Zivilfrüchte der Forderung (60).

Der Begriff der Zivilfrucht, auch juristische oder bürgerliche Frucht genannt, ist ein Rechtsbegriff und steht im Gegensatz zum Begriff der natürlichen Frucht (61). Nach dem Gesetz sind natürliche Früchte die zeitlich wiederkehrenden Erzeugnisse und die Erträge, die nach der üblichen Auffassung von einer Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen werden (Art. 620 II TZGB; Art. 643 II ZGB). Dieser Begriff des TZGB entspricht der ökonomischen Bedeutung der Früchte, nach welcher nur physische Erträge gemeint sind, die von einer körperlichen Sache unmittelbar, d.h. kraft ihrer Natur hervorgebracht werden (62). Hiernach unterfallen zunächst dem Begriffe der natürlichen Früchte: die vegetalischen Produkte, wie Obst, Trauben, Getreide, Gemüse; die animalischen Erträge, wie Tierjunge, Milch, sowie die anorganischen Bodenbestandteile, wie Kohle, Marmor, Ton usw. (63). Dagegen werden aber die Zivilfrüchte von einer Sache durch Vermittlung eines Rechtes oder eines Rechtsverhältnisses gewonnen und stellen keine eigentlichen Früchte wegen des Fehlens des körperlichen Zusammenhanges mit einer Sache dar (64). So sind Zivilfrüchte von den natürlichen Früchten zu unterscheiden. Auch im Schrifttum zum deut-

schen Recht werden natürliche Früchte und Zivilfrüchte unterschieden, jedoch ohne daß diese Ausdrücke im Gesetz gebraucht werden. Zweckmäßiger spricht man von Sachfrüchten und Rechtsfrüchten (65).

Die Zinsen sind rechtlich also eine Frucht, die "non natura pervenit, sed jure percipitur"; aber sie stellen nicht Erträge von Sachen z.B. Geldstücken dar, die als Muttersache anzusehen wären, sondern es handelt sich bei den Zinsen um einen Ertrag, der aus der Hauptforderung "entspringt" (so Art. 131 TOR; Art. 133 OR) (66).

Der Zins ist auch eine zur Hauptschuld hinzutretende Nebenleistung (67). Die Zinsen sind periodische Leistungen (68). Sie entstehen jeweils pro rata temporis (69), d.h. mit Ablauf bestimmter Zeitabschnitte. Man spricht daher von einem Anwachsen oder Auflaufen des Zinses (70).

Die Zinsforderung wird in Art. 131 TOR (Art. 133 OR) als Nebenanspruch bezeichnet. Sie ist von der Hauptforderung abhängig und gehört daher zu den Nebenrechten (sog. akzessorische Rechte) (71). Wie denn auch die Zinsen im Art. 113 TOR (Art. 114 OR), wonach mit dem Erlöschen einer Forderung auch alle ihre Nebenrechte erlöschen, als Nebenrechte betrachtet werden. Die Zinsen als akzessorische Rechte sind nicht Bestandteile der Forderung, sondern von ihr zu unterscheidende Rechte, welche der Erweiterung der Forderung dienen und daher mit ihr in einem rechtlichen Zusammenhang stehen (72).

Die Zinsen als Zivilfrüchte der Forderung, als Nebenleistungen und auch als Nebenrechte stehen also im akzessorischen Verhältnis zum Kapital. Die Akzessorietät ist aber nicht absolut und vollkommen. Diese nicht absolute und nicht vollkommene Akzessorietät zeigt sich in folgenden Fällen:

1) Die Akzessorietät zum Kapital zeigt sich vor allem darin, daß die Entstehung der Zinsschuld eine Kapitalschuld voraussetzt (73). Daher kann eine Zinspflicht nur gleichzeitig mit der Entstehung der Hauptschuld oder auch später entstehen; keinesfalls aber vor der Hauptschuld. Auch wenn es bei einem unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossenen Darlehnsvertrag vereinbart ist, daß die Schuldsumme nicht erst von dem Eintritt der Bedingung, sondern bereits von dem Zeitpunkt der Vereinbarung an zu verzinsen ist, so beginnt der Zinsenlauf erst mit dem Eintritt der Bedingung, weil die Hauptschuld während der Schwebezeit noch nicht entstanden ist.

Hinsichtlich der Entstehung der Zinspflicht stehen die Zinsen also in einem absoluten Verhältnis zum Kapital.

2) Das Erlöschen der Hauptschuld bewirkt ein Erlöschen der Verzinsungspflicht für die Zukunft, da ein Nebenrecht mit dem Erlöschen der Hauptschuld untergeht (Art. 113 I TOR; Art. 114 I OR) (74). Es ist einerlei, auf welche Ursachen das Erlöschen der Hauptschuld zurückzuführen ist.

Bei vorzeitiger Zahlung der Schuld erlischt die Zinsverpflichtung ebenfalls mit dem Erlöschen der Hauptschuld (Art. 80 in Verbindung

mit Art. 113 TOR; Art. 81 in Verbindung mit Art. 114 OR). Wenn der Schuldner bei vorzeitiger Erfüllung bis zum nächsten Zinstermin weiter zu zahlen hat, so handelt es sich nicht um Zinsen im technischen Sinn, sondern um eine Entschädigung des Gläubigers für den ihm durch vorzeitige Rückzahlung des Kapitals entgehenden Zins (75). Hier gibt es eine Ausnahme: Bei Versatzpfand ist die Versatzanstalt berechtigt, bei jeder Auslösung den Zins für den ganzen laufenden Monat zu verlangen (Art. 882 I TZGB; Art. 913 I ZGB). Z. B. laufen nach dieser Vorschrift die Zinsen bis zum Monatsende, selbst wenn die Hauptschuld am Monatsersten untergegangen ist.

Wird ein Schuldvertrag nach den Vorschriften über Irrtum, absichtliche Täuschung und Drohung angefochten, so sind keine Zinsen entstanden, weil die Forderung von Anfang an ungültig war. Wird die Forderung durch Aufrechnung getilgt, so hat die Rückwirkung der Aufrechnung (Art. 122 II TOR; Art. 124 II OR) zur Folge, daß der Zinsenlauf mit dem Tage der Aufrechenbarkeit endet (76). Aber nicht in allen Fällen erlöschen die Zinsen mit dem Untergang der Hauptschuld:

a) Der Zinsenlauf ist beendet, wenn der Konkurs über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden ist (Art. 196 TSchKG) (77). Jedoch dauert, wenn ein Bürge für diese Schuld einsteht, die Zinsverpflichtung für den Bürgen fort, ohne daß der Bürge die Zinssumme vom Schuldner zurückverlangen kann, wenn er die Zinsen den Gläubigern bezahlt (78). Darüber hinaus laufen die Zinsen weiter, wenn ein Pfand für die Hauptschuld besteht (Art. 196 TSchKG). Aber in diesem Fall muß die Konkursverwaltung Pfandsachen sofort verwerten und dem Gläubiger seine Forderung bezahlen. Dementsprechend laufen die Zinsen der Schuld mit der Pfandsicherung fort, bis das Pfand verwertet worden ist (79). Daher kann der Gläubiger von dem Tage an, an dem das Pfand verwertet wird, keine Zinsen verlangen, selbst wenn der Preis des Pfandes die ganze Schuld nicht decken kann. Die Restschuld wird in diesem Fall wie eine Schuld ohne Pfand im Konkurs behandelt.

Während im türkischen und schweizerischen Recht die Zinsen nach der Konkurseröffnung in der Regel nicht mehr gefordert werden können, laufen im deutschen Recht die Zinsen weiter. Das ergibt sich deutlich aus der Vorschrift des § 63 Nr. 1 KO, nach der die seit Konkurseröffnung anfallenden Zinsen keine Konkursforderungen sind (80).

b) Der Zinsenlauf endet, sobald ein Verlustschein der Hauptschuld gegen den Schuldner ausgestellt wird (Art. 143 TSchKG) (81).

Aber wenn mehrere Schuldner für diese Hauptschuld bestehen, dauert die Zinsverpflichtung für die übrigen Schuldner fort (Art. 143, Nr. 5 TSchKG).

Im deutschen Recht aber endet der Zinsenlauf nicht mit der Aufhebung des Konkursverfahrens auf Grund der Schlußverteilung, da nach der Aufhebung des Konkursverfahrens die nicht befriedigten Konkursgläubiger, welche sich am Konkurs nicht beteiligt haben, ihren vollen; und Gläubiger, welche sich beteiligt haben, den ungedeckt gebliebenen Teil ihrer Forderungen nach § 164 I KO unbeschränkt geltend machen können (82).

c) Durch den Tod des Schuldners erlischt die Zinsverpflichtung nicht. Wenn aber die Liquidierung der Erbschaft durch das Konkursamt kraft Art. 576 TZGB nach den Vorschriften des Konkursrechts erfolgt, wird der Zinsenlauf der Schulden beendet (83).

d) Die in einem Inhaberpapier verkörperte Zinsforderung hat wie im deutschen und schweizerischen Recht eine erhöhte Selbständigkeit (84). Diese Zinsforderungen können auch dann entstehen, wenn die Hauptforderung nicht mehr besteht; sie überdauert dann den Untergang der Hauptforderung (Art. 113 III TOR; Art. 114 III OR; ebenso § 803 Abs. 1 BGB).

e) Eine verfallene Zinsschuld kann vor dem Erlöschen der Hauptschuld aus dem Rechtsgrund, aus dem allgemein eine Schuldforderung untergeht, erlöschen (z.B. durch Zahlung, Vereinigung, Neuerung, Unmöglichwerden verfallener Zinsen usw.).

Jedoch ist die Forderung der verfallenen Zinsen im Gegensatz zum deutschen Recht (85) nicht ganz selbständig. Denn alle Nebenrechte erlöschen, wenn eine Hauptforderung infolge ihrer Erfüllung oder auf andere Weise untergeht (Art. 113 I TOR; Art. 114 I OR). Da Zinsen als Nebenrechte betrachtet werden, erlöschen die Forderungen auf verfallene Zinsen auch in der Regel mit dem Untergang der Hauptforderung (86). Trotzdem ist diese Akzessorietät nicht total, da das Gesetz für die verfallenenZinsen als Nebenrecht eine Ausnahme macht und im Art. 113 Ab. 5 II TOR (Art. 114 Ab. 5 II OR) sagt, daß bereits verfallene Zinsen nur dann nachgefordert werden können, wenn diese Befugnis des Gläubigers verabredet oder den Umständen zu entnehmen ist. Deshalb geht eine Forderung auf verfallene Zinsen als ein Nebenrecht mit der vorbehaltlosen Annahme des Kapitals unter; aber nicht infolge einer Vermutung des Erlasses, wie Arsebük und v. Tuhr meinen (87).

Wenn ein Schuldner nach der vorbehaltlosen Annahme des Kapitals verfallene Zinsen bezahlt, so liegt darin eine stillschweigende Verabredung des Fortbestandes der Zinsforderung (88). Darüber hinaus wird, wenn eine Quittung für eine Kapitalschuld ausgestellt wird, vermutet, daß auch die Zinsen bezahlt sind (Art. 88 II TOR; Art. 89 II OR). Diese Vermutung beruht darauf, daß der Gläubiger nach Art. 84 TOR (Art. 85 OR) Zahlung auf das Kapital nicht anzunehmen braucht, solange der Schuldner mit Zinsen im Rückstand ist, sowie darauf, daß nach Art. 113 II TOR (Art. 114 II OR) bei Erlöschen der Hauptschuld aufgelaufene Zinsen nur dann nachverlangt werden können, wenn dies Recht des Gläubigers verabredet oder den Umständen zu entnehmen ist (89). Die Vermutung gilt für Zinsen, welche in einem Zinsschein verkörpert und dadurch selbständig geworden sind (90).

Obwohl die Forderung auf verfallene Zinsen in der Regel mit dem Untergang der Hauptforderung erlischt, beschränkt das Gesetz diese Akzessorietät so sehr, daß es aussieht, als ob die verfallenen Zinsen in der Regel eine selbständige Existenz bis zu ihrer Zahlung behielten.

In der Regel aber erlöschen sowohl laufende als auch verfallene Zinsen mit dem Untergang der Hauptforderung, während im deutschen

Recht die verfallenen Zinsen mit dem Erlöschen der Hauptforderung nicht untergehen.

3) Der Zinsanspruch verjährt mit der Verjährung des Hauptanspruches, auch wenn er selbst noch nicht verjährt ist (Art. 131 TOR; Art. 133 OR; ebenso § 224 BGB) (91).

Nach Ablauf von 5 Jahren - aber von 4 Jahren im deutschen Recht § 197 BGB - verjährt der Anspruch auf Zinsen, selbst wenn die Hauptforderung noch nicht verjährt ist (Art. 126 Nr. 1 TOR; Art. 128 Nr. 1 OR) (92).

Darüber hinaus wird eine Verjährung des Anspruches auf die Hauptschuld durch Zinszahlung unterbrochen (Art. 133 Nr. 1 TOR; Art. 135 Nr. 1 OR; ebenso § 208 BGB) (93). Hier enthält Art. 133 Nr. 1 ausdrücklich eine Vermutung der Anerkennung der Hauptforderung von Seiten des Schuldners, wenn der Schuldner die Zinsen bezahlt.

Es ist fraglich, ob die Verjährung einer Zinsforderung durch Zahlung der Hauptschuld unterbrochen wird, wenn vereinbart wird, daß der Gläubiger Zinsen später nachfordern soll, oder dies den Umständen zu entnehmen ist. Nach meiner Meinung muß man davon ausgehen, daß der Schuldner die Zinsschuld dadurch anerkennt, weil er ausdrücklich annimmt oder vermutet, daß der Gläubiger die Zinsen noch nachfordern will. Da durch Anerkennung einer Forderung eine Verjährung unterbrochen wird (Art. 133 Nr. 1 TOR), wird auch die Verjährung des Anspruchs auf Zinsen durch Bezahlung unter obengenannter Bedingung unterbrochen. Denn die Bezahlung der Hauptschuld unter obengenannter Bedingung ist eine Anerkennung der Zinsschuld. Demnach wird die Verjährung einer Zinsforderung durch Zahlung des Kapitals ebenso unterbrochen, wie die Verjährung einer Kapitalforderung durch Zahlung der Zinsen.

4) Der Zinsanspruch entsteht zu Gunsten des Inhabers des Hauptanspruches, weil die Zinsen Nebenleistung sind (94). Bei Abtretung der Hauptforderung gehen daher die Zinsen auf den Erwerber über (Art. 168 I TOR; Art. 170 I OR). Nach Art. 168 III TOR (Art. 170 III OR) wird vermutet, daß auch die rückständigen Zinsen auf den Erwerber übergehen (95). Der Abtretende kann sich also den Anspruch auf die fällig gewordenen Zinsen vorbehalten. Im deutschen Recht geht der Anspruch auf bereits fällig gewordene Vertragszinsen im Zweifel, im Gegensatz zum türkischen und schweizerischen Recht, nicht auf den Erwerber über, während andere bereits erwachsene Nebenrechte sowie der Anspruch auf bereits fällig gewordene gesetzliche Zinsen übergehen (96).

Jedoch entsteht die Zinsforderung in folgenden Fällen nicht für den Inhaber der Hauptforderung, sondern für einen Dritten:

a) Nach Art. 111 I TOR (Art. 112 I OR) können die Vertragsparteien bei Begründung einer Geldschuld vereinbaren, daß die Zinsforderung für den Dritten entstehen soll (97).

b) Der Gläubiger kann die künftigen Zinsforderungen an einen Dritten abtreten, selbst wenn er die Hauptforderung behält (98). Dann entstehen diese Zinsen für den Dritten. Auch dann, wenn der Gläubiger die Hauptforderung später an eine vierte Person abtritt.

c) Bei Abtretung der Hauptforderung kann der Gläubiger sich ausbedingen, daß die künftigen Zinsforderungen für ihn selbst entstehen sollen (99).

In diesen Fällen steht zwar die Zinsforderung einem andern als dem Gläubiger der Hauptforderung zu, aber sie ist von dem Bestand der Hauptforderung abhängig. Daher besteht keine Verzinsungspflicht mehr, wenn die Hauptschuld nicht mehr rechtswirksam besteht.

5) Die Zinspflicht entsteht für den Schuldner der Hauptschuld. Daher geht die Zinspflicht mit der Schuldübernahme auf den neuen Schuldner über (Art. 176 TOR; 178 OR) (100).

6) Der Bürge haftet für alle gesetzlichen Zinsen sowie Verzugszinsen der von ihm verbürgten Schuld, da das TOR im Art. 490 I (Art. 499 I OR) bestimmt, daß der Bürge für den jeweiligen Betrag der Hauptschuld, inbegriffen die gesetzlichen Folgen eines Verschuldens oder Verzugs des Hauptschuldners, haftet (101). Er haftet auch für die vertragsmäßigen Zinsen; aber nicht für alle, sondern nur bis zum Betrag der laufenden und verfallenen Jahreszinsen (Art. 490 III TOR; Art. 499 II OR) (102).

Im deutschen Recht haftet der Bürge für alle gesetzlichen und vertragsmäßigen Zinsen (§ 767 BGB) (103).

Sowohl im türkischen als auch im deutschen und schweizerischen Recht bietet das Pfandrecht dem Gläubiger Sicherheit für die Forderung mit Einschluß der Vertrags- und Verzugszinsen (Art. 860 TZGB; Art. 891 ZBB; auch Art. 138 II und Art. 151 I türkischen Vollstrekkungs- und Konkursgesetzbuch; ebenso § 1210 BGB) (104).

Das Grundpfandrecht bietet dem Gläubiger auch Sicherheit für die Verzugszinsen und für drei, zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Pfandverwertungsbegehrens verfallene, Jahreszinsen und die seit dem letzten Zinstage laufenden Zinsen (Art. 790 Nr. 2, Nr. 3 TZGB; Art. 818 Nr. 2, Nr. 3 ZGB) (105). Das Grundstück haftet kraft Grundpfand also für die Verzugszinsen und für drei Jahreszinsen sowie für laufende Zinsen (Diese Zinsen können gesetzliche oder vertragsmäßige Zinsen sein). Die Vorschriften gelten für Hypothek, ndschuld und Rentenschuld, da das Grundpfand nur als Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld bestellt werden kann (Art. 765 I TZGB; Art. 793 I ZGB) (106).

Im deutschen Recht haftet das Grundstück für alle gesetzlichen (§ 1118 BGB) (107), und vertragsmäßigen Zinsen; für vertragsmäßige Zinsen bedarf es aber der Eintragung (§ 1115 BGB) (108).

Während das Grundstück im türkischen Recht nicht für alle verfallenen Zinsen haftet, haftet es im deutschen Recht also für alle verfallenen Zinsen.

Die ursprünglich vereinbarten Zinsen dürfen nicht zum Nachteil nachgehender Grundpfandgläubiger über fünf vom Hundert erhöht werden (Art. 790 II TZGB; Art. 818 II ZGB; ebenso § 1119 BGB).

Nach Art. 898 I THGB gelten für die Schiffshypothek die Vorschriften des Art. 790 Nr. 2, Nr. 3 TZGB (Art. 818 Nr. 2, 3 OR) - d.h. die Vorschriften über das Grundpfand -. Die Schiffshypothek bietet also dem Gläubiger Sicherheit für die Verzugszinsen und für drei, zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Pfandverwertungsbegehrens verfallene, Jahreszinsen und den seit dem letzten Zinstage laufenden Zins.

7) Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich außer auf die Hauptsumme auch auf ihre Zinsen (Art. 873 TZGB; Art. 904 ZGB; auch § 1289 BGB) (109). Aber hierbei gilt, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur der laufende Zins als mit verpfändet, und der Gläubiger hat keinen Anspruch auf die verfallenen Zinsen (Art. 873 I TOR; Art. 904 I ZGB), d.h. mit der Forderung werden also nur die laufenden Zinsen, aber nicht die verfallenen Zinsen verpfändet. Darüber hinaus erstreckt sich, wenn besondere Papiere für laufende Zinsen bestehen, das Pfandrecht nicht auf diese laufenden Zinsen, wenn nicht ein anderes bestimmt ist (Art. 873 II TZGB; Art. 904 II ZGB) (110).

8) Bietet der Schuldner Zinsen ohne das fällige Kapital an, so handelt es sich nicht um eine Teilzahlung. Denn die Zinsforderung ist kein Teil, sondern ein Nebenrecht der Hauptforderung (111).

9) Zinsen sind selbständig einklagbar (112).

Jedoch wird der Zins in der Regel gleichzeitig mit dem Kapital eingeklagt (113). Nach römischen Recht konnten Verzugszinsen nur als Nebenposten der Hauptforderung eingeklagt werden (114).

3. ABSCHNITT

ENTSTEHUNG DER ZINSPFLICHT

In Art. 72 Abs. 1 TOR ist bestimmt: "Geht die Verpflichtung auf Zahlung von Zinsen, deren Höhe weder durch Vertrag noch durch Gesetz oder Übung bestimmt ist, so sind 5 % Zinsen für das Jahr zu bezahlen." Nach diesem Artikel können die Parteien die Zinsen vereinbaren. Ebenfalls bestimmte das Handelsgesetzbuch von 1926 im Art. 654, daß auch die Zinsen im kaufmännischen Verkehr frei vereinbart werden können. Im Einklang mit dem THGB von 1926 bestimmt auch das neue Handelsgesetzbuch von 1956 im Art. 8 T, daß die Zinsvereinbarungen im kaufmännischen Verkehr frei sind. Die neuen Gesetze haben nicht nur Zinsvereinbarungen erlaubt, sondern haben auch selbst in einigen Fällen von Zinspflichten gesprochen. Demnach entstehen Zinsschulden aus Rechtsgeschäften oder aus Gesetzesbestimmungen (1).

I. Zinspflicht aus Rechtsgeschäften

Wird die Zinsverbindlichkeit durch Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend begründet, so handelt es sich um eine vertragliche Zinsschuld. Besser würde man hier allgemein von rechtsgeschäftlichen Zinsen sprechen, weil es sich hier nicht immer um einen Vertrag als Entstehungsgrund zu handeln braucht. So kann man durch ein einseitiges Rechtsgeschäft Zinsverbindlichkeit begründen.

1. Durch einseitige Rechtsgeschäfte

Der Erblasser kann bei einem befristeten Vermächtnis Verzinsung anordnen (2).

Wer durch Preisausschreiben oder Auslosung für eine Leistung eine Belohnung aussetzt, kann auch versprechen, diese zu verzinsen.

In einem Wechsel kann der Aussteller bestimmen, daß die Wechselsumme zu verzinsen ist, wenn der Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet (Art. 587 I THGB; ebenso Art. 5 Abs. 1 WG), so daß mit der Akzeptverpflichtung auch die Zinspflicht entsteht (Art. 610 THGB).

2. Durch Vertrag

Die rechtsgeschäftlichen Zinsen beruhen in der Regel auf Vertrag. In Frage kommen außer dem Darlehnsvertrag (Art. 307 TOR; Art. 313 OR; ebenso § 608 BGB) z. B. ein Kaufvertrag, wenn der Kaufpreis gestundet wird (3). Durch den Gesellschaftsvertrag einer Handelsgesellschaft können den Gesellschaftern Zinsen für ihre Einlagen

zugesagt werden, wenn das Gesetz nicht anders vorschreibt (Art. 144 THGB). Auch durch die Satzung einer Aktiengesellschaft können den Aktionären für den Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebs erfordert, Zinsen (sogenannte "Bauzinsen") in bestimmter Höhe zugesagt werden. Die Satzung muß jedoch den Zeitpunkt bezeichnen, mit dem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört (Art. 471 I THGB; ebenso § 54 Abs. 2 AktG, Art. 676 OR).

3. Beginn der rechtsgeschäftlichen Zinsen

Die Parteien können vereinbaren, von welchem Tag an Zinsen zu zahlen sind, wenn die Hauptschuld am vereinbarten Tag entsteht oder schon entstanden ist. Das ist ein Ergebnis der Grundsätze der Vertragsfreiheit (4).

Es ist fraglich, wann der Zinsenlauf vertragsmäßiger Zinsen beginnt, wenn die Parteien keinen bestimmten Zeitpunkt festgestellt haben.

A. Im kaufmännischen Verkehr

Das THGB sagt ausdrücklich im Art. 10 folgendes: "Ist nichts anderes vereinbart, so beginnt der Zinsenlauf einer kaufmännischen Schuld mit der Fälligkeit oder, wenn eine Fälligkeitszeit fehlt, mit dem Tag der Mahnung." Nach diesem Art. beginnt also der Lauf von Vertragszinsen im kaufmännischen Verkehr mit dem Verfalltag oder mit der Mahnung, wenn die Parteien nicht anders vereinbart haben.

Karayalçın behauptet, daß es sich hier nur um Verzugszinsen handele, und diese Vorschrift unnötig sei, weil der Beginn des Laufes der Verzugszinsen vom TOR bestimmt würde (5). Auch das TKG legte den Art. 10 in einigen Entscheidungen als Beginn des Laufes des Verzugszinses zu Grunde (6).

Diese Behauptung und diese Auffassung des TKG sind nicht richtig, weil es sich im Art. 10 THGB nicht um den Beginn des Laufes des Verzugszinses, sondern um den durch Vertrag oder durch Gesetz geregelten Beginn des Laufes von Zinsen handelt. Überall, wo eine Zinspflicht besteht, ohne daß der Beginn vereinbart ist, beginnt der Zinsenlauf mit der Fälligkeit: da Geldschulden in der Regel mit der Entstehung fällig werden (Art. 74 TOR), beginnt die Verzinsung somit schon mit der Entstehung. Dies ist der Sinn von Art. 10 THGB. Nur der Beginn des Laufes des Verzugszinses wird vom TOR bestimmt (7). Daher werden auf den Beginn des Laufes des Verzugszinses im kaufmännischen Verkehr nicht Art. 10 THGB, sondern Art. 103 und Art. 101 TOR angewendet.

Da hier sowohl der Zinslauf einer kaufmännischen Schuldsumme als auch der Lauf von Verzugszinsen mit dem Eintritt des Verfalltages oder mit der Mahnung - mit den gleichen vorgefallenen Tatsachen - beginnen, werden sie nicht auseinander gehalten.

Ich darf dazu folgendes Beispiel anführen: Der Kaufmann A hat mit B einen Kaufvertrag oder einen anderen kaufmännischen Vertrag abgeschlossen, wonach der Kaufpreis zu 20 % pro Jahr zu verzinsen ist. Es ist aber nicht vereinbart, von welchem Zeitpunkt an der Zinsenlauf beginnen soll. Es ergibt sich also die Frage, wann der Zinsenlauf beginnt.

Über den Kaufpreis besteht eine Vorschrift im Art. 210 II TOR; (Art. 213 II OR) (8). Diese Vorschrift regelt aber nur gesetzliche Kaufpreiszinsen, nicht vertragsmäßige Zinsen.

Wenn A vom B diese vertragsmäßigen Zinsen verlangt, beginnt der Zinsenlauf nach dem Art. 10 THGB mit dem Eintritt des Verfalltages oder, wenn ein solcher nicht vereinbart ist, mit der Mahnung. Diese Zinsen sind nicht Verzugszinsen, sondern vertragsmäßige Zinsen, obwohl der Lauf des Verzugszinses auch mit dem Eintritt des Verfalltages oder mit der Mahnung beginnt (9). Daher ist die Höhe des Zinsfußes 20 %. Wenn A nicht vertragsmäßige Zinsen, sondern Verzugszinsen verlangt hätte, wäre die Höhe des Zinsfußes 10 %(10).

Die Vorschrift des Art. 10 THGB ist also nicht überflüssig, wie Karayalçın meint.

B. Im gewöhnlichen Verkehr

Das TOR hat keine dem Art. 10 THGB entsprechende Vorschrift. Da überall, wo eine Zinspflicht besteht, ohne daß der Beginn vereinbart ist, der Zinsenlauf mit der Fälligkeit anhebt, so beginnt der Zinsenlauf im gewöhnlichen Verkehr ebenso wie im kaufmännischen Verkehr mit dem Eintritt des Verfalltages oder mit der Mahnung.

Beim Darlehen beginnt, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Lauf sowohl vertragsmäßiger als auch gesetzlicher Zinsen - gesetzliche Zinsen bestehen nur im kaufmännischen Darlehnsverkehr (Art. 307 II TOR) - vom Tage des Darlehnsempfanges an, obwohl darüber im TOR nichts bestimmt ist. Diese Regelung ist die Folge des Darlehnsverkehrs. Außerdem ergibt sich diese Regelung auch aus den Bestimmungen des Art. 308 I TOR (Art. 314 I OR). Dort wird folgendes bestimmt: "Wenn der Vertrag die Höhe des Zinsfußes nicht bestimmt, so ist derjenige Zinsfuß zu vermuten, der zur Zeit und am Orte des Darlehnsempfanges für die betreffende Art vom Darlehen üblich war." Hier wird vermutet, daß die Höhe des Zinsfußes derjenige Zinsfuß ist, der zur Zeit des Darlehnsempfanges für die betreffenden Art von Darlehen üblich war. Wenn der Zinslauf nicht vom Tage des Darlehnsempfanges an begonnen hätte, könnte diese Vermutung nicht entstehen; denn sonst beginnt der Zinsenlauf überall erst mit der Fälligkeit, wenn der Beginn nicht vereinbart ist.

II. Gesetzliche Zinsen

Gesetzliche Zinsen liegen überall da vor, wo das Gesetz unmittelbar die Verzinslichkeit der Hauptforderung bestimmt. So entstehen die gesetzlichen Zinsen ohne Parteiwillen durch Vorschrift des Gesetzes.

Das TOR und das THGB ordnen in einer Reihe von Fällen die Verzinsung an. Diese Fälle sind so zahlreich, daß unverzinsliche Geldschulden verhältnismäßig selten vorkommen (11). Die Fälle, in denen ohne Verabredung Zinsen geschuldet werden, sind:

1. Verzinsung des Kaufpreises (12)

Der Kaufpreis wird infolge des Ablaufs eines bestimmten Verfalltages ohne Mahnung verzinslich, wenn die Übung es mit sich bringt oder wenn der Käufer Früchte oder sonstige Erträgnisse des Kaufgegenstandes beziehen kann (Art. 210 II TOR; Art. 213 II OR) (13). Außer diesen Bestimmungen des Art. 210 II TOR enthielt das THGB von 1926 im Art. 706 einige Vorschriften über Verzinsung des Kaufpreises (14). Zwischen den Vorschriften der beiden Gesetzbücher gab es aber keine vollständige Harmonie (15). Das THGB von 1956 hat diese Disharmonie beseitigt, indem es keine Vorschrift über die Verzinsung des Kaufpreises enthält. Nun gilt hierfür also nur die Vorschrift des Art. 210 II TOR.

Nach dem Art. 210 II TOR (Art. 213 II OR) ist ein Kaufpreis außer im Verzugsfall in folgenden zwei Fällen zu verzinsen:

1) Verzinslichkeit nach Übung: Wenn die Übung es mit sich bringt, beginnt der Zinsenlauf nach dieser Übung (16). In der Türkei besteht keine solche Übung. Aber es gibt in der Schweiz eine Übung, nach welcher im Großhandel die Verzinslichkeit schon mit der Übergabe der bezüglichen Dokumente (die nicht Warenpapiere sein müssen) eintritt, wenn die Verschiebung der Übergabe im Interesse des Käufers liegt, z. B. um unnötige Transporte zu vermeiden. Beim Kauf von Wertpapieren ist der Kaufpreis vom Anschaffungstag an zu verzinsen, auch wenn bis zur effektiven Ablieferung noch einige Zeit verstreicht, weil die gekauften Effekten per Anschaffungstag valutiert werden (17).

2) Verzinslichkeit als Äquivalent der Erträge: Wenn der Käufer Früchte oder sonstige Erträge des Kaufgegenstandes beziehen kann, ist der Kaufpreis von diesem Augenblick an ohne Mahnung zu verzinsen (18). Diese Verzinsungspflicht des Käufers beruht auf dem Grundsatz, daß das Entgelt für den Verkäufer als Äquivalent der vom Käufer gezogenen Erträge durch Zinsen ausgeglichen wird (19). Obwohl die Zinsen hier Äquivalent der Erträge sind, ist es nicht erforderlich, Früchte oder Erträge tatsächlich zu ziehen, um die Zinspflicht entstehen zu lassen; es genügt die bloße Möglichkeit, Früchte oder Erträge zu ziehen (20). Daher beginnt hier der Zinslauf beim Eintritt dieser Möglichkeit (21). Auch die gewerbliche Gebrauchsmöglichkeit begründet die Zinspflicht, z. B. bei der Übergabe von Handwerksgerät (22).

Ebenso wird der Käufer zinspflichtig, wenn er infolge Annahmeverzugs die Übergabe und damit die Möglichkeit der Nutzung vereitelt(23). Voraussetzung der Zinspflicht ist aber, daß der Käufer die Nutzung auf Grund des Kaufvertrages hat(24). Wird eine fruchttragende Sache z.B. ein Grundstück, vor der Perfektion des Kaufvertrages übergeben, so wird der Kaufpreis doch erst mit der Perfektion des Vertrages verzinslich, und die vorher gezogenen Nutzungen sind besonders zu verrechnen (gerade wie beim Verkauf von Wertpapieren die bis zum Anschaffungstag aufgelaufenen Stückzinsen) (25).

Während im türkischen und schweizerischen Recht der Kaufpreis nach Übung oder als Äquivalent der Erträge verzinslich ist, ist er im deutschen Recht nur von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, von welchem die Nutzungen des gekauften Gegenstandes dem Käufer gebühren (§ 452 BGB) (26), d.h. nur als Äquivalent der Erträge. Im deutschen Recht ist es auch nicht Voraussetzung, daß der Käufer tatsächlich solche gezogen hat oder ziehen konnte(27).

Ferner setzt die Anwendung des Art. 210 II TOR (Art. 213 II OR, auch § 452 BGB) voraus, daß keine Zinsvereinbarung getroffen wurde. Denn dieser Artikel kann nicht angewandt werden, wenn die Parteien schon die Zinsen vereinbart haben(28) oder wenn eine besondere Vereinbarung die Unverzinslichkeit festsetzt(29). Die Vermutung einer solchen besonderen Vereinbarung ist nach der Auffassung von Oser(30) und Arslanli(31) die Stundung des Kaufpreises. Daher kann die Zinspflicht nicht vor Fälligkeit der Schuld beginnen,wie im deutschen Recht(32). Aber die Zinspflicht kann auch vor Fälligkeit der Schuld beginnen, wenn sie nicht, was gewöhnlich der Fall sein wird, durch stillschweigende Vereinbarung ausgeschlossen ist, da diese Zinspflicht keinen Verzug erfordert(33).

2. Die Zinspflicht bei Werklohnschulden

Im deutschen Recht ist die in Geld festgesetzte Vergütung beim Werkvertrag von der Abnahme des Werkes an ebenso verzinslich (§ 641 Abs. 2 BGB), wie der Kaufpreis verzinslich ist (§ 452 BGB), ohne daß Verzug erforderlich ist(34).

Das TOR und das OR haben aber keine Vorschrift darüber, ob die in Geld festgesetzte Vergütung verzinslich ist, obwohl der Kaufpreis zu verzinsen ist (Art. 210 TOR; Art. 213 OR). Es ist fraglich, ob Verzinsung der in Geld festgesetzten Vergütung in Analogie zur Verzinsung des Kaufpreises beurteilt werden kann.

Das ist besonders schwierig, wenn der Vertrag ein zusammengesetzter Vertrag (aus Kaufvertrag und Werkvertrag) ist. Das heißt, wenn es sich in dem zwischen dem Besteller und dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrag sowohl um einen Kaufvertrag als auch um einen Werkvertrag handelt, z.B. in dem Fall, in dem der Maß-Schneider zugleich auch ein Händler ist, der die Stoffe verkauft. (sogen. Werklieferungsvertrag des deutsch. Rechts nach § 651 BGB) (35).

Daß die in Geld festgesetzte Vergütung verzinslich ist, kann man in Analogie zum Art. 210 TOR nur dann annehmen, wenn der Stoff selbst dem Unternehmer gehört und wenn der Wert des Stoffes von Bedeutung für das Werk ist (36).

3. Verzinsung der herauszugebenden Beträge

Wenn es sich um die Herausgabe eines Betrages handelt, der aus irgendeinem Grund empfangen wurde, so ist er verzinslich.

A. Zinspflicht bei ungerechtfertigter Bereicherung

Hat der Bereicherte aus der Summe, um die er bereichert ist, selbst Zinsen gezogen, so muß er die Zinssumme herausgeben, weil die gezogenen Zinsen einen Teil der herauszugebenden Bereicherung darstellen (37). Die Herausgabeforderung beruht auf einem Vermögensverlust des Entreicherten und kann diesen Verlust nicht übersteigen; sie richtet sich aber inhaltlich nicht nach diesem Verlust (38), sondern nach der Vermögensvermehrung des Bereicherten (39). Da die gezogenen Zinsen das Vermögen des Bereicherten vermehren, sind sie auch herauszugeben. Ebenso sind Zinseszinsen herauszugeben, wenn der Bereicherte solche gezogen hat (40). Jedoch handelt es sich dabei um keinen Zinseszins, weil die Herausgabepflicht des Bereicherten nicht mehr eine Zinsforderung, sondern ein Bestandteil seiner Hauptverpflichtung geworden ist (41).

Wenn der Bereicherte gutgläubig ist, ist er lediglich verpflichtet, die obengenannten von ihm gezogenen Zinsen herauszugeben, solange er bereichert ist (Art. 63 I TOR; Art. 64 I OR; ebenso § 818 Abs. 3 BGB). Ob der Bereicherte Zinsen hätte ziehen können, ist also hier unwichtig (42). Es ist aber fraglich, ob ein Bereicherter, der aus der empfangenen Geldsumme keine Zinsen zieht, aber sie in anderer Weise nutzt, für Zinsen haftet (z.B. wenn ein gutgläubig Bereicherter durch die empfangene Geldsumme in Höhe von 1000 Mark 900 Mark verdient.) Der Bereicherte ist verpflichtet, die gezogenen natürlichen und zivilen Früchte des Empfangenen herauszugeben. Jedoch kann die Bereicherungsforderung nicht über den Vermögensverlust des Berechtigten hinausgehen (43). Allgemein kann man annehmen, daß der Verlust des Berechtigten die gesetzlichen Zinsen der empfangenen Geldsumme sind. Es ist auch denkbar, daß der Bereicherte durch die empfangene Geldsumme in Höhe von 900 Mark nicht zu unrecht bereichert ist, sondern um dasjenige Geld, welches er verwenden müßte, wenn er das empfangene Geld gegen Zinsberechnung von einem Dritten erhalten würde. Das heißt, daß der Bereicherte durch Nichtverminderung des Vermögens (damnum cessans) bereichert ist(44). Den Zinsbetrag, um den er in einem solchen Fall bereichert ist, hat er herauszugeben.

Anders, wenn der Bereicherte bösgläubig ist. Bei verschärfter Haftung (45) muß der Bereicherte nicht nur für die von ihm gezogenen Zinsen einstehen, sondern auch für die Zinsen, die er hätte ziehen können (46). Außerdem haftet er auch dann für Zinsen, wenn er nicht mehr bereichert ist (Art. 63 II TOR; Art. 64 II OR). Bei verschärf-

ter Haftung beginnt der Zinsenlauf von dem Augenblick an, von welchem an der gute Glaube nicht mehr bestand, oder von Anfang an, wenn der Empfänger zur Zeit der vorgefallenen Bereicherung böswillig war (47). Auch im deutschen Recht werden gesetzliche Zinsen bei der Haftung des bösgläubig Bereicherten geschuldet (§ 819 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 291 BGB) (48) und der Zinsenlauf beginnt auch von dem Zeitpunkt an, wo der Bereicherte eine ihm nicht geschuldete Summe wissentlich annimmt oder erfährt, daß sie ihm nicht geschuldet war (49).

B. Herausgabe wegen einer aus irgendeinem Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Gegenleistung bei gegenseitigen Verträgen

Die Forderung gilt als erloschen, wenn die Leistung durch Umstände, die der Schuldner nicht zu vertreten hat, unmöglich geworden ist (Art. 117 I TOR; Art. 119 I OR; ebenso § 323 BGB). Dann hat der Schuldner die empfangene Geldsumme nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben (Art. 117 II TOR; Art. 119 II OR; ebenso § 323 Abs. 3 BGB) (50). Da die Parteien die Unmöglichkeit der Leistungen nicht zu vertreten haben, (Art. 117 I TOR; Art. 118 I OR; ebenso § 325 BGB), gelten hier die Vorschriften, welche für den gutgläubig Bereicherten gegeben sind. Daher ist der Herausgabepflichtige für die Zinsen nur dann haftbar, wenn er von der geleisteten Geldsumme selbst Zinsen gezogen hat und wenn er dadurch noch bereichert ist. Wenn er aber die geleistete Summe nicht herausgibt, nachdem er erfuhr, daß die Gegenleistung unmöglich ist und dann die Forderung als erloschen gilt, so haftet er für die Zinsen von diesem Augenblick an wie ein bösgläubig Bereicherter, da er dann nicht mehr als gutgläubig betrachtet werden kann.

C. Herausgabe bei Rücktritt vom gegenseitigen Vertrage

Für die Herausgabe beim Rücktritt von gegenseitigen Verträgen gelten auch die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 108 I TOR; Art. 109 I OR) (51). Im deutschen Recht aber regelt § 347 Satz 2 BGB ausdrücklich, daß die empfangene Geldsumme von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen ist (52). Es besteht also ein Unterschied zwischen dem TOR und dem BGB. Der Grund des Unterschiedes ist folgender:

Das Rücktrittsrecht ist - abgesehen vom vertraglichen Rücktrittsrecht - an den Schuldnerverzug gebunden. Der Schuldnerverzug im BGB setzt ein Verschulden des Schuldners voraus (§ 285 BGB) (53). Im türkischen und schweizerischen Recht kommt der Schuldner jedoch auch dann in Verzug, wenn ihn kein Verschulden trifft (54). Im deutschen Recht handelt es sich also im Rücktrittsfall nicht um einen "gutgläubigen" Schuldner. BGB bestimmt daher ausdrücklich, daß eine Geldsumme von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen ist, während im türkischen Recht die Zinsforderung unter die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung fallen.

D. Herausgabe bei Wandlung wegen Mängel der Sache bei Kauf- und Werkverträgen

Wird der Kauf wegen eines Mangels der Sache rückgängig gemacht, so hat der Verkäufer den gezahlten Kaufpreis nebst Zinsen zurückzuerstatten (Art. 205 II TOR; ebenso § 467 in Verbindung mit 347 BGB) (55).

Wenn der Käufer wegen eines Mangels der Sache nicht Rückgängigmachung des Kaufs, sondern Minderung des Kaufpreises verlangt, so hat der Verkäufer in diesem Falle den geminderten, schon bezahlten Teil des Kaufpreises sowie die Zinsen herauszugeben (Art. 202 I in Verbindung mit dem Art. 205 II TOR; Art. 205 in Verbindung mit dem Art. 208 II OR).

Dieselben Regeln gelten auch für die herauszugebenden Vergütungen beim Werkvertrag (Art. 357 I in Verbindung mit dem Art. 205 II TOR; Art. 365 I in Verbindung mit dem Art. 208 II OR; ebenso § 634 Abs. 4 in Verbindung mit § 467 und mit § 347 BGB) (56).

E. Herausgabe bei Gewährleistung des veräußerten Rechts

Bei vollständiger Entwehrung ist der Kaufvertrag als aufgehoben zu betrachten. Hier ist das Herauszugebende, bereits Geleistete zu verzinsen (Art. 192 Nr. I TOR; Art. 195 Nr. I OR) (57).

Im deutschen Recht kann das Geleistete nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden, wenn der Herausgabeanspruch von einem Dritten gegen den Käufer geltend gemacht wird (§ 440 Abs. 1 in Verbindung mit § 323 BGB). Folglich ist der herauszugebende Kaufpreis nach § 820 zu verzinsen (58).

F. Herausgabe wegen der Gewährleistung bei Abtretung

Bei der entgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende für den Bestand der Forderung zur Zeit der Abtretung (Art. 169 I TOR; Art. 171 I OR).

Gibt der Abtretende wegen dieser Gewähr dem Erwerber den empfangenen Gegenwert heraus, so ist er verpflichtet, Zinsen ebenfalls herauszugeben (Art. 171 I TOR; Art. 173 I OR; ebenso § 440 in Verbindung mit § 323 BGB) (59).

G. Bei Herausgabe der Unterstützungssumme für Arbeitnehmer bei Aktiengesellschaften

Durch die Satzung einer Aktiengesellschaft kann festgelegt werden, daß eine Rücklage zum Zwecke der Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Unterstützungskasse und anderer Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeitnehmer angelegt wird (Art. 468 I THGB). Mit diesen Geldern und den für die Unterstützung bestimmten anderen Gegenständen wird nach den Vorschriften des TZGB eine Stiftung errichtet (Art. 468 II THGB). Außer den von der Gesellschaft gewährten Mitteln kann man auch von den Arbeitnehmern Beiträge erheben (Art. 468 IV THGB). Wenn diese bei Beendigung des Dienstvertrags aus dieser Rücklage

entsprechend den Stiftungsbedingungen nicht bedacht werden können, so ist ihnen das von ihnen eingezahlte Geld herauszugeben. Dieser Betrag ist von dem Einzahlungstag an zu verzinsen (Art. 468 IV THGB) (60).

H. Bei der Verpflichtung zur Rückgewähr der Entschädigungssumme wegen Rücktritts vom Seeversicherungsvertrag.

Bei der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt ist dem Versicherer eine bereits ausgezahlte Entschädigungssumme zurückzugewähren und von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen (Art. 1368 II THGB; ebenso § 811 II HGB). Bestimmen die Parteien etwas Anderes, so ist diese Klausel nichtig (Art. 1264 III THGB). Vereinbaren die Parteien im voraus, daß eine zurückzugewährende Entschädigungssumme nicht zu verzinsen ist, ist diese Vereinbarung also nichtig.

4. Verzinsungspflicht für eigenmächtig verwendetes oder unterschlagenes, fremdes Geld

A. Für eigenmächtig verwendetes fremdes Geld

Verwendet der Schuldner fremdes Geld für sich, das er dem Gläubiger herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er im deutschen Recht verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen - beim Dienstvertrag (§§ 675, 668, BGB), Werkvertrag (§§ 675, 668), Auftrag (§ 668 BGB), bei der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 681 Satz 2 BGB), bei der Verwahrung (§ 698 BGB), bei der Gesellschaft (§§ 713, 668 BGB); ferner für die Vormundschaft in § 1834 BGB. Während im deutschen Recht behauptet wird, daß die obengenannten Zinsen in Wahrheit keine Zinsen seien (61), ist im türkischen Recht verwendetes, fremdes Geld - außer bei Verwahrung - nicht wegen der Verwendung zu verzinsen. (Hierbei handelt es sich nur um Verzugszinsen) (62).

Darüber hinaus ist der Verwahrer im deutschen Recht verpflichtet, wenn er hinterlegtes Geld für sich verwendet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen (§ 698 BGB) (63). Dagegen haftet der Verwahrer im türkischen Recht nicht für die Zinsen des hinterlegten Geldes, das er für sich verwendet hat, wenn das Geld unverschlossen übergeben wurde - d.h. unregelmäßiges Depositum - (64), da in diesem Fall Nutzung und Gefahr nach dem Art. 472 I TOR (Art. 481 I OR) auf den Verwahrer übergehen (65). Jedoch kommt das unregelmäßige verzinsliche Depositum nur im Bankbetrieb vor, weil es eine entsprechende Kassehaltung erfordert (66).

Es ist aber fraglich, ob der Hinterleger vom Verwahrer Zinsen verlangen kann, wenn der Verwahrer hinterlegtes Geld, das versiegelt oder verschlossen übergeben worden ist, für sich verwendet.

Der Verwahrer darf die hinterlegte Sache ohne Einwilligung des Hinterlegers nicht gebrauchen; wenn er sie trotzdem ohne Einwilligung gebraucht, schuldet er dem Hinterleger entsprechende Vergütung (Art. 465 TOR; Art. 474 OR). Daher schuldet der Verwahrer dem

Hinterleger entsprechende Vergütung, wenn er das versiegelt oder verschlossen übergegebene Geld ohne Einwilligung für sich verwendet. Die entsprechende Vergütung für eine Geldsumme kann nach meiner Meinung als gesetzlicher Zins bezeichnet werden. Daher kann der Hinterleger vom Verwahrer Zinsen verlangen, wenn der Verwahrer das versiegelt oder verschlossen übergegebene hinterlegte Geld für sich verwendet.

B. Bei der Unterschlagung staatlichen Geldes

Wer öffentliches Vermögen unterschlägt, ist verpflichtet, es zu verzinsen (Art. 125 das Gesetz über das öffentliche Rechnungswesen Nr. 1050) (67).

5. Verzinsung von Ersatzleistungen

A. Im Allgemeinen

Das TOR und das OR sprechen nicht ausdrücklich davon, ob Geldersatz, der wegen unerlaubter Handlung (Art. 41 TOR; Art. 41 OR), Nichterfüllung (Art. 96 I, 105 TOR; Art. 97 I, 106 OR) oder als Vertrauensschaden (z. B. Art. 192 I Nr. 4, 205 II TOR; Art. 195 I Nr. 4, 208 II OR) entstand, zu verzinsen ist. Aber sowohl in der Lehre (68) als auch in der Rechtssprechung (69) wird angenommen, daß Geldersatz vom Zeitpunkt an zu verzinsen ist, auf welchen die Schätzung des Schadens abgestellt ist (d.h. in welchem der Schaden entstanden ist (70); denn wenn der Ersatzberechtigte die Summe nicht sofort erhielte, würde er nicht voll entschädigt werden. Das Kassationsgericht entschied dahin, daß der Zinsenlauf bei einem Schadenersatzanspruch wegen unerlaubter Handlung in dem Zeitpunkt beginnt, in welchem der Schaden entstanden ist (71). Wenn der Wert des Schadens später (z. B. zum Zeitpunkt des Prozesses oder noch später) geschätzt wird, so beginnt der Zinsenlauf von diesem Zeitpunkt an (72). Beim Beginn des Zinsenlaufs macht das Gesetz über die öffentliche Rechnungsführung Nr. 1050 eine Ausnahme im Art. 125, wonach der Zinsenlauf vom Zeitpunkt an beginnt, in welchem über den Ersatz entschieden worden ist (73).

Das BGB sagt im § 849 ausdrücklich, daß der Verletzte Zinsen des zu ersetzenden Betrages auch von dem Zeitpunkt an verlangen kann, welcher der Bestimmung des Wertes zugrunde gelegt wird (74).

Wird Schadenersatz in Form einer Rente zugesprochen, so entsteht keine Zinsschuld, weil keine Kapitalschuld besteht.

Hier ist fraglich, ob eine als Genugtuung zugesprochene Geldsumme zu verzinsen ist. In einigen Fällen kann der Richter dem Beleidigten oder dem Verletzten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (75). Die in körperlichen oder seelischen Schmerzen bestehende Kränkung ist kein Vermögenschaden (76). Daher stellt sie keine Verminderung des Vermögens des Beleidigten oder des Verletzten dar. Es handelt sich hier nicht um ein Entbehren von Ansprüchen, die zu seinem Vermögen gehören.

Daher ist eine Geldsumme als Genugtuung nach meiner Meinung nicht zu verzinsen. Spricht der Richter dem Beleidigten oder dem Verletzten die Geldsumme als Genugtuung zu, so ist sie nur dann zu verzinsen, wenn der Verurteilte mit deren Leistung in Verzug gerät, weil das Vermögen des Beleidigten oder Verletzten in diesem Fall um eine Summe ärmer ist, die er nutzen könnte. Es handelt sich dabei aber um Verzugszinsen.

B. Die Verzinsung einer als Vertragsstrafe geschuldeten Geldsumme

Die Vertragsstrafe soll nicht nur einen Druck auf den Schuldner ausüben, sondern auch dem Gläubiger als Ersatz für erlittenen Schaden (77) dienen (78). Daher ist eine als Vertragsstrafe dem Gläubiger zu entrichtende Geldsumme zu verzinsen (79).

Da keine Zinspflicht ohne Hauptschuld entstehen kann, beginnt bei einer Vertragsstrafe der Zinsenlauf nicht vor der Entstehung einer Geldschuld als Vertragsstrafe. Der Zinsenlauf beginnt hier also mit dem Tage, an welchem der Schuldner die durch die Vertragsstrafe gesicherte Hauptforderung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, weil eine Geldschuld als Vertragsstrafe erst von diesem Zeitpunkt an entsteht.

6. Verzinsung von Aufwendungen

A. Im Allgemeinen

Aufwendungen (80) entstehen aus verschiedenen Gründen (81). Der Geldwert der Aufwendung ist zu verzinsen. Diese Zinspflicht ist nur beim Auftrag (Art. 394 TOR; Art. 402 OR), bei der Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 413 TOR; Art. 422 OR), bei der Kommission (Art. 422 TOR; Art. 431 OR), bei der Gesellschaft (Art. 527 TOR; Art. 537 OR), und bei denjenigen Verwendungen und Auslagen, welche ein Geschäftsmann in Ausübung seines Handelsgewerbes macht (Art. 22 THGB), sowie beim Handelsvertreter (Art. 127 in Verbindung mit Art. 22 THGB) festgelegt. Bei anderen spricht das Gesetz nur von der Aufwendung, aber daneben von keiner Zinspflicht. Diese Zinspflicht bei den Aufwendungen ergibt sich aus der Erwägung, daß der Aufwendende ohne Zinsen keinen vollen Ersatz seines Vermögensopfers erhalten würde (82). Daher ist der Geldwert auch in den Fällen zu verzinsen(83), in denen das Gesetz nur von der Aufwendung spricht, dort aber keine Zinspflicht anordnet (z. B. im Art. 64, 293 III TOR; im Art. 65, 299 III OR). Dementsprechend kann derjenige, der infolge eines Auftrags, eines anderen Vertragsverhältnisses oder als Geschäftsführer für einen anderen ohne Auftrag Aufwendungen macht, Ersatz dafür und entsprechende Zinsen verlangen. Aber nicht in allen Fällen ist der Geldwert der Aufwendung zu verzinsen, z. B. wenn der Nießbraucher (Art. 725 TZGB; Art. 753 ZGB) oder der Pächter (Art. 294 II TOR); Art. 300 II OR) den Ersatz der nützlichen Verwendungen verlangen, so sind ihnen keine Zinsen zuzubilligen, weil deren Nutzung einen Ersatz für die Zinsen des aufgewendeten Geldes darstellt (84).

Während BGB ausdrücklich im § 256 regelt, daß die Ersatzsumme von Aufwendungen von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen ist (85)

(ebenso § 354 Abs. 2 HGB), sagen TOR und OR nicht ausdrücklich, von wann an der Geldwert der Verwendung zu verzinsen ist. Aber es ergibt sich aus den Bestimmungen der Art. 394, 413, 422, 527 TOR (Art. 402, 422, 431, 537 OR), daß der Geldwert der Verwendung vom Tag ihrer Vornahme an zu verzinsen ist (86). Das ist auch von dem Gesetzgeber des neuen Handelsgesetzbuches von 1956 angenommen worden, da Art. 22 Satz 2 bestimmt, daß der Geldwert der Verwendung eines Kaufmanns von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen ist.

B. Verzinsung von Aufwendungen der Unterrichtsanstalten

Gewährung von Stipendien an Schüler und Studenten ist zwar in der Türkei nicht unbekannt, jedoch selten. Umso verbreiteter ist ein Verfahren, das die Finanzierung einer Lehre oder eines Studiums unter der Voraussetzung ermöglicht, daß der Begünstigte sich zur künftigen Dienstleistung verpflichtet. Zu diesem Zweck wird ein Vertrag zwischen den zuständigen staatlichen Stellen (in der Regel einem Ministerium) oder den sog. wirtschaftlichen Staatsanstalten und den Schülern oder Studenten - bzw., wenn sie nicht vollgeschäftsfähig sind, ihren gesetzlichen Vertretern - abgeschlossen. Nach diesem Vertrag verpflichtet sich der Staat oder die Anstalt, das für die berufliche Ausbildung und den Unterhalt der Schüler notwendige Geld zu entrichten oder ihre berufliche Ausbildung und ihren Unterhalt selbst zu übernehmen. Die Schüler hingegen verpflichten sich, nach Beendigung der Ausbildung dem Staat oder der Anstalt für eine bestimmte Zeit zur Verfügung zu stehen. Außerdem verpflichten sich die Schüler, das für sie aufgewendete Geld nebst Zinsen zu ersetzen, wenn sie ihre Dienstverpflichtung nicht erfüllen. Dies kommt häufig vor.

Hier ist sehr streitig, wann der Zinsenlauf beginnt und ob eine Geldsumme entsprechend dem Zeitraum, in dem der Schüler vertragsgemäß Dienste geleistet hat, von den gesamten Aufwendungen abzurechnen ist oder nicht. Während das TKG oft entschied, daß die Schüler nicht den gesamten Betrag zu erstatten haben, sondern ein nach der tatsächlichen Dienstleistungszeit pro rata temporis zu berechnender Betrag abgezogen werden muß (87), vertreten die Gerichte über die Frage des Zinsenlaufes verschiedene Auffassungen. Das TKG selbst hat keine einheitliche Meinung. Einmal entschied TKG 4 ZS (88), - sogar einmal TKG in einer Plenarentscheidung (89) -, daß der Zinsenlauf von dem Zeitpunkt an beginne, zu dem die Geldsummen für Schüler aufgewendet worden seien. Später änderte das TKG seine Ansicht dahin, daß der Zinsenlauf erst mit dem Verzug der Schüler beginne (90). Es nahm weiter an, daß der Verzug der Schüler mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem die Schüler ihre Stellung aufgeben (91). Die Gerichte und auch das TKG gingen davon aus, daß es sich hier um gesetzliche Zinsen wegen der Vertragsstrafe oder des Ersatzes der für Schüler aufgewendeten Geldsumme handelt. In Wirklichkeit liegt die Sache aber so, daß es sich hier nicht um gesetzliche Zinsen, sondern um vertragsmäßige Zinsen handelt, da der Vertrag ausdrücklich sagt, daß die Schüler das für sie aufgewendete Geld nebst Zinsen zu ersetzen haben, wenn sie ihre Dienstverpflichtungen nicht

erfüllen. Daher sind die für die Ausbildung der Schüler aufgewendeten Gelder nach den Vorschriften über vertragsmäßige Zinsen zu verzinsen. Daher beginnt der Zinsenlauf mit der Fälligkeit, da die Parteien nichts anderes bestimmt haben (92).

7. Verzinsung bei Darlehen

Die kaufmännischen Darlehen sind ohne Vereinbarung verzinslich (Art. 307 II TOR; Art. 308 II OR) (93). Das alte Handelsgesetzbuch von 1926 enthielt dieselbe Vorschrift im Art. 751. Im neuen Handelsgesetzbuch fehlt eine solche Vorschrift, weil sie überflüssig ist, zumal nach Art. 1 THGB von 1956 das Handelsgesetzbuch einen Teil des Zivilgesetzbuches bildet.

In der Rechtspraxis und in der Rechtsliteratur wurde oft die falsche Ansicht vertreten, daß im kaufmännischen Verkehr auch ohne Verabredung Zinsen zu bezahlen sind, indem man sich auf die Vorschriften des 307 II TOR, Art. 751 und 752 des alten Handelsgesetzbuches von 1926 berief (94). Im Art. 307 II TOR und Art. 751 und 752 THGB von 1926 handelte es sich aber nur um das Darlehen, nicht um alle Schuldsummen im kaufmännischen Verkehr. Selbst wenn die Kaufpreise nach Art. 210 II TOR ohne Verabredung verzinslich sind, konnte diese Auffassung nicht vertreten werden, da andere Schuldsummen im kaufmännischen Verkehr - z. B. die Vorschüsse und die verwendeten Gelder - ohne Verabredung nicht verzinslich waren.

Das neue Handelsgesetzbuch von 1956 hat im Art. 22 festgelegt, daß derjenige, der in Ausübung seines Handelsgewerbes einem anderen Vorschüsse gibt oder Geld verwendet, dafür vom Tage der Leistung an Zinsen berechnen kann (95). Trotzdem kann man heute auch nicht die obengenannte Auffassung vertreten, da Darlehen, Kaufpreis, Vorschüsse und verwendete Gelder nicht alle Forderungen im kaufmännischen Verkehr - z. B. eine Mietforderung - umfassen können. Darüber hinaus fehlt im THGB von 1956 eine Vorschrift, die der Bestimmung des § 353 HGB entspricht, wonach Kaufleute untereinander berechtigt sind, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern.

Im deutschen Recht sind die Darlehen, Vorschüsse vom Tage der Leistung an zu verzinsen (§ 354 Abs. 2 HGB) (96).

Beim kaufmännischen Darlehen beginnt der Zinsenlauf wie bei Vorschüssen und Verwendungen im kaufmännischen Verkehr (Art. 22 II THGB) von dem Tag der Leistung an, weil diese die Folge des Darlehnsverkehrs ist.

8. Zinspflicht bei laufender Rechnung

A. Verzinsung der Einzelposten

Die Einzelposten einer laufenden Rechnung waren nach Art. 783 Nr. 5 THGB von 1926 von dem Tage an zu verzinsen, an dem die Summe entgegengenommen wurde. Jedoch begann der Zinsenlauf in der

Praxis nicht am tatsächlichen Eingangstag, sondern einen Tag später, weil angenommen wurde, daß der Betrag nur ab nächsten Tag genutzt werden konnte (97). Weil THGB von 1956 die obengenannte Praxis berücksichtigen wollte, bestimmt der Art. 88 Nr. 5, daß von der in das Haben der laufenden Rechnung eingetragenen Summe die Zinsen entsprechend dem Vertrag oder den kaufmännischen Gebräuchen von dem Tage an laufen, an dem die Summe entgegengenommen wird. Diese Bestimmung sagt also, daß der Zinsenlauf der Einzelposten vom Eingangstag an beginnt; aber dieser Eingangstag ist nicht der tatsächliche Eingangstag der Summe, sondern der Tag, welcher nach dem Vertrag oder dem kaufmännischen Gebrauch als Eingangstag angesehen wird. So beginnt der Zinsenlauf, wenn die Parteien z. B. im Kontokorrentvertrag einen Tag vereinbart haben, von dem vereinbarten Tag an; wenn aber kein Tag vereinbart ist, von einem Tag nach dem Eingangstag; denn Eingangstag ist nach kaufmännischem Gebrauch ein Tag nach dem tatsächlichen Eingangstag. Deswegen wurden nach meiner Meinung diese Worte: "... nach dem Vertrag oder kaufmännischen Gebräuchen" vom Justizausschuß zum Art. 88 Nr. 5 hinzugefügt. Daher ist die Auffassung Karayalcın, daß die Bedeutung und die Absicht dieser Hinzufügung nicht klar sei (98), nicht richtig. Die Zinsen der Einzelposten werden in der Praxis nach dem Hamburgsystem (99) berechnet (100).

Der § 353 HGB sagt nicht ausdrücklich, daß die Einzelposten zu verzinsen sind, während die Einzelposten im türkischen Recht nach Art. 88 Nr. 5 ausdrücklich verzinslich sind. Jedoch sind die Einzelposten im deutschen Recht zu verzinsen, da die Einzelforderung bei laufender Rechnung als gestundet gilt (101).

B. Verzinsung des Saldos

Der Saldo ist vom Tage des Abschlusses an zu verzinsen (Art. 93 THGB) (102), ebenso im deutschen Recht (§ 355 Abs. 11 HGB) (103).

9. Verzugszinsen

A. Im Allgemeinen

Die wichtigste Rolle unter den gesetzlichen Zinsen kommt den Verzugszinsen zu. Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen (Art. 103 TOR; Art. 104 OR; ebenso § 288 BGB). Der Grund liegt darin, daß der Gläubiger das ihm rechtzeitig gezahlte Geld hätte nutzen können.

Die Voraussetzungen sind folgende:

1) Es muß sich um eine Geldforderung handeln. Von einem Schuldner, der mit einer anderen Leistung in Verzug ist, können Verzugszinsen nicht verlangt werden (104).

2) Die Forderung muß fällig sein, da erste Voraussetzung des Verzugs Fälligkeit der Forderung ist (Art. 101 I TOR; Art. 102 I OR) (105); ebenso im deutschen Recht (§ 284 BGB) (106).

Verzugszinsen sind als Entschädigung des Gläubigers gedacht, nicht als Erstattung der vom Schuldner gezogenen Nutzungen (107). Der Anspruch auf Verzugszinsen setzt nicht voraus, daß der Gläubiger einen ihm, infolge des Schuldnerverzugs entstandenen Schaden nachweist (108). Denn das Gesetz legt dem Schuldner die Zinspflicht ohne weitere Bedingung auf (Art. 103 I TOR; Art. 104 OR; Art. 126, 141 THGB). Im deutschen Recht ist die Rechtslage ebenso (109). Es ist auch nicht erforderlich, daß den Schuldner ein Verschulden trifft (110), während im deutschen Recht den Schuldner ein Verschulden treffen muß (§ 285 BGB) (111). Im türkischen Recht und im schweizerischen Recht beginnt mit dem Verzug der Geldsumme also der Verzugszins, ohne daß den Schuldner ein Verschulden zu treffen braucht, und ohne daß der Gläubiger einen Schaden nachzuweisen hat.

Neben den Verzugszinsen ist die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen (Art. 105 I TOR; Art. 106 OR); Art. 126, 141 THGB; ebenso § 288 Abs. 2 BGB). Aber hier hat der Gläubiger, anders als bei der Zinspflicht, nachzuweisen, daß er durch den Verzug einen größeren Schaden erlitten hat (112). Das gilt auch für das deutsche Recht (113). Der Schuldner hat aber einen weiteren Schaden nicht zu ersetzen, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft (Art. 105 I TOR; Art. 106 I OR) (114), desgleichen, wenn der Schaden durch Verschulden des Gläubigers entstanden ist (115).

Eine wichtige Frage ist, ob mit dem Gläubigerverzug die Zinspflicht aufhört oder nicht (116).

Das BGB bestimmt im § 301, daß der Schuldner während des Verzuges des Gläubigers keine Zinsen zu entrichten hat (117). Das TOR und OR enthalten darüber keine ausdrückliche Vorschrift. Jedoch ist anzunehmen, daß der Gläubiger von dem Schuldner keine weiteren Verzugszinsen verlangen kann, wenn er selbst in Verzug gerät, da der bisherige Schuldnerverzug mit Eintritt des Gläubigerverzuges endigt (118). Es erhebt sich nun die Frage, ob vertragsmäßige Zinsen und, abgesehen von Verzugszinsen, auch andere gesetzliche Zinsen während des Gläubigerverzuges verlangt werden können. Obwohl der Schuldner dem Gläubiger alles anbietet, was er schuldet, und der Gläubiger selbst in Verzug geraten ist, kann sich der Schuldner von seiner Schuld nicht befreien, solange er seine Schuld nicht hinterlegt. Der Schuldner kann sich auch nicht, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, von der Wirkung einer Schuld befreien, solange diese Schuld besteht. Das TOR besagt nicht, etwa wie das BGB, daß der Schuldner während des Verzugs des Gläubigers Zinsen nicht zu entrichten hat. Im türkischen und schweizerischen Recht muß der Schuldner die vertragsmäßigen und, abgesehen von den Verzugszinsen, gesetzlichen Zinsen bezahlen (119), selbst wenn sich der Gläubiger in Verzug befindet, weil sie als Äquivalent der Weiterbenutzung des Geldes durch den Schuldner gelten (120). Daher ist der Zinsenlauf während des Verzuges des Gläubigers, abgesehen von Verzugszinsen, im Gegensatz zum BGB zu Gunsten des böswilligen Gläubigers geregelt, weil der Schuldner sich durch Hinterlegung von weiterer Zinspflicht befreien kann (121). Der Schuldner kann aber, besonders in der Türkei, seine Schuld nicht sofort hinterlegen. Er muß vorher eine gerichtliche Ent-

scheidung herbeiführen, bevor er seine Schuld hinterlegt (Art. 91 II TOR; Art. 92 II OR) (122). Dies nimmt, besonders in der Türkei, längere Zeit in Anspruch. Deswegen wird ein böswilliger Gläubiger vielleicht dazu verführt, seinen Verzug zu verlängern. Nach meiner Meinung ist die Vorschrift des § 301 BGB daher die bessere.

Das Gesetz besagt, daß der Schuldner in einigen Fällen, in denen er seine Schuld nicht abträgt oder sich mit der Erfüllung einer Leistung im Rückstande befindet, Zinsen zu entrichten hat. Das Gesetz sagt indessen nicht, ob diese Zinsen "Verzugszinsen" sind, sondern spricht nur von "gesetzlichen" Zinsen (123). Daher bezeichnet man Verzugszinsen oft als gesetzliche Zinsen, insbesondere in Entscheidungen des TKG (124). Alle Verzugszinsen sind gesetzliche Zinsen; aber nicht alle gesetzlichen Zinsen sind Verzugszinsen. Daher müssen Verzugszinsen von anderen Zinsen unterschieden werden. Dieser Unterschied ist sehr wichtig geworden, nachdem das neue Handelsgesetzbuch in Kraft getreten ist und die Höhe des Zinsfußes für Verzugszinsen im kaufmännischen Verkehr auf 10 % (Art. 9 I THGB), für gesetzliche Zinsen jedoch nur auf 5 % pro Jahr festsetzt (Art. 9 II THGB in Verbindung mit Art. 72 TOR). (125) Da der Unterschied zwischen den Verzugszinsen und anderen gesetzlichen Zinsen im kaufmännischen Verkehr wichtig ist, enthält das THGB im Art. 1461 I, die Auslegungsregel, daß der Ausdruck "gesetzlicher Zins" im Handelsgesetzbuch und in anderen handelsrechtlichen Bestimmungen verschieden zu interpretieren ist, je nach dem Verzug vorliegt oder nicht: Im Verzugsfall ist "gesetzlicher Zins", der in Art. 9 Abs. II THGB erwähnte gesetzliche Zins von 10 %, in allen anderen Fällen bewendet es bei der in Art. 9 Abs. I THGB gegebenen Verweisung auf Art. 72 TOR (d.h. 5 %). Die Zinsen, die in folgenden Fällen entstehen, sind dementsprechend Verzugszinsen, auch wenn sie als "gesetzliche Zinsen" bezeichnet werden; denn sie entstehen infolge der Nichterfüllung einer Forderung.

a. Verzinsung fremder Gelder mit deren Ablieferung sich der Schuldner im Rückstande befindet

aa. Beim Auftrag

Befindet sich der Beauftragte mit der Ablieferung des fremden Geldes, welches er nach Art. 392 I TOR (126) (Art. 400 I OR) dem Auftraggeber herauszugeben hat, im Rückstande, so haftet er für die Zinsen (Art. 392 II TOR; Art. 400 II OR) (127). Zur Entstehung von Verzugszinsen ist hierbei die Mahnung des Gläubigers nicht erforderlich; es genügt, wenn sich der Schuldner bloß mit der Ablieferung des fremden Geldes im Rückstande befindet (128).

bb. Bei der Kommission und bei der Gesellschaft

Befindet sich der Kommissionär (129) oder der geschäftsführende Gesellschafter, der für seine Tätigkeit eine Vergütung bezieht, mit der Ablieferung des fremden Geldes im Rückstand, so haften sie für die Zinsen, weil der Kommissionär (Art. 416 II TOR; Art. 425 II OR) und der geschäftsführende Gesellschafter (Art. 528 II TOR; Art. 538

III OR) nach den Bestimmungen über den Auftrag haften (130).

cc. Verzinsung von Mündelgeldern

Der Vormund hat Mündelgeld zinstragend anzulegen, soweit er es nicht für das Mündel selbst verwendet (Art. 385 I TZGB; Art. 401 I ZGB). Unterläßt er die Vermögensanlage länger als einen Monat, so ist er selbst verpflichtet, es zu verzinsen (Art. 385 II TZGB; Art. 401 II ZGB).

Das Mündelgeld ist nicht nur zinstragend, sondern auch sicher anzulegen, weil der Vormund es nur bei einer Kasse oder Bank anlegen darf, welche vom Staat oder von der Vormundschaftsbehörde bezeichnet wird. Daher kann der Vormund sich von der Anlagepflicht aus Gründen der Sicherheit nicht befreien, selbst wenn er die Zinspflicht selbst übernimmt (131).

Daher hat das Gesetz in diesen Vorschriften beide Gründe berücksichtigt (132).

b. Verzinsung einer nicht rechtzeitig eingezahlten Geldeinlage bei den Handelsgesellschaften

Die nicht rechtzeitig eingezahlten Geldeinlagen der Gesellschafter einer Handelsgesellschaft, d.h. gemäß Art. 136 THGB einer Kollektivgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Limitedgesellschaft (GmbH) oder Kooperativgesellschaft (Wirtschaftsgenossenschaft) sind zu verzinsen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen (Art. 141 THGB). Das Gesetz enthält für die Geldeinlage bei der Aktiengesellschaft eine besondere Vorschrift im Art. 407 I THGB, wo ausdrücklich von Verzugszinsen gesprochen wird, und sagt, daß die Aktionäre, die den eingeforderten Betrag nicht rechtzeitig einzahlen, ohne Mahnung mit Verzugszinsen zu rechnen haben. Auch wenn diese Vorschrift des Art. 407 I THGB nicht bestehen würde, wären die von den Aktionären nicht rechtzeitig eingezahlten Beträge ebenfalls ohne Mahnung nach Art. 141 THGB zu verzinsen, weil die Vorschrift des Art. 141 THGB für alle Handelsgesellschaften gilt. Daher ist die nachträglich vom Justizausschuß eingefügte Vorschrift des Art. 407 I THGB nach meiner Meinung überflüssig.

Auch im deutschen Recht ist die geschuldete Einlage des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft (§ 111 HGB) und des Kommanditisten (§ 161 Abs. 2 in Verbindung mit § 111 HGB) zu verzinsen (133). Der Aktionär, der den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit leistet, ist ebenfalls verpflichtet, ihn zu verzinsen (§ 57 Abs. 2 Akt G) (134).

Ein Gesellschafter einer Handelsgesellschaft, der statt der Geldeinlage eine Forderung abgetreten hat, ist, wenn diese Forderung nicht rechtzeitig erfüllt wird, verpflichtet, sie auch zu verzinsen (Art. 142 III THGB) (135).

Das Gesetz spricht hier ausdrücklich von Verzugszinsen.

c. Verzinsung der Bodmereischuld

Die Bodmereischuld, einschließlich der Prämie, welche nicht rechtzeitig erfüllt wird, ist zu verzinsen, wenn die Prämie nicht nach Zeit bedungen ist (Art. 1167 II THGB); ebenso im deutschen Recht (§ 687 Abs. 2 HGB) (136).

d. Verzinsung bei Rückgriffsansprüchen eines Inhabers von Wechsel oder Scheck

aa. Bei Wechseln

Der Inhaber eines gezogenen Wechsels kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Wechselverpflichteten Rückgriff nehmen, wenn der Wechsel nicht bezahlt wird (Art. 636 THGB; auch Art. 1033 OR; ebenso Art. 43 WG). In diesem Falle ist die Wechselsumme zu verzinsen (Art. 637 THGB; auch Art. 1045 OR; ebenso Art. 48 WG) (137).

Wer den Wechsel eingelöst hat, kann von seinenVormännern den gezahlten Gesamtbetrag nebst Zinsen verlangen (Art. 638 THGB; auch Art. 1046 OR; ebenso Art. 49 WG) (138). Entsprechender gilt beim eigenem Wechsel (Art. 690 in Verbindung mit Art. 637 THGB; auch Art. 1098 in Verbindung mit Art. 1045 OR; ebenso Art. 77 mit 48 WG) (139), und auch für den gezahlten Gesamtbetrag (Art. 690 in Verbindung mit Art. 638 THGB; auch Art. 77 in Verbindung mit Art. 49 WG) (140).

bb. Beim Scheck

Der Inhaber eines Schecks kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten Rückgriff nehmen, wenn der rechtzeitig vorgelegte Scheck nicht eingelöst und die Verweigerung der Zahlung festgestellt worden ist (Art. 720 THGB; auch Art. 1128 OR; ebenso Art. 40 SchG). In diesem Falle ist die Schecksumme zu verzinsen (Art. 722 Nr. 2 THGB; auch Art. 1130 Nr. 2 OR; ebenso Art. 45 Nr. 2 SchG) (141). Wer den Scheck eingelöst hat, kann von seinen Vormännern den gezahlten vollen Betrag nebst Zinsen verlangen (Art. 730 Nr. 13 in Verbindung mit Art. 638 THGB; ebenso Art. 46 Nr. 2 SchG) (142).

Die Vorschriften über Verzugszinsen beim Wechsel und Scheck im türkischen Recht stimmen also mit den entsprechenden Bestimmungen des deutschen und schweizerischen Rechts überein.

B. Beginn der Verzugszinsen

Der Lauf der Verzugszinsen beginnt mit dem Verzug (Art. 103 I TOR; Art. 104 I OR; ebenso § 288 BGB) (143). Der Lauf der Verzugszinsen beginnt also in der Regel mit der Mahnung des Gläubigers oder mit dem bestimmten Verfalltag, weil der Schuldner durch Mahnung oder durch Eintritt des Verfalltages in Verzug gerät (Art. 101 TOR; Art. 102 OR; ebenso § 284 Abs. 1 BGB) (144).

Doch bestimmt das Gesetz in einigen Fällen einen anderen Zeitpunkt.

Bei Einlageverpflichtungen hat ein Gesellschafter Verzugszinsen von dem Tage an zu entrichten, an dem die Zahlung der Einlage hätte geschehen sollen (Art. 141 THGB; ebenso § 111 HGB) (145).

Bei verspäteter Herausgabe des Geldes beginnt der Zinsenlauf mit dem Zeitpunkt, in welchem der Schuldner das Geld herauszugeben hätte (Art. 392 II, 416 und 528 in Verbindung mit 392 II TOR; Art. 400 II, Art. 425 und 538 in Verbindung mit Art. 400 II OR). Im deutschen Recht beginnt der Lauf des Verzugszinses jedoch mit dem Zeitpunkt, an welchem der Schuldner in Verzug geraten ist, da im deutschen Recht der Schuldner von der Zeit der Verwendung des fremden Geldes an gesetzliche Zinsen entrichten muß, wie wir oben erwähnt haben (146).

Bei Verzinsung von Mündelgeldern ist es fraglich, wann hier der Zinsenlauf beginnt, ob von dem Zeitpunkt an, in welchem der Vormund das Geld nach Art. 385 I TZGB anlegen mußte oder erst nach einem Monat. Da Zinsen nach dem Art. 385 I TZGB (401 I ZGB) nach einem Monat entstehen, beginnt wohl der Zinsenlauf erst nach einem Monat (147).

Die Bodmereischuld ist am achten Tage nach der Ankunft des Schiffes in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise zu zahlen (Art. 1167 I THGB; ebenso § 687 Abs. 1 HGB). Nach Art. 1167 II THGB (ebenso nach § 687 Abs. 2 HGB) (148) beginnt der Lauf der Verzugszinsen mit dem Zahlungstage, soweit nicht die Prämie nach Zeit bedungen ist. Ist sie nach Zeit bedungen, so läuft die Zeitprämie bis zur Zahlung des Bodmereikapitals (Art. 1167 II THGB; ebenso § 687 Abs. 2 HGB).

Bei Verzinsung der für die Enteignung zu zahlenden Entschädigungssumme beginnt der Zinsenlauf von dem Zeitpunkt an, an dem die Entschädigung für die Enteignung dem Eigentümer des Grundstückes hätte entrichtet oder dem Konto bei einer Bank gut geschrieben werden müssen (149).

Bei Wechsel und Scheck beginnt der Lauf des Verzugszinses mit der Fälligkeit, d.h. von dem Verfalltag an (150), (bei Wechsel) oder seit dem Tage der Vorlegung (bei Scheck) (151),(Art. 637 Nr. 2, Art. 722 Nr. 2 THGB; ebenso Art. 48 Nr. 2 WG, Art. 45 Nr. 2 SchG) oder vom Tage der Einlösung an (152) (Art. 638 Nr. 2 THGB; ebenso Art. 49 Nr. 2 WG, bei Scheck Art. 730 Nr. 13 in Verbindung mit Art. 638 THGB; ebenso Art. 46 Nr. 2 SchG).

10. Prozeßzinsen

Da der Verzug (nach türkischem Recht) kein Verschulden voraussetzt, ist der Schuldner beim Eintritt der Rechtshängigkeit (153) immer im Verzug. Prozeßzinsen sind daher im TOR und im OR ein Fall der Verzugszinsen (154). Deshalb kennen das TOR und das OR keine Prozeßzinsen im Sinne des § 291 BGB. Jedoch gibt es im TOR und im OR einige gesetzliche Zinsen, die man als Prozeßzinsen bezeichnen kann (155). Diese Zinsen unterscheiden sich von gewöhnlichen Ver-

zugszinsen nur dadurch, daß der Zinsenlauf nicht sofort mit dem Verzug, sondern erst mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit beginnt (156) (Art. 104 TOR; Art. 105 OR).

Im Art. 105 I TOR (Art. 104 I OR) regelt das Gesetz im einzelnen, welche Forderungen erst mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit zu verzinsen sind:

1) Zinsforderungen,
2) Rentenschulden,
3) Geldforderungen aus Schenkung.

Bei Zinsen und Renten beruht diese Bestimmung auf dem Gedanken, daß solche Beträge vom Gläubiger nicht angelegt werden, bei der Schenkung darauf, daß gegen den Schenker nur milde gehandelt werden soll (157).

Vereinbaren die Parteien aber, daß bei der Nichtzahlung von Zinsen oder einer geschenkten Summe oder bei der Nichtentrichtung von Renten eine geschuldete Summe während des Verzuges zu verzinsen ist, so ist die Vereinbarung nach den Grundsätzen über Vertragsstrafen zu beurteilen, d.h. vom Richter herabzusetzen, wenn sie zu einer übermäßigen Benachteiligung des Schuldners führen (Art. 104 II TOR; Art. 105 II OR). Daher zieht hier das Gesetz abweichende Vereinbarungen in Betracht.

Wenn der Gläubiger eine Forderung nebst Verzugszinsen verlangt, aber keinen Zeitpunkt (Mahnung oder Verfalltag) für den Beginn des Zinsenlaufes festlegt, beginnt der Lauf des Verzugszinses auch erst mit der Rechtshängigkeit (158). Diese sind also in diesem Sinne auch Prozeßzinsen. Von Zinsen sind nach §§ 289, 291 BGB dagegen weder Verzugs- noch Prozeßzinsen zu entrichten. Auch nach § 522 BGB ist der Schenker frei von Verzugszinsen.

Im Bodmereirecht laufen Zinsen von der vollen Bodmereischuld einschließlich der Prämie von dem Zahlungstag an, wie wir gesagt haben (159). (Die Prämie umfaßt gleichzeitig die Zinsen.) Hierbei beginnt der Lauf der Zinsschuld, die in der Prämie enthalten ist, nicht vom Tage der Rechtshängigkeit an, sondern vom Zahlungstag an (d.h. noch früher). Daher ist diese Vorschrift des Art. 1167 II THGB eine Ausnahme der Bestimmungen des Art. 104 I TOR (Art. 105 I OR).

III. Verbot der Zinsvereinbarungen

Obwohl die neuen Gesetzbücher, wie wir gezeigt haben, den Grundsatz der Zinsfreiheit aufgestellt und für einige Fälle selbst die Zinsen festgelegt haben, wird die rechtsgeschäftliche Vereinbarung von Zinsen in einigen Fällen durch Gesetzesbestimmungen verboten.

1. Bei der Aktiengesellschaft

Bei der Aktiengesellschaft ist es verboten, die Einlagen zu verzinsen (Art. 470 THGB; Art. 675 I OR; ebenso § 54 Abs. 1 AktG) (160) (vorbehaltlich der oben erwähnten sog. Bauzinsen) (161). Bei der GmbH gilt nach Art. 533 THGB (ebenso Art. 804 II OR) das gleiche Verbot, während im deutschen Recht den Gesellschaftern einer GmbH die Zinsen versprochen werden dürfen, denn das GmbH-Gesetz enthält ein solches Zinsverbot nicht.

2. Bei Wechseln

Bei einem Wechsel, der nicht auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben (Art. 587 THGB; ebenso Art. 5 I WG und auch Art. 995 I OR) (162).

3. Verbot der Wiederverzinsung

A. Im gewöhnlichen Verkehr

Da im TOR und OR keine Vorschrift besteht, die die Zinsen allgemein verbietet, ist eine Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen - der sog. Anatozismus - im gewöhnlichen Verkehr gültig, während § 248 BGB das Verbot der Wiederverzinsung ausspricht (163). Die Vertragsparteien können also Zinseszinsen im gewöhnlichen Verkehr im Gegensatz zum deutschen Recht in der Regel frei vereinbaren. Jedoch sind derartige Vereinbarungen über Zinseszinsen stark beschränkt, da die Berechnung von Zinseszinsen bei längerer Dauer zu einem schnell steigenden und für den Schuldner oft unerwarteten Anwachsen der Schuld führt (164). Die Beschränkung der Wiederverzinsung besteht sowohl bei vertraglichen wie gesetzlichen Zinsen:

1) Ein Schuldner, der mit der Zahlung von Zinsen in Verzug ist, hat erst vom Tage der Erhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an Verzugszinsen zu bezahlen (Art. 104 I TOR; Art. 105 OR). Von der Zinsschuld sollen die Verzugszinsen also nicht bereits mit dem Verzug zu laufen beginnen, sondern erst mit der Betreibung oder Erhebung der Klage (165).

2) Eine abweichende Verabredung, daß die Zinsen schon vom Verzug an Zinsen tragen sollen, ist nach Art. 104 II TOR (Art. 105 II OR) nach den Grundsätzen der Vertragsstrafe zu beurteilen; sie kann daher nach Art. 161 TOR (Art. 163 OR) vom Richter herabgesetzt werden (166).

3) Von Verzugszinsen dürfen nach Art. 104 III (Art. 105 III OR) keine Verzugszinsen berechnet werden. Das bedeutet im Zusammenhang mit Art. 104 TOR (Art. 105 OR), daß Verzugszinsen auch von der Betreibung oder Klage an keine Verzugszinsen tragen (167). Daher hat der Schuldner nach der Rechtshängigkeit auch keine Zinsen zu zahlen, wenn er mit den Verzugszinsen in Verzug gerät (168). Vereinbaren die Parteien, daß von Zinsen Verzugszinsen - für die Zeit des

Verzugs oder nach Rechtshängigkeit - zu entrichten sind, so ist auch hier gemäß Art. 104 II TOR (Art. 105 II OR) nach den Vorschriften über die Vertragsstrafe zu verfahren.

Die Vorschriften des Art. 104 TOR (Art. 105 OR) gelten nicht nur für die in Art. 104 I TOR (in Art. 105 I OR) genannten Forderungen, sondern für alle Fälle, in denen der Verzug durch Rechtshängigkeit herbeigeführt wird (169). Diese Vorschrift gilt also z. B. für den Fall, in dem die Verzugszinsen erst mit der Rechtshängigkeit beginnen.

Im deutschen Recht ist das Verbot der Wiederverzinsung bei den Verzugszinsen in § 289 BGB nochmals besonders zum Ausdruck gebracht (170), obwohl im BGB in der Regel Zinseszinsen verboten sind.

4) Beim Darlehen ist eine Vereinbarung dahin, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, nichtig (Art. 308 III TOR; Art. 314 III OR). Ein Grund, warum Zinseszinsverabredungen beim Darlehen anders behandelt werden als bei sonstigen Verträgen, ist nicht ersichtlich (171).

Das OR sagt im Art. 314 III wie § 248 BGB (172), daß vorherige Vereinbarungen beim Darlehnsverkehr, wonach Zinsen zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst werden sollen, ungültig sind. Das TOR geht dagegen im Art. 308 III weiter: Es bestimmt, daß Zinsen selbst dann nicht zum Kapital geschlagen und mit diesem wieder verzinst werden dürfen, wenn es im voraus vereinbart wurde. Unzulässig sind also im türkischen Recht nicht nur die im voraus vereinbarten Zinseszinsen, sondern auch die später vereinbarten. So besteht hier ein Unterschied zwischen TOR und OR sowie auch BGB.

Die Wiederverzinsung ist wie oben gezeigt, beim Darlehnsverkehr verboten. Man kann jedoch nicht annehmen, daß Zinseszinsen bei jedem gewöhnlichen Geschäft verboten sind, weil die Vorschrift des Art. 308 III TOR, nicht bei den allgemeinen Bestimmungen, sondern in der zweiten Abteilung des TOR "Einzelne Vertragsverhältnisse" im Abschnitt über Darlehnsgeschäfte, steht. Daher sind Zinseszinsverabredungen, abgesehen vom Darlehnsvertrag, bei sonstigen Verträgen im Gegensatz zum BGB zulässig. Die Parteien können z. B. bei einem Kaufvertrag im gewöhnlichen Verkehr verabreden, daß der gestundete Kaufpreis Zinseszinsen tragen soll. Sie können die Periode der Zinseszinsen sogar ganz frei bestimmen, da das TOR insofern keine Bestimmungen enthält. Man kann aber nach Übung und in Analogie zu Art. 8 THGB annehmen, daß die Periode auch hierbei nicht weniger als 3 Monate betragen darf.

Somit sind im türkischen und im schweizerischen Recht in der Regel Zinseszinsverabredungen frei, obwohl diese Freiheit sehr stark beschränkt wurde.

B. Im kaufmännischen Verkehr

a. Vor dem Jahre 1926

Für den Zinseszins im kaufmännischen Verkehr galten vor 1926 die Vorschriften des Art. 5 VÜZW und des Art. 100 THGB von 1850. Nach den Vorschriften des Art. 100 THGB von 1850 waren Zinseszinsen

in der Regel unzulässig. Die Zinseszinsen waren nur dann zulässig, wenn der Zinseszins von einem Gesuch an das Gericht oder von einem Sondervertrag abhing. Die Periode dieses Zinseszins dauerte ein Jahr. Der Art. 100 THGB von 1850 bestimmte nicht, ob bei laufender Rechnung Zinseszins zulässig war. Art. 5 VÜZW verordnete indessen, daß bei laufender Rechnung Zinseszinsen erlaubt waren, obwohl Art. 5 VÜZW die Zinseszinsen bei Darlehnsverkehr verbot. In der Praxis konnte man auch nach dem Art. 5 VÜZW Zinseszins zahlen. Da Art. 5 VÜZW nicht bestimmte, wie lange die Periode des Zinseszins ist, hätte diese Periode nach Art. 100 THGB von 1850 ein Jahr betragen müssen. Aber in der Praxis konnte man die Periode der Zinseszinsen unter 1 Jahr festlegen (173).

b) Nach dem Jahre 1926

Im Jahre 1926 traten das TOR und das THGB von 1926 in Kraft. Nach Art. 308 III TOR (Art. 314 III OR) war die Vereinbarung von Zinseszinsen beim gewöhnlichen Darlehnsgeschäft verboten. Ausdrücklich vorbehalten waren aber die Vorschriften, nach denen im Kontokorrentverkehr, im kaufm. Rechnungsverkehr und insbesondere bei Sparkassen und ähnlichen Geschäften die Berechnung von Zinseszinsen üblich ist (Art. 308 III Satz 2 TOR). Nach Art. 788 THGB von 1926 durften die Parteien bei laufender Rechnung Zinseszinsen vereinbaren; die Periode der Zinseszinsen durfte aber nicht weniger als 3 Monate betragen. Das gleiche galt nach Art. 755 THGB von 1926 beim kaufmännischen Darlehen.

Da die oben genannten Vorschriften des Art. 308 TOR und der Art. 755, 788 THGB von 1926 neuere Rechtsregeln als die Vorschriften des Art. 5 der VÜZW waren, waren die Vorschriften des Art. 5 VÜZW durch diese Vorschriften beseitigt. Daher hätten auf Zinseszinsen nur die Vorschriften des Art. 308 TOR und der Art. 755, 788 des Handelsgesetzbuches von 1926 Anwendung finden dürfen. Es hätten somit Zinseszinsen im kaufmännischen Verkehr in der Regel beliebig vereinbart werden können, da eine Vorschrift, die Zinseszinsen allgemein verbietet, im THGB von 1926 fehlte. Doch nahm man an, daß Zinseszinsen in der Regel allgemein verboten waren, da in der Praxis die Vorschriften des Art. 5 VÜZW angewendet wurden (174).

c) Nach dem neuen Handelsgesetzbuch von 1956

Nach Art. 1473 THGB von 1956 sind die Vorschriften des Art. 5 VÜZW nicht mehr für den kaufmännischen Verkehr gültig. Darüber hinaus sind die oben (b) erwähnten Vorschriften des Art. 308 III Satz 2 durch Art. 41 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch von 1956 aufgehoben worden. Daher regeln nur die Vorschriften des Art. 8 THGB von 1956 die Zinseszinsen (175).

Nach Art. 8 II THGB von 1956 ist die Vereinbarung, daß die Zinsen zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst werden sollen, nur bei laufender Rechnung und bei denjenigen Darlehnsverträgen, die für den Schuldner eine Handelssache sind, gültig, wenn die Periode der Zinseszinsen nicht weniger als 3 Monate beträgt (176).

Daher ist die Vereinbarung der Wiederverzinsung, abgesehen von folgenden Ausnahmen, auch beim kaufmännischen Verkehr verboten, wie im deutschen Recht (§ 248 BGB; § 353 HGB) (177).

1) Bei laufender Rechnung können die Zinseszinsen beliebig vereinbart werden (Art. 8, 93, 94 THGB; ebenso § 355 HGB) (178). Bei laufender Rechnung handelt es sich sowohl um gesetzliche als auch um vertragsmäßige Zinseszinsen:

a) Gesetzliche Zinseszinsen: Nach Art. 88 Nr. 5 THGB von 1956 sind einzelne Posten und nach Art. 93 THGB von 1956 auch die Salden von Gesetzes wegen zu verzinsen (179). Daher handelt es sich hier von Gesetzes wegen um Zinseszinsen, die als gesetzlicher Zinseszins bezeichnet werden können. Da die Periode der gesetzlichen Zinseszinsen durch Gesetz nicht beschränkt wurde, ist die Periode identisch mit den Rechnungsperioden. Die Parteien können die Rechnungsperioden selbst vereinbaren (Art. 94 I Satz 2 THGB von 1956). Infolgedessen ist die Länge der Periode vom Parteienwillen abhängig. Art. 8 und Art. 94 II THGB besagen, daß die Länge der Perioden nicht weniger als drei Monate betragen kann. Trotzdem können diese Vorschriften die Länge der Perioden der gesetzlichen Zinseszinsen nicht beschränken, weil es sich bei Art. 8 und Art. 94 I THGB um vertragsmäßigen Zinseszins handelt. Man kann aber auch erwägen, daß hierbei keine Zinseszinsen bestehen, weil eine Novation anzunehmen ist, wenn der Saldo gezogen und anerkannt wird (Art. 115 II TOR; Art. 117 II OR). Novation ist Tilgung einer alten Schuld durch Begründung einer neuen Schuld (Art. 114 I TOR; Art. 116 I OR). Daher ist eine Zinsschuld nicht mehr Zinsschuld, wenn sie einmal noviert worden ist. Aber es handelt sich hier um keine Novation im strengen Sinn, weil nicht alle Folgen der Novation entstehen können (180). Z. B. besondere Sicherheiten eines einzelnen Postens werden durch die Ziehung und Anerkennung des Saldos nicht aufgehoben (Art. 115 III TOR; Art. 117 III OR). obwohl die Sicherheiten durch Novation in der Regel erlöschen. Durch die Novation bei laufender Rechnung werden auch die Rechte und Einwendungen nicht aufgehoben (181). Im deutschen Recht bestehen auch gesetzliche Zinseszinsen bei laufender Rechnung, da § 355 HGB sagt: "..., so kann derjenige ... von dem Tage des Abschlußes an Zinsen von dem Überschuß verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen erhalten sind."

b) Vertragsmäßige Zinseszinsen: Nach Art. 8 und Art. 94 THGB von 1956 können die Parteien bei laufender Rechnung Zinseszinsen vereinbaren, wobei die Periode nicht unter 3 Monate sein darf. Die besonderen Vorschriften der Gesetze über den gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr (182), Banken, Sparkassen und landwirtschaftliche Kooperativgesellschaften für Kredit sind vorbehalten (Art. 94 II THGB von 1956).

Es ist umstritten, ob der Gläubiger nach Beendigung der Kontokorrentverhältnisse vom festgestellten Saldo Zinseszinsen verlangen kann, wenn die Parteien Zinseszinsen vereinbart haben.

Das TKG entschied dahin, daß Zinseszinsen nach der Berechnung des Saldos nicht mehr laufen können, obwohl die Parteien vorher ver-

einbart haben, daß die Zinsen nach den für laufende Rechnung geltenden Bestimmungen des Vertrages laufen. Denn Zinseszinsen sind nach Art. 788 THGB von 1926 nur bei laufender Rechnung anwendbar und nach Feststellung des endgültigen Saldos unzulässig(183). Ebenso entschied TKG, daß der Gläubiger des Saldos nur gesetzliche Zinsen verlangen kann, wenn die Parteien keine Zinsen für den Saldo vereinbart haben, da es sich bei der Saldierung um eine Novation handelt(184).

In Wahrheit ist eine Novation nach Art. 114 II TOR (Art. 117 II OR) anzunehmen, wenn der Saldo gezogen und anerkannt wird. Aber dies ist keine echte Novation, wie wir schon gesagt haben. Daher ist die Zinsvereinbarung für die laufende Rechnung auch auf den Saldo anwendbar. Man kann also für den Saldo auch die für laufende Rechnung vereinbarten Zinsen verlangen, nicht nur Verzugszinsen, wie das TKG entschied. Darüber hinaus bleiben die Bestimmungen, die nach der Berechnung des Saldos gelten, gültig, selbst wenn anzunehmen ist, daß durch die Saldierung das Verhältnis der laufenden Rechnung erlischt, da alle Bestimmungen des Vertrages der laufenden Rechnung durch den Abbruch der laufenden Rechnung nicht aufgehoben sind, besonders nicht diejenigen, die nach der Saldierung gelten sollen. Daher bleibt die Vereinbarung, daß die Wiederverzinsung für den Saldo nach der Feststellung des Saldos weiter laufen soll, bestehen, selbst wenn Novation anzunehmen ist. Nun ist zu prüfen, ob der Saldo Zinseszinsen tragen darf. Z. B. wenn der Saldo ein kaufmännisches Darlehen - jetzt wenn der Saldo nach Art. 8 III THGB von 1956 eine Schuld, die für den Schuldner eine Handelssache ist - bildete, könnte der Saldo nach Art. 755 THGB von 1926 Zinseszinsen tragen. Daher ist die obengenannte Entscheidung vom TKG (HS 27.5.1938 E. 37/1395 K. 1289) nicht richtig(185).

2) Bei Darlehnsverträgen, die für den Schuldner Handelssachen sind, gilt nach Art. 8 II THGB von 1956 für die Vereinbarung von Zinseszinsen folgendes:

a) Der Darlehnsvertrag muß für den Schuldner eine Handelssache sein. Daher ist erforderlich:

aa) Die im Handelsgesetzbuch geregelten Fälle und alle anderen Geschäfte, Handlungen und Sachen, die mit einem Handelshaus oder Fabrikationsbetrieb oder einem anderen auf kaufmännische Weise geführten Unternehmen zusammenhängen, sind nach Art. 21 THGB Handelssachen.

bb) Der Schuldner muß ein Kaufmann im Sinne der Art. 14 - 19 THGB sein.

cc) Das Darlehen muß für den kaufmännischen Betrieb des Schuldners bestimmt sein(186).

Insofern ist die Vermutung des Art. 21 I THGB von Bedeutung, wonach als Regel anzunehmen ist, daß die Schulden eines Kaufmannes "kaufmännisch" sind.

b) Die Periode darf nicht geringer als 3 Monate sein.

c) Die Wiederverzinsung muß vereinbart sein.

Wenn ein Darlehnsvertrag diese Bedingungen enthält, so können Zinseszinsen verlangt werden.

Im deutschen Recht und im schweizerischen Recht besteht keine solche Ausnahme des Verbotes der Wiederverzinsung bei kaufmännischem Darlehnsgeschäft.

3) Bei der Bodmereischuld: Noch eine Ausnahme bildet die Verzinsung der Prämie bei der Bodmereischuld. Obwohl die Prämie auch die Zinsen der Bodmereischuld enthält (Art. 1162 II THGB von 1956), ist die Prämie kraft Gesetzes vom Zahlungstag an zu verzinsen (187). Daher handelt es sich hier um gesetzliche Zinseszinsen. Im deutschen Recht ist es ebenso (§ 687 HGB) (188).

4. ABSCHNITT

ZINSFUSS

Das TOR und das OR regeln die Höhe des Zinsfußes im Art. 72 TOR (Art. 73 OR) folgendermaßen: "Geht die Verpflichtung auf Zahlung von Zinsen und ist deren Höhe weder durch Vertrag noch durch Gesetz oder Übung bestimmt, so sind 5 % Zinsen für das Jahr zu bezahlen (Der Erlaß von Bestimmung gegen Mißbräuche im Zinswesen bleibt dem öffentlichen Recht vorbehalten.)".

Das THGB von 1956 besagt im Art. 9 folgendes: "Für die Höhe des Zinsfußes im kaufmännischen Verkehr gilt Art. 72 TOR; aber wenn zur Zeit des Beginns des Zinsenlaufes am Leistungsort höhere Zinsen zu bezahlen sind, ist dieser Zinsfuß maßgebend."

In der Regel ist also die Höhe des Zinsfußes sowohl im gewöhnlichen, als auch im kaufmännischen Verkehr nach der Reihenfolge, die im Art. 72 I TOR (Art. 73 I OR) bezeichnet ist, festzusetzen. Nach Art. 72 I TOR (Art. 73 I OR) kann ein Zinsfuß auf drei Wegen bestimmt werden (1):

1. Durch Vertrag
2. Durch Gesetz
3. Durch Übung

andernfalls Art. 72 TOR bzw. Art. 9 THGB. Außer diesen drei Wegen besteht ein vierter Weg (maßgebend höchster Zinsfuß am Zahlungsort) im kaufmännischen Verkehr, den der Art. 8 THGB regelt.

I. Vertragliche Zinsen

1. Im allgemeinen

Nach Art. 72 I TOR (73 I OR) kann der Zinsfuß in erster Linie durch Vertrag bestimmt werden (2). Jedoch kann der Zinsfuß nicht nur durch Vertrag, sondern auch durch einseitiges Rechtsgeschäft - z. B. durch Bestimmung des Erblassers - festgelegt werden (3). Das neue THGB von 1956 bringt dies besser zum Ausdruck, da Art. 8 I sagt, daß im kaufmännischen Verkehr der Zinsfuß beliebig "bestimmt" werden kann (4). Daher können die Zinsfüße sowohl im gewöhnlichen als auch im kaufmännischen Verkehr in der Regel durch Vertrag, aber auch durch einseitiges Rechtsgeschäft beliebig festgelegt werden. Die Zinsverabredung kann auch bedingt sein (5). Ebenso kann die Höhe des Zinses von künftigen Ereignissen, z. B. vom Geschäftsgewinn des Schuldners, abhängig gemacht werden (6). Im deutschen Recht unterliegt die Höhe der Zinsen ebenfalls der freien Vereinbarung (§ 246 BGB) (7).

2. Beschränkungen der Zinssätze

Bei den vertraglichen Zinsen im türkischen, im schweizerischen und auch im deutschen Recht gibt es also nicht, wie im römischen Recht, eine Höchstgrenze, sondern es bleibt der Vertragsfreiheit überlassen, welchen Zinsfuß man für das Vertragsverhältnis festlegt. Jedoch besteht keine vollständige Vereinbarungsfreiheit hinsichtlich der Zinshöhe, da folgende einschränkende Bestimmungen in Betracht kommen.

A. Mißbrauch der Zinsfreiheit

Es ist fraglich, ob Zinsen in Höhe von 50 % oder mehr wirksam vereinbart werden können. Zwar hat das TKG schon einmal einen Zinssatz von 50 % gemäß Art. 654 THGB von 1926 (8) als zulässig angesehen (9). Es wäre aber bedenklich, wollte man dieser Entscheidung allgemein folgen. Dadurch könnten im kaufmännischen Verkehr wucherisch hohe Zinssätze üblich werden. Eine solche Praxis würde aber einen Mißbrauch der durch Art. 8 THGB eingeräumten Zinsfreiheit darstellen.

Der Mißbrauch einer Freiheit findet aber ebenso wenig Rechtsschutz wie der offenbare Mißbrauch eines Rechtes nach Art. 2 II TZGB (Art. 2 II ZGB) (10). Ob ein demgemäß unzulässiger Mißbrauch der Zinsfreiheit vorliegt, ist u.a. danach zu beurteilen, ob nach den Umständen ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Zinshöhe und wirtschaftlichen Vorteil des Zinsschuldner gegeben ist.

Ferner kann in solchen Fällen des Mißbrauchs der Zinsfreiheit die Zinsvereinbarung gemäß Art. 21 TOR (11) (Art. 21 OR) angefochten werden, wenn sie durch Ausnutzung einer Notlage des Zinsschuldners herbeigeführt worden ist (12). Eine Ausnutzung der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns des Kontrahenden kommt im kaufmännischen Verkehr weniger in Betracht, da gemäß Art. 20 II THGB ein Kaufmann seine Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und erfahrenen Kaufmanns zu führen hat und sich dies entgegenhalten lassen muß (13).

Das deutsche Recht kennt in § 138 BGB eine dem Art. 21 TOR ähnliche Vorschrift. Während aber ein gemäß § 138 BGB sittenwidriges Geschäft von vornherein nichtig ist (14), macht das türkische Recht die Wirksamkeit des Vertrages von einer Erklärung des Übervorteilten abhängig, indem es ihm die Möglichkeit gibt, binnen Jahresfrist den Vertrag anzufechten (15).

Die Zinsfreiheit im kaufmännischen Verkehr findet also eine Schranke an der Unzulässigkeit des Mißbrauches der Zinsfreiheit und an den gegen Übervorteilungen gerichteten Vorschriften des Art. 21 TOR.

B. Beschränkung des Zinssatzes beim Grundpfand

Nach dem Art. 790 II TZGB (Art. 818 II ZGB) (16) darf der ursprünglich vereinbarte Zins beim Grundpfand nicht zum Nachteil nachgehender Grundpfandgläubiger über fünf von Hundert erhöht werden(17).

C. Beschränkungen durch Gesetze des öffentlichen Rechts

Die Zinsfreiheit kann durch "Gesetze des öffentlichen Rechts" eingeschränkt werden, wenn die Zinsfreiheit mißbraucht wird (Art. 72 II TOR; Art. 73 OR).

Nach meiner Meinung ist diese Vorschrift überflüssig, weil eine später erlassene Vorschrift die Zinsfreiheit in jedem Fall einschränken kann "Lex posterior derogat priori". Auch wenn also die Vorschrift des Art. 72 II nicht bestanden hätte, könnte die Zinsfreiheit durch eine Gesetzesvorschrift eingeschränkt werden. Diese Vorschrift entspricht dem OR, das den Gesetzen der Kantone die Befugnis gibt, die Zinsfreiheit zu beschränken, wenn sie mißbraucht wird (18). Dieser Fall kommt in der Türkei, die kein Bundesstaat sondern ein Einheitsstaat ist, jedoch nicht in Betracht. Im BGB fehlt eine solche Vorschrift, trotzdem kann die Zinsfreiheit durch Gesetz eingeschränkt werden.

D. Beschränkungen durch die Vorschriften der Verordnung über Zinswucher

Es ist fraglich, ob die beliebige Vereinbarung des Zinssatzes durch die Vorschriften der Verordnung über Zinswucher eingeschränkt wird, weil Zweifel bestehen, ob die Vorschriften der Verordnung über Zinswucher noch gelten.

Um diese Frage zu beantworten, ist der kaufmännische Verkehr vom gewöhnlichen Verkehr zu trennen.

a. Im gewöhnlichen Verkehr

Viele türkische Juristen verstehen infolge einer fehlerhaften Übersetzung die Regel der Sätze "lex posterior derogat priori", "lex specialis derogat generali" folgendermaßen: "Ein späteres Gesetzbuch hebt ein früheres Gesetzbuch auf", "Ein Sondergesetzbuch hebt ein allgemeines Gesetzbuch auf". Wenn man diese Regel so versteht, muß man annehmen, daß die Verordnung über Zinswucher, die Gesetzeskraft hat, noch gilt, da TOR als ein allgemeines Gesetzbuch die Verordnung über Zinswucher als ein Sondergesetzbuch nicht aufheben kann, obwohl das TOR ein neues Gesetzbuch ist. Aber "lex" bedeutet sowohl "Gesetzbuch" als auch die einzelne "Rechtsnorm"(19). Folglich muß man folgendermaßen übersehen: "Eine spätere Rechtsregel hebt eine frühere Rechtsregel auf", "Eine Sonderrechtsregel hebt eine allgemeine Rechtsregel auf"(20). Da die Vorschriften des Art. 72 TOR spätere und besondere Rechtsregeln sind, und die Vorschriften der Verordnung über Zinswucher frühere und besondere Rechtsregeln sind, hoben die Vorschriften des Art. 72 TOR die Vorschriften der Verordnung über Zinswucher auf. Daher sind die Vorschriften der Verordnung über

Zinswucher nicht mehr gültig(21). Jedoch können diese Vorschriften der Verordnung über Zinswucher weiter gelten, soweit sie öffentliches Recht sind; denn Art. 72 II TOR sagt, daß der Erlaß von Bestimmungen gegen Mißbräuche bei vertragsmäßigen Zinsen den Gesetzen des öffentlichen Rechts zuständen: Hier ist es also fraglich, ob eine Vorschrift über die Beschränkung der Zinsfreiheit eine Vorschrift des öffentlichen Rechts, das heißt, ob die Verordnung über Zinswucher ein Gesetz des öffentlichen Rechts ist.

"Mardin"(22) und "Arsebük"(23) behaupten, daß die Verordnung über Zinswucher kein Gesetz des öffentlichen Rechts ist. Arsebük sagt dazu folgendes: "Diese Verordnung kann als ein Gesetz des öffentlichen Rechts bezeichnet werden, weil sie dem Richter die Zahlung eines solchen Zinses, der den Betrag der Hauptschuld übersteigt, verbietet. Jedoch ist die Verordnung über Zinswucher hinsichtlich derjenigen Vorschriften kein Gesetz des öffentlichen Rechts, nach welchem Verträge mit höheren Zinssätzen nicht anfechtbar sind, sondern ein höherer Zinsfuß auf den gesetzlichen Zinsfuß herabgesetzt wird und schon gezahlte übermäßige Zinsen nicht zurückverlangt werden können. Gerade diese Vorschriften der Verordnung über Zinswucher deuten auf das Wesen eines privatrechtlichen Gesetzes hin. Es ist also nicht richtig, daß die Verordnung über Zinswucher für ein Gesetz des öffentlichen Rechts gehalten wird, auf das im Art. 72 II verwiesen wird."

Die Verordnung über Zinswucher ist erlassen worden, um den Zinswucher zu verhindern. Daher wird durch diese Verordnung ein Höchstbetrag für den Zins festgelegt, der Zinseszins verboten und dem Richter untersagt, den Betrag der Hauptschuld übersteigende Zinsen zuzusprechen, wie wir dargelegt haben(24). Ein Gesetz, das Zinseszinsen und übermäßige Zinsen verbietet, ist ein öffentlich rechtliches Gesetz(25), selbst, wenn es einige Ausnahmen enthält, da es nicht notwendig ist, daß alle Vorschriften eines Gesetzes von öffentlichrechtlicher Natur sind, damit dieses Gesetz als öffentlich rechtliches Gesetz qualifiziert wird(26). Aus diesem Grund wird die Verordnung über Zinswucher sowohl in der Rechtspraxis(27), als auch in der Lehre(28) als ein öffentlich rechtliches Gesetz bezeichnet.

Es kann folglich gesagt werden, daß die Verordnung über Zinswucher für Zinsgeschäfte im gewöhnlichen Verkehr noch gilt(29). Daher ist der Höchstzinssatz im gewöhnlichen Verkehr 9 %. Ist ein höherer Zinsfuß als 9 % vereinbart, so wird dieser auf 9 % herabgesetzt. Die Herabsetzung ist nicht mehr möglich, wenn die Zinsleistung schon entrichtet wurde (Art. 3 VÜZW). In diesem Fall kann ein entrichteter übermäßiger Zinsbetrag nach den Vorschriften über die Übervorteilung (Art. 21 TOR) zurückverlangt werden(30).

b. Im kaufmännischen Verkehr

Das alte Handelsgesetzbuch von 1926 bestimmte im Art. 654, daß der Zinsfuß im kaufmännischen Verkehr beliebig vereinbart werden könne. Es war jedoch fraglich und streitig, ob diese Zinsfreiheit durch die Vorschriften der Verordnung über Zinswucher eingeschränkt wird, da das alte Handelsgesetzbuch darüber keine Bestimmung enthielt.

Insbesondere war zweifelhaft, ob der Vorbehalt des öffentlichen Rechts im Art. 72 II TOR nicht nur für das Zivilrecht, sondern auch für das Handelsrecht galt.

Arsebük (31) behauptet folgendes: "Wenn man annimmt, daß diese Vorschriften auf die Zinsgeschäfte im gewöhnlichen Verkehr anwendbar sind, sind sie auch auf die Zinsgeschäfte im kaufmännischen Verkehr anwendbar. Die Vorschrift des Art. 654 THGB - des alten Handelsgesetzbuchs - über Zinsfreiheit kann die Anwendung der Vorschriften der Verordnung über Zinswucher auf Zinsgeschäfte im kaufmännischen Verkehr nicht beseitigen. Können wir annehmen, daß die Vorschriften des Art. 19 und 20 TOR(32) keine Anwendung auf Handelsgeschäfte finden können, wenn im THGB eine Vorschrift über Vertragsfreiheit bestanden hätte? Wenn man diese Auffassung vertritt, muß man anerkennen, daß die Vorschrift des Art. 65 TOR (33) keine Anwendung auf Handelsgeschäfte - z. B. in dem Falle, in dem eine Gesellschaft für Schmuggel im kaufmännischen Verkehr gegründet wird - findet. Ich kann mir nicht vorstellen, daß dies rechtlich möglich ist. Arsebük sagt weiter (34): "Ein dem öffentlichen Recht entsprechendes Gesetz rechnet zur öffentlichen Ordnung. Ist die Verordnung über Zinswucher als ein Gesetz im Sinne des öffentlichen Rechts zu betrachten, so muß sie auch auf das THGB angewendet werden. Denn das THGB zieht vor allem - die Verträge, die nach dem Gesetz gültig sind - in Betracht. Ein dem öffentlichen Recht widersprechender Vertrag kann nicht als ein Vertrag, der nach dem Gesetz gültig ist, bezeichnet werden."

Arsebük behauptet also, daß die Vorschriften der Verordnung über Zinswucher weder auf die Zinsgeschäfte im gewöhnlichen Verkehr, noch auf die Zinsgeschäfte im kaufmännischen Verkehr angewendet werden können. Wird die Verordnung über Zinswucher aber auf die Zinsen im gewöhnlichen Verkehr angewendet, so muß sie auch auf die Zinsen im kaufmännischen Verkehr angewendet werden, Arslanli (35) und Bilge (36) vertreten die Auffassung wie Arsebük.

Dagegen behauptet Hirsch, daß die Verordnung über Zinswucher durch Art. 72 II TOR nur für Zinsgeschäfte im gewöhnlichen Verkehr gilt (37); aber nicht für Zinsgeschäfte im kaufmännischen Verkehr, denn der Zinssatz kann nach dem Art. 654 THGB - altes Handelsgesetz - frei vereinbart werden. Da diese Vorschrift eine spätere Sonderrechtsregel ist, wird die Anwendung des durch den Art. 1 der Verordnung über Zinswucher bestimmten Zinssatzes auf die Handelsgeschäfte beseitigt. Ebenso entschied TRG in ständiger Rechtssprechung, daß die Vorschriften der Verordnung über Zinswucher nicht für Handelsgeschäfte gelten (38).

Das neue Handelsgesetz bestimmt im Art. 8 Abs. I, daß der Zinsfuß im kaufmännischen Verkehr frei vereinbart werden kann und sagt im Art. 8 Abs. III, welche besonderen Vorschriften vorbehalten bleiben. Aus dem Umkehrschluß des Wortlautes des Art. 8 Abs. III des neuen THGB von 1956 geht hervor, daß die Verordnung über Zinswucher für den kaufmännischen Verkehr aufgehoben ist, da im oben genannten Artikel, wo erschöpfend aufgezählt ist, welche besonderen

Vorschriften für die Zinsgeschäfte im kaufmännischen Verkehr außer dem THGB vorbehalten sind, von der Verordnung über Zinswucher überhaupt keine Rede ist. Somit ist wie auch schon der Regierungsentwurf ausdrücklich erwähnt, der Konflikt über die Geltung der Vorschriften der Verordnung über Zinswucher für Handelsgeschäfte beseitigt(39). Durch die vom Justizausschuß hinzugefügte Vorschrift des Art. 1473 THGB besteht dieser Konflikt wieder(40). Denn diese Vorschrift sagt, daß die die Handelsgeschäfte betreffenden Vorschriften der Verordnung über Zinswucher aufgehoben sind. Nach diesem Art. sind einige Vorschriften der Verordnung über Zinswucher, welche Handelsgeschäfte betreffen, aufgehoben. Die Verordnung über Zinswucher enthält die die Handelsgeschäfte betreffenden Vorschriften im Art. 1 und Art. 5 III(41). Der Art. 1 sagt, daß der Höchstzinssatz im kaufmännischen Verkehr auch 9 % ist, und der Art. 5 Abs. III regelte den Zinseszins bei der laufenden Rechnung. So kann Art. 1 in jedem Falle die Zinsfreiheit im kaufmännischen Verkehr nicht einschränken, und hierbei besteht kein Konflikt. Aber es ist fraglich, ob andere Vorschriften der Verordnung über Zinswucher für Handelsgeschäfte gelten. Die Vorschrift des Art. 1473 THGB kann in doppelter Weise verstanden werden: 1. der Art. 1473 THGB hebt nur die die Handelsgeschäfte betreffenden Vorschriften der Verordnung über Zinswucher auf, 2. durch diese Vorschrift des Art. 1473 wollte der Gesetzgeber die folgende Ansicht ausdrücken: "Die Verordnung über Zinswucher ist nicht auf Handelsgeschäfte anwendbar"(42).

Legt man die Vorschrift des Art. 1473 wörtlich aus, so muß man annehmen, daß die die Handelsgeschäfte betreffenden Vorschriften aufgehoben sind (d.h. abgesehen von Art. 1 und 5 Abs. III gelten andere Vorschriften für Handelsgeschäfte). Wenn man dagegen die Vorschrift des Art. 1473 THGB sinngemäß auslegt, muß man annehmen, daß auch alle anderen Vorschriften für Handelsgeschäfte nicht gelten.

Der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches wollte die Geltung der Verordnung über Zinswucher gänzlich beseitigen, wie oben gesagt wurde. Der Justizausschuß ist der Meinung des Entwurfs gefolgt; denn der Justizausschuß führt zur Begründung, warum diese Vorschrift des Art. 1473 hinzugefügt wurde, folgendes aus: "Es bildet einen Mangel, daß die Aufhebung der die Handelsgeschäfte betreffenden Vorschriften der Verordnung über Zinswucher nicht im Art. 1473 festgelegt worden ist, obwohl es in der Begründung der Regierung heißt, daß diese Vorschriften aufgehoben sind"(43). Der Justizausschuß nahm also die Meinung des Entwurfs des neuen Handelsgesetzes an - die Verordnung über Zinswucher gelte nicht für die Handelsgeschäfte - und wollte dies sogar im Art. 1473 THGB ausdrücklich regeln. Aber der Justizausschuß hat diese Vorschrift sowohl im Protokoll des Justizausschußes, als auch im Art. 1473 falsch formuliert.

Da sowohl der Regierungsentwurf, als auch der Justizausschuß, vermeiden wollten, daß die Vorschriften der Verordnung über Zinswucher für Handelsgeschäfte gelten, muß man der zweiten Ansicht folgen.

Da somit die Verordnung über Zinswucher auf Handelsgeschäfte nicht angewendet wird, besteht ein Höchstzinssatz im kaufmännischen

Verkehr ebensowenig, wie im deutschen Recht (44).

Zu § 247 BGB ist bestimmt, daß in dem Falle, in dem ein höherer Zinssatz als 6 % vereinbart ist, der Schuldner nach Ablauf von sechs Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen könne, und daß ferner dieses Kündigungsrecht nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden kann (45). Diese Vorschrift schränkt in Wahrheit die Höhe des Zinsfußes nicht ein, sondern regelt den Lauf eines Zinses, wenn der Zinssatz höher als 6 % ist. Im türkischen und schweizerischen Recht besteht jedoch eine solche Vorschrift nicht.

E. Beschränkungen im gewerbsmäßigen Darlehensverkehr

Das GÜDV unterschied gewerbsmäßige Darlehensgeschäfte, Darlehensgewährung in der Form eines offenen Kredits und Habenzinsen für Depositen, sowie bestimmte Höchstzinssätze.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes Nr. 2279 vom 8.6.1933 war der normale Höchstzinssatz 12 %. Nach diesem Gesetzeswortlaut konnte dieser Satz von 12 % überschritten werden, wenn in dem behördlichen Erlaubnisschein ein höherer Zinssatz genehmigt worden war. Allerdings beteiligte sich dann der Staat an den Zinsbeträgen, die 12 % überstiegen, in folgender progressiver Weise.

(Eine entsprechende Beteiligung galt auch bei unerlaubter Überschreitung des Normalsatzes oder des behördlich genehmigten Höchstsatzes) (46).

Bei einem Zinssatz von mehr als	fiel an den Staat	behielt der Gläubiger
12 % - 15 %	25 %)	75 %
15 % - 18 %	35 %) des	65 % des
18 % - 20 %	50 %) Mehr -	50 % Mehr-
20 % - 25 %	90 %) zin-	10 % zin-
25 %	100 %) ses	-- % ses

Ein Viertel der dem Staat zufallenden Beträge war allerdings an die Darlehensschuldner zurückzuzahlen, die sich innerhalb von sechs Monaten nach einer entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung meldeten. Dieser Satz erhöhte sich um ein weiteres Viertel, wenn der Mehrzins ohne behördliche Genehmigung verlangt wurde und der Schuldner deshalb Anzeige erstattet hatte (47).

Diese etwas eigenartige Beteiligung des Staates an den über dem normalen Zinssatz liegenden Zinserträgnissen wurde durch die Neufassung des Art. 9 des Gesetzes (Nr. 3399 25.5.1938) beseitigt. Nunmehr wurde klipp und klar verboten, daß bei Darlehensgeschäften ein Zins von mehr als 8.5 % und bei der Darlehensgewährung in der Form eines offenen Kredits mehr als 12 % genommen wurde. Daher konnten diese Sätze von 8.5 % und 12 % im Gegensatz zum Gesetz von 1933

nicht überschritten werden. Wenn jemand einen Zins von mehr als 8.5 % oder 12 % nahm, wurde er als Wucherer streng bestraft, da Art. 14 (48) des Gesetzes von 1933 und hiermit auch die Definition des Wuchers durch das Gesetz von 1938 in folgender Weise geändert wurde: "Als Wucherer gelten diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die gemäß Art. 1 des Gesetzes einer Erlaubnis bedürfen, aber ohne Erlaubnis gewohnheitsmäßig Gelder ausleihen oder den Vorschriften des Art. 9 und 15 zuwiderhandeln oder die in der Erlaubnisurkunde enthaltenen Bedingungen und Zinsgrenzen durch Scheingeschäfte umgehen."

Diese Definition des Wucherers wurde durch das Gesetz Nr. 18 von 1960 in folgender Weise erneut geändert: "Als Wucherer gelten diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die gemäß Art. 1 des Gesetzes einer Erlaubnis bedürfen, aber ohne Erlaubnis gewohnheitsmäßig Gelder ausleihen oder den gemäß den Vorschriften des Art. 9 von dem Ministerrat zu fassenden Beschlüssen zuwiderhandeln oder die in dem Anmeldeschein enthaltenen Bedingungen und Zinsgrenzen durch Scheingeschäfte umgehen."

Darüber hinaus hatte das Gesetz von 1938 die Höchstsätze für Habenzinsen für Depositen beschränkt (Art. 11, 12 des Gesetzes). Der Normalzinssatz für täglich fällige Gelder betrug 4,5 %, bei länger als 6 Monate angelegten festen Geldern 6,5 %. Wurden höhere Sätze gezahlt, so partizipierte der Staat an dem Mehrzins in ähnlicher Weise und Progression wie bei den Debetzinsen:

für täglich fällige Gelder:

Bei einem Zinssatz von mehr als	fiel an den Staat	behielt der Gläubiger
4,5 % - 6 %	50 %) des	50 %) des
6 % - 7 %	75 %) Mehr-	25 %) Mehr-
7 %	90 %) zinses	10 %) zinses

für länger als 6 Monate angelegte feste Gelder:

Bei einem Zinssatz von mehr als	fiel an den Staat	behielt der Gläubiger
6,5 % - 7 %	50 %) des	50 %) des
7 % - 8 %	75 %) Mehr-	25 %) Mehr-
8 % -	90 %) zinses	10 %) zinses

Es handelte sich bei dieser Staatsbeteiligung in Wahrheit um eine besondere Art der Besteuerung (49). Diese Beteiligung des Staates an den über dem normalen Zinssatz liegenden Zinserträgnissen wurde durch die Neufassung des Art. 3 des Gesetzes von 1951 wie früher bei den Debetzinsen beseitigt. Der Art. 3 des Gesetzes von 1951 verbot,

daß bei den täglich fälligen und bis 3 Monate angelegten festen Geldern ein Zins von mehr als 2,5 %, bei den von 3 bis 6 Monaten angelegten festen Geldern ein Zins von mehr als 2,75 %, bei den von 6 Monaten bis ein Jahr angelegten festen Geldern ein Zins von mehr als 3 %, bei den für ein Jahr angelegten festen Geldern ein Zins von mehr als 3,5 % und bei den für eineinhalb Jahr und noch länger angelegten festen Geldern ein Zins von mehr als 4 % gezahlt wurde. Wer höhere Sätze zahlte, wurde wie ein Wucherer gemäß der Neufassung des Art. 17 bestraft (50). Nebenbei war der Höchstzinssatz für gewerbsmäßige Darlehnsgeschäfte von bisher 8,5 % auf 7 %, für offene Kredite von bisher 12 % auf 9 % herabgesetzt worden (Art. 1 des Gesetzes von 1951).

Während also die Höchstsätze für gewerbsmäßige Darlehnsgeschäfte und für offene Kredite durch Art. 1 des Gesetzes von 1951 herabgesetzt worden waren, waren die Höchstsätze der Habenzinsen für Depositen durch Art. 3 dieses Gesetzes (von 1951) entsprechend gesenkt worden. Diese Höchstsätze der Habenzinsen für Depositen waren sehr niedrig, dagegen sank die Kaufkraft des Geldes immer mehr. Folglich wurden Spargelder als Depositen nur selten den Banken gegeben. Der Unterschied zwischen den Höchstzinssätzen für gewerbsmäßige Darlehnsgeschäfte und für offene Kredite und den Höchstsätzen der Habenzinsen für Depositen war andererseits sehr groß (rund 4 % bis 6 %). Wegen dieses großen Unterschiedes hatten die Banken ein großes Interesse daran, so viel wie möglich Depositen zu erhalten. Dagegen war das Angebot an Depositen, wie gesagt, sehr gering. So begannen die Banken mit der Einführung von Ausspielungen, um Depositen anzuziehen; die Spareinlagen nahmen im Verhältnis ihres Betrages an Lotterien teil.

Dieses System hatte unerwünschte Folgen. Wegen des zu erwartenden Gewinns wurden viele überflüssige Banken mit geringem Kapital gegründet. Sie standen zueinander in scharfem Wettbewerb und waren gezwungen, sich durch ungesund hohe Ausspielungsgewinne um Einlagen zu bemühen.

Anderseits blieb bei der Vielzahl der Neugründungen das Geschäftsvolumen der einzelnen Banken gering. Da auch das Mindestkapital lediglich 2 000 000 Lira (etwa 1 000 000 DM) zu betragen brauchte (Art. 6 des Bankgesetzes von 1958), waren die Aktionäre der Banken und die Sparer leicht in Gefahr, ihre Gelder zu verlieren. Dadurch konnte auch das Vertrauen zu den Banken empfindliche Einbußen erleiden. Schließlich führte das Ausspielungssystem zu einem ungesunden Geldkreislauf ohne realen wirtschaftlichen Hintergrund: denn viele Bankkunden transferierten ihre Spareinlagen von Bank zu Bank, entsprechend den jeweiligen Ausspielungsterminen.

Um diesen Zustand zu beseitigen, hätten entweder die Höchstsätze für gewerbsmäßige Darlehnsgeschäfte und für offene Kredite noch mehr herabgesetzt oder die Höchstsätze der Habenzinsen für Depositen heraufgesetzt werden müssen (51). Vor allem aber hätte das Ausspielsystem verboten oder als "Piyango" (Lotterie) im Sinne von Art. 506 TOR (Art. 515 OR) behandelt werden müssen (52).

Das neue Gesetz Nr. 18 von 1960 hat die Gesetze Nr. 3399 und Nr. 5841 aufgehoben und in dem Art. 9 ein System für die Festsetzung der Zinssätze angenommen, das dem deutschen System entspricht, nach dem die Höchstzinssätze für hereingenommene Gelder (53) (§ 1 Abs. 2 des Habenzinsabkommens) und die Normalsätze für den Sollzins und für die Kreditprovision (54) (§ 2 des Sollzinsabkommens) von den Bankaufsichtsbehörden gemäß § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen (55) festgesetzt und in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Länder veröffentlicht (56) werden. Nach der Neufassung des Art. 9 ist der Ministerrat ermächtigt, die Höchstsätze für Soll- und Habenzinsen sowie die Art und Höchstgrenzen von Nebenleistungen und Kosten festzusetzen und ihre Geltungsdauer zu bestimmen. Das "Ordnungskomitee für Bankkredite" ist verpflichtet, im Dienstweg über das Finanzministerium dem Ministerrat Vorschläge zu machen, um zweckmäßige Maßnahmen für die dauernde Beobachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes zu treffen, die Laufzeiten und die danach zu berechnenden Zinssätze zu bestimmen und die von der "Amortisations- und Kreditkasse" für Einlagen zu gewährenden Zinssätze festzusetzen (57).

In seinem Beschluß Nr. 5/184 hat der Ministerrat auf Grund des Beschlusses (Nr. 90 vom 9.7.1960) des Ordnungskomitees für Bankkredite die Höchstzinssätze folgendermaßen bestimmt (Amtsblatt Nr. 10566 vom 1. August 1960).

1. Der Höchstzinssatz für gewerbsmäßige Darlehnsgeschäfte beträgt 12 %. Aber bei landwirtschaftlichen Krediten und bei den Krediten für die Ausfuhr darf der Höchstzinssatz 10 % nicht überschreiten. Der Zinssatz für landwirtschaftliche Kredite bei der Landwirtschaftsbank ist 7 %.

Demnach ist der Höchstzinssatz für gewerbsmäßige Darlehnsgeschäfte von bisher 7 % und für offene Kredite von bisher 9 %, abgesehen von den obengenannten Ausnahmen, auf 12 % erhöht worden.

2. Die Höchstsätze für Habenzinsen (57a):

a) für täglich fällige und bis 4 Monate fest angelegte öffentliche, handelsgeschäftliche und bankmäßigen Gelder betragen 2,5 %;

b) für täglich fällige und bis 4 Monate fest angelegte Spargelder sind von 2,5 % und 2,75 % auf 3,5 %; für die von 4 bis 6 Monate fest angelegten sämtlichen Gelder von 2,75 % auf 3,5 %; für die von 6 Monate bis ein Jahr fest angelegten sämtlichen Gelder von 3 % auf 5 %; für die noch länger als ein Jahr fest angelegten sämtlichen Gelder von 4 % auf 6,5 % erhöht worden.

Nach meiner Meinung müßten die Unterschiede zwischen den Höchstzinssätzen für gewerbsmäßige Darlehnsgeschäfte und den Höchstzinssätzen für die Habenzinsen niedriger bestimmt werden, um die obengenannten unerwünschten Folgen (57b) zu beseitigen. Durch die Bestimmung der neuen Höchstzinssätze ist dieser Unterschied aber nicht niedriger, sondern noch höher geworden. Z.B. Der Unterschied zwischen den Höchstzinssätzen für gewerbsmäßige Darlehnsgeschäfte und für die täglich fälligen und bis 4 Monate fest angelegten Gelder

war 5,5 % (bei den offenen Krediten 7,5 %); er ist jetzt 9,5 %. Der Unterschied zwischen den Höchstzinssätzen für gewerbsmäßige Darlehnsgeschäfte und für die länger als ein Jahr fest angelegten Gelder war 3 % (bei den offenen Krediten 5 %); aber er ist jetzt 5,5 %.

Demnach ist auch durch die neuen Höchstzinssätze diese unerwünschte Folge nicht beseitigt worden. Wie früher bemühen sich die Banken durch ungesund hohe Ausspielungsgewinne weiter um Einlagen. So wurden z.B. bei einer bedeutenden türkischen Bank ("Türkiye Iş Bankası") am 30.12.1960 insgesamt drei Millionen Lira (etwa anderthalb Millionen DM) und am 7.3.1961 zwei Millionen Lira (etwa eine Million DM) ausgespielt.

Solange der Staat an dem Mehrzins partizipierte, waren Vereinbarungen, daß höhere Sätze gezahlt oder genommen werden, zulässig, da das Gesetz den Mehrzins nicht verboten hatte. Nachdem klipp und klar verboten wurde, daß jetzt höhere Sätze genommen und gezahlt werden, ist es aber fraglich, ob ein Zinsgeschäft im gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr mit einem übermäßigen Zinssatz gültig ist und ob ein Mehrzins zurückverlangt werden kann, wenn er schon bezahlt wurde. Denn jetzt besteht darüber im GÜDV keine Bestimmung.

Ein Vertrag, der gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößt, ist nach Art. 20 TOR und OR nichtig (58). Das heißt aber nicht, daß der ganze Vertrag immer nichtig ist, wenn nur einige Bedingungen gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, sondern nur diese widerrechtlichen Bedingungen sind nichtig, während andere Bedingungen des Vertrages weiter gelten (Art. 20 II TOR und OR).

Bei einem Vertrag im gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr, der einen übermäßigen Zinssatz trägt, gilt daher nur die Bestimmung, die die Höhe des Zinssatzes bestimmt, als nicht geschrieben, während andere Bestimmungen dieses Vertrages gültig bleiben (59). Obwohl die Bestimmung über die Höhe des Zinssatzes nichtig ist, ist die Zinsklausel selbst ebenso wie andere Bestimmungen des Vertrages gültig. Daher nimmt man hier an, daß die Parteien nur Zinsen vereinbaren, ohne die Höhe des Zinssatzes zu bestimmen. In diesem Falle ist die Höhe des Zinssatzes nach Art. 72 TOR, Art. 73 OR 5 % (60), so daß der Darlehnsgeber 5 % Zinsen verlangen kann. - Selbst wenn man annähme, daß die ganze Zinsklausel nichtig wäre, könnte der Darlehnsgeber gesetzliche Zinsen verlangen, weil ein kaufmännisches Darlehen gesetzlich 5 % Zinsen trägt (Art. 307 II in Verbindung mit 72 TOR) (61), natürlich nur, wenn es ein Handelsgeschäft ist. Dies ist in der Regel der Fall, da das THGB die Bankgeschäfte als Handelsgeschäfte ansieht (Art. 12 Nr. 8) -. Ebenfalls kann der Darlehnsnehmer einen höheren Zinsbetrag als 5 % nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückverlangen, wenn übermäßige Zinsen schon bezahlt sind.

Bei einigen Habenzinsen für Depositen sind die Höchstzinssätze niedriger als der gesetzliche Zinssatz in der Höhe von 5 %. Daher können die Inhaber der Depositen nur die Zinsbeträge verlangen, die der durch dieses Gesetz festgesetzten Höhe entsprechen.

F. Übermäßiger Zinsbetrag durch Zinseszins

Wenn wir festgestellt haben, daß die Zinssätze durch die Verordnung über Zinswucher und das Gesetz über Darlehnsverkehr eingeschränkt werden, so ist weiter zu prüfen, ob durch Zahlung von Zinseszinsen die durch VÜZW und GÜDV eingeschränkte Höhe des Zinssatzes überschritten werden kann. Z.B. bei einem Darlehnsgeschäft, das unter dem Gesetz über den gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr steht, vereinbaren die Parteien, daß Zinseszinsen nach einer Periode von 3 Monaten zu zahlen sind, und daß der Zinssatz 7 % beträgt. Es ist offenkundig, daß die Summe der Jahreszinsen hierbei mehr als 7 % für das Jahr betragen wird. Der Höchstzinssatz ist jedoch 7 %, folglich wird der Höchstzinssatz überschritten, wenn Zinseszinsen verlangt werden. Da Art. 8 III THGB besagt, daß die besonderen Bestimmungen über den gewerbsmäßigen Darlehensverkehr vorbehalten sind, können durch Zinseszinsen die Höchstzinssätze des GÜDV nicht überschritten werden. Sonst wäre es gesetzlich unmöglich, daß die Höchstzinssätze des Gesetzes über Darlehensverkehr beibehalten werden (62). Wenn es sich um eine laufende Rechnung handelt, können die Höchstzinssätze ebenfalls nicht überschritten werden (63), da Art. 94 II THGB sagt, daß die Vorschriften des GÜDV bei laufender Rechnung vorbehalten sind.

Im gewöhnlichen Verkehr kann die Zinssumme den durch VÜZW festgelegten Zinssatz, d.h. 9 % für das Jahr, ebenfalls nicht überschreiten, selbst wenn die Parteien Zinseszinsen vereinbart haben, da der Gläubiger gemäß Art. 1 VÜZW keine Zinsen über 9 % für das Jahr verlangen darf.

G. Die Zinssumme, die das Kapital überschreitet

Das THGB, das TOR und das GÜDV verbieten nicht, daß die Zinsen das Kapital überschreiten. Dagegen bestimmt VÜZW im Art. 4, daß die Gesamtsumme der zu zahlenden Zinsen das Kapital nicht überschreiten darf. Daher entsteht die Frage, ob Art. 4 VÜZW noch gilt. Dies wird in der Praxis und in der Rechtssprechung meistens angenommen (64).

Wenn die Zinsen das Grundkapital nicht überschreiten können, will niemand Darlehen mit längerer Frist geben (65). Darlehen mit längerer Frist bestehen besonders zu Gunsten des Schuldners. Darüber hinaus tut der Gläubiger dem Schuldner Gutes, wenn er ihn nicht zwingt, seine Schulden früher zu bezahlen. Für ökonomische Zwecke ist das Darlehen mit längerer Frist außerdem günstiger. Daher liegt kein Mißbrauch vor, wenn der Gläubiger eine Zinssumme, die höher als das Kapital ist, verlangt. Daher kann der Vorbehalt des Art. 72 II TOR in soweit nicht weiter gelten. Da die VÜZW in der Regel durch TOR und THGB aufgehoben worden ist, ist der Art. 4 der VÜZW also nicht mehr gültig (66). Aber selbst wenn seine Geltung angenommen würde, gilt er nicht mehr im kaufmännischen Verkehr (67), da alle Vorschriften der VÜZW durch THGB von 1956 trotz der Bestimmung des Art. 72 II TOR aufgehoben sind, wie oben ausgeführt wurde (68).

II. Höhe der gesetzlichen Zinsen

Der Gesetzgeber hat für einige Fälle die Höhe des Zinssatzes selbst festgelegt, insbesondere die Höhe des Satzes der Verzugszinsen:

1. Im gewöhnlichen Verkehr:

Mit dem Verzug des Geldschuldners beginnt eine gesetzliche Zinspflicht von 5 %, selbst wenn der vertragsmäßige Zins der Forderung weniger beträgt (69). (Art. 103 I TOR, Art. 104 I OR). Dagegen ist eine Geldschuld im deutschen Recht während des Verzuges mit 4 % zu verzinsen (§ 288 Abs. I BGB) (70). Ist der Vertragszins (oder eine ihm gleichstehende periodische Bankprovision) (71) höher, so erhöht sich der Verzugszins entsprechend (72).

Daher kann der Gläubiger einen höheren Zinssatz als 5 % verlangen(73). Dieser gesetzliche Zinssatz in der Höhe von 5 % ist dispositiver Natur. Daher dürfen die Parteien die Höhe der Verzugszinsen vereinbaren; dann laufen die Verzugszinsen nach der Vorschrift des Vertrages (74).

Andererseits darf der Gläubiger einen Zinssatz in Höhe von 5 % wegen des Schuldnerverzuges nicht verlangen, wenn die Parteien einen geringeren Zinssatz als 5 % gerade für Verzugszinsen durch Vertrag bestimmt haben (75).

2. Im kaufmännischen Verkehr:

Da sich im alten Handelsgesetz keine Bestimmungen über die Höhe des Zinssatzes beim Verzug fanden, wurden die Bestimmungen des Art. 103 TOR auch im kaufmännischen Verkehr angewendet. So betrug der Zinssatz beim Verzug im kaufmännischen Verkehr ebenfalls 5 %.

Das neue Handelsgesetz hat durch Art. 10 den Zinssatz beim Verzug auf 10 % festgesetzt. Die Gründe, warum der Zinssatz beim Verzug im kaufmännischen Verkehr auf 10 % festgesetzt ist, wurde im Protokoll des Justizausschusses dargelegt (76). Nach der Auffassung des Justizausschusses bestehen dessen Gründe darin (77),

1') daß die Bestimmung des Art. 103 TOR (Art. 104 OR) über die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen von 5 % weder ausreichend für die Deckung des Schadens des Gläubigers wegen des Verzuges ist, noch den Schuldner zur Erfüllung der Schuld zwingen kann,

2') daß der Art. 105 TOR (Art. 106 OR) über weiteren Schaden nicht ausreicht, um eine Verlängerung des Verzuges zu verhindern, da den Schaden zu beweisen, in der Praxis in vielen Fällen schwierig oder unmöglich ist,

3') daß sich infolgedessen die Zahl der Klagen oder der Zwangsvollstreckungen vermehrt.

In Wahrheit war der Satz der Verzugszinsen von 5 % im Art. 103 niedriger als die üblichen Zinssätze am Markt - z.B. Bankzinsen von 9 % oder 12 % -. So mußte man einen höheren Zinssatz als 5 % bezahlen, wenn man einer Bank oder von Jemandem etwas Geld als Darlehen bekommen wollte. Daher war es für einen Schuldner von Vorteil, lieber die Verzugszinsen zu zahlen, wenn er das Hauptkapital noch brauchte. Dadurch hatten sich die Klagen und die Zwangsvollstreckungen wegen des Verzugs einer Geldschuld erheblich vermehrt und ausgedehnt. Deshalb soll der Gläubiger durch diese Vorschrift des Art. 10 THGB gegen einen böswilligen Schuldner geschützt werden. Daher ist die Erhöhung des Satzes der Verzugszinsen richtig. Aber das Bedenken, das wir oben geschildert haben, besteht nicht nur im kaufmännischen Verkehr, sondern im gewöhnlichen Verkehr auch. Daher wäre es richtig, wenn dieser Zinssatz auch im gewöhnlichen Verkehr auf 10 % erhöht werden würde (78).

Im kaufmännischen Verkehr ist der Zinssatz bei Verzug im türkischen Recht jetzt also 10 %, während er im kaufmännischen Verkehr im deutschen und schweizerischen Recht 5 % beträgt (§ 352 Abs. 1 HGB; Art. 104 OR).

Darüber hinaus sagt THGB im Art. 1461 II, daß, wenn für den Verzug ein höherer Zinssatz als der in Art. 9 II THGB genannte, d.h. mehr als 10 %, vereinbart ist, diese Abrede der Vorschrift des Art. 8 THGB untersteht. Das heißt, daß die Parteien die Höhe des Zinssatzes beim Verzug, abgesehen von einigen Ausnahmen (79), frei bestimmen können, wie im gewöhnlichen Verkehr (80). Man kann die gleiche Folgerung ziehen, wenn diese Vorschrift des Art. 9, d.h. der Zinssatz beim Verzug auf 10 %, nicht zwingender, sondern dispositiver Natur ist.

Im deutschen Recht gilt der Zinssatz von 5 % für den Verzug nur dann, wenn es sich bei dem Rechtsgeschäft um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt (§ 352 Abs. 1 HGB) (81). Im türkischen Recht ist es dagegen aber gleichgültig, ob ein beiderseitiges oder einseitiges Handelsgeschäft vorliegt, denn nach Art. 21 Abs. II THGB gelten Verträge, die nur für einen Vertragsteil ein Handelsgeschäft bilden, auch für den anderen Vertragsteil als Handelsgeschäft, wenn nichts anderes im Gesetz bestimmt ist.

Bei Wechsel und Scheck betragen die Verzugszinsen 10 %, wenn der Inhaber oder derjenige, der den Wechsel oder den Scheck eingelöst hat, auf Aussteller oder Vormänner zurückgreift (Art. 637 Nr. 2; 638 Nr. 2 ; 722 Nr. 2; 730 Nr. 13 THGB) (82).

Im deutschen Recht beträgt die Höhe der Verzugszinsen in diesem Falle 6 % (Art. 48 Nr. 2; 49 Nr. 2 WG. Art. 45 Nr. 2; 46 Nr. 2 Sch 6) (83), ebenfalls im schweizerischen Recht 6 % (Art. 1045 Nr. 2; 1046 Nr. 2; Art. 1098 mit Art. 1045 Nr. 2 und 1046 Nr. 2, 1130 Nr. 2).

III. Übliche Zinshöhe

Ist die Höhe des Zinssatzes weder durch Vertrag noch durch Gesetz bestimmt, so wird die Höhe des Zinssatzes durch die Übung bestimmt (Art. 72 I TOR; Art. 73 I OR).

Im kaufmännischen Verkehr und beim Darlehen ist in diesem Falle der Zinsfuß zu vermuten, der beim Darlehen zur Zeit und am Orte des Darlehensempfanges für derartige Darlehen üblich war (Art. 308 TOR; 314 OR), und zwar der im kaufmännischen Verkehr bei Beginn des Zinsenlaufs am Zahlungsort für derartige Geschäfte übliche, wenn dieser Zinssatz höher als die im Art. 72 TOR (Art. 73 OR) genannten Zinssätze ist (Art. 9 THGB von 1956).

ERGEBNIS

I. Im alten türkischen Recht war das Zinsnehmen nach dem Koran ebenso wie im kanonischen Recht verboten. Jedoch wurden Zinsgeschäfte durch Gesetzesumgehungen oder durch Nichtmohammedaner sowie einiger Türken und Perser betrieben. Obwohl die damaligen Regierungen das Zinsnehmen in der Regel ablehnten, mußten sie, wie die Kirche, diese Zinsgeschäfte unter wirtschaftlichem Druck dulden und auch selbst Gelder gegen Zinsen aufnehmen. Schließlich mußte das osmanische Reich das Zinsnehmen Mitte des 19. Jahrhunderts jedenfalls für den Handelsverkehr offiziell anerkennen.

Demnach entwickelte sich das Zinsproblem im alten türkischen Recht wie das Zinsproblem in Europa. Aber diese Entwicklung fand nicht gleichzeitig mit der in Europa, sondern wesentlich später statt und zwar in Verbindung mit der Rezeption europäischer Rechtsvorstellungen und -Vorschriften.

II. Die türkischen Gesetzbücher enthalten keine Definition des Zinses. Der Zinsbegriff in der neuen türkischen Rechtsliteratur ist wie in der deutschen und schweizerischen Rechtsliteratur mannigfaltig. Nach herrschender Meinung ist der Zins ein Entgelt für die Entbehrung des Geldes. Dieses Merkmal kann aber nicht in allen Fällen behauptet werden. Daher scheint mir, daß dem heutigen Begriff der Zinsschuld nicht die Begriffsbestimmung "Entgelt für die Entbehrung" entspricht, sondern besser die Begriffsbestimmung "Entgelt für Überlassung", wie das deutsche RG die Zinsschuld versteht (RG 161 52). Schließlich ist der Zins wirtschaftlich Ertrag des ausstehenden Kapitals, rechtlich aber zivile Frucht der Forderung, wie die herrschende Meinung annimmt. So ist der Zins eine zur Kapitalschuld hinzutretende Nebenleistung. Die Zinsforderung ist daher von der Hauptforderung abhängig. Sie gehört zu den akzessorischen Rechten. Doch kann man nicht von einer vollkommenen Akzessorietät sprechen, da die Zinsforderung in einigen Fällen von der Hauptforderung getrennt werden kann. Besonders der Zinsschein (Coupon) hat eine weitgehende Selbständigkeit.

III. In der heutigen Türkei kann die Verzinsungspflicht, abgesehen von wenigen Ausnahmen, im Gegensatz zum alten türkischen Recht beliebig vereinbart werden. Auch Zinseszinsen können wie im schweizerischen Recht, im Gegensatz zum BGB im gewöhnlichen Verkehr theoretisch beliebig vereinbart werden, während im kaufmännischen Verkehr in der Regel die Zinseszinsen verboten sind. Doch die Zinseszinsvereinbarungen im gewöhnlichen Verkehr sind durch einige Bestimmungen des TOR und der VÜZW so stark eingeschränkt, daß praktisch Zinseszinsen im gewöhnlichen Verkehr in der Regel verboten sind, während umgekehrt für typische Geschäfte des kaufmännischen Verkehrs (z. B. Kontokorrentverkehr) Zinseszinsen in bestimmten Grenzen erlaubt sind. Das TOR und das THGB und einige Sondergesetze haben in einigen Fällen eine gesetzliche Zinspflicht vorgesehen.

Diese Fälle sind so zahlreich, daß unverzinsliche Geldschulden verhältnismäßig selten vorkommen.

Vom Gericht auferlegte Zinsen gibt es im türkischen Prozeß nicht, da der Richter dem Kläger nur das zusprechen darf, was ihm nach materiellem Recht gebührt.

Im neuen türkischen Recht beruht die Zinspflicht also nur auf Rechtsgeschäft oder auf Gesetz, wie im deutschen und schweizerischen Recht.

IV. In erster Linie kann der Zinsfuß in der Regel durch Vertrag beliebig bestimmt werden. Jedoch ist diese Regel im gewöhnlichen Verkehr und im gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr sehr eingeschränkt, da die Vorschriften der Verordnung über Zinswucher und das Gesetz über den gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr die Zinshöhe streng beschränken. Dagegen wird der Zinsfuß im kaufmännischen Verkehr, abgesehen vom gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr, in der Regel beliebig vereinbart. Derartige Abreden werden nur durch Art. 21 TOR beschränkt, wenn der Zinsfuß wucherisch (d.h. unter Ausbeutung der Not, der Unerfahrenheit und des Leichtsinns der Darlehnsnehmer) weit übersetzt ist. Ist der Zinsfuß nicht durch Vertrag vereinbart, so gilt der gesetzliche Zinssatz, d.h. wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ein Zinsfuß von 5 %.

Anmerkungen

I. TEIL

1. ABSCHNITT

1) Kalif ist ein Titel des Oberhauptes der muselmanischen Gemeinde, des Imams, als Nachfolger oder Stellvertreter des Propheten.

2) z.B. Ebu Hanafi, Malik, Zaid, Zahir, Imam `i Azam.

2a) Deshalb spricht man von Schafiiten, Hahifiten, Imamiten, Hambaliten.

3) Elbir; Fahis Faiz Meselesi ZJFI 1952 S. 859.

4) Ableitungen von dem Worte "Riba" werden auch in anderen semitischen Sprachen zur Bezeichnung der Zinsen gebraucht (Enzyklopädie des Islams Bd. III S. 1239).

5) Enzyklopädie des Islams Bd. III S. 1239.

6) S. 287 unter dem Stichwort: "Faiz".

7) Ullmann: Der Koran S. 329; Sure 30 ayet 40.

8) Ullmann a.a.O. S. 64.

9) Siehe hierzu Elbir a.a.O. S. 861.

10) So Elbir a.a.O. S. 861.

11) Übertragung von Ullmann a.a.O. S. 51 (Sure 2 Ayet 276-282).

12) Enzyklopädie des Islams Bd. III S. 1240.

13) Siehe Orel: Das kanonische Zinsverbot Band II (1930) S. 15.

14) Im kanonischen Recht wurde das Zinsnehmen zur altkirchlichen und mittelalterlichen Zeit nicht nur als schwere Sünde, sondern auch als strafrechtlich zu verfolgendes Verbrechen angesehen, da die damaligen Theologen, die Kirchenväter, die Zinsnehmer auf eine Stufe mit Dieben, Einbrechern, Mördern und Kupplern stellen (Orel a.a.O. S. 45).

15) Vgl. Orel a.a.O. S. 100.

16) Vgl. Enzyklopädie des Islams Bd. III S. 1242.

17) Vgl. Enzyklopädie des Islams Bd. III S. 1242.

18) Vgl. Enzyklopädie des Islams Bd. III S. 1242.

19) Vgl. Enzyklopädie des Islams Bd. III S. 1242.

20) Vgl. Enzyklopädie des Islams Bd. III S. 1242.

21) "Dirhem" war eine Währungseinheit aus Silber.

22) "Hedschra": Mohammedanische Jahresrechnung.

23) siehe: Osman Turan: Faizle Para ikrazina dair hukuki bir vesika, a.a.O. S. 259.

24) Diese Umgehung war ähnlich dem "Rentenkauf" im kanonischen Recht (siehe Orel a.a.O. S. 83).

25) Diese Kapitulationen sind ein Ausfluß des international-privatrechtlichen Grundsatzes des Personalstatuts; das Recht knüpft nicht an den Ort, sondern an die Person an. Deswegen sind die Kapitulationen nicht nur die Folge der Religionsgebundenheit des Staatslebens im osmanischen Reich. Sie sind zunächst die freiwillige Vereinbarung des Sultans mit den anderen Staaten. Eine Schmälerung der türkischen Souveränität entwickelte sich erst aus dem tatsächlichen Unterliegen der Türkei gegenüber den europäischen Großmächten (Iltebre a.a.O. II S. 10).

26) Siehe S. 19

27) In den christlichen Staaten durften nur die Juden, denen ja das Deuteronomium, das Zinsnehmen von Fremden gestattete, Zinsen nehmen (siehe Orel a.a.O. S. 53).

28) "Saraf": wörtlich "Geldwechsler"; aber es sind private Bankiers.

29) Vgl. Ilteber a.a.O. S. 10.

30) Der größte Teil der armenischen Saraf organisierte sich sogar im Jahre 1842 zu zwei Gesellschaften unter dem Namen "Gesellschaft für Anatolien" und "Gesellschaft für Rumelien". Die Mitglieder hatten das Privileg, ein bestimmtes Abzeichen an ihrem Fez zu tragen. (Ilteber a.a.O. S. 10).

31) Vgl. oben S. 21ff.

32) Auch in christlichen Staaten wurde Wucher getrieben. In einem Brief an Erzbischof Heinrich von Mainz schreibt der hl. Bernhard: "Ich schweige davon, wenn sie (die Juden) irgendwo fehlen, wir beklagen müssen, daß christliche Wucherer jüdeln, wenn es überhaupt noch passend ist, sie Christen und nicht vielmehr getaufte Juden zu nennen. (Orel a.a.O. S. 67).

33) Vgl. Beşe: Folklorumuza göre bizde Faizcilik, Iktisadi Yürüyüs Nr. 170 S. 15/19.

34) Seit Anfang des 13. Jahrhunderts, haben die sogenannten Lombarden oder Caorsinen (nach der französischen Stadt Cahours) vielfach Wuchergeschäfte betrieben (siehe Orel a.a.O. S. 53).

35) Z.B. Gerichtsprotokoll des Kadi von Sofia im 17. Jahrhundert. (Siehe: Duda-Galabov: die Protokollbücher des Kadiamtes Sofia S. 199; Nr. 863 S. 214; Nr. 1009 S. 301).

36) Duda-Galabov a.a.O. Nr. 863 S. 249.

37) Duda-Galabov a.a.O. Nr. 1106 S. 338.

38) Siehe oben S. 19

39) Unter Wakf versteht man eine Sache, meistens eine Liegenschaft, die bei Erhaltung ihrer Substanz einen Nutzen abwirft und bei welcher der Eigentümer seine Verfügungsgewalt aufgegeben hat mit der Bestimmung, daß ihr Nutzen für erlaubte gute Zwecke, d.h. für ein Allah wohlgefälliges Werk ("Kurba"), verwendet wird. (Vgl. Enzyklopädie des Islams Bd. IV S. 1187).

40) Zum Beispiel Duda-Galabov a.a.O. Nr. 718 S. 198: "Der Sattler Ishak aus dem Stadtviertel Mansur Hoca in Sofia schuldet dem Wakf Hani Hatun (Wakf der Frau Hani) 1000 Akce mit 125 Akce Zinsen. Bürge ist ..." Vgl. auch Nr. 715 S. 198; Nr. 720 S. 1 199; Nr. 721 S. 199; Nr. 722 S. 199.

41) Vgl. Barikan: Faiz Müessesesi, Ankara, Baro Dergisi 1948 Nr. 48 S. 14.

42) Vgl. Enzyklopädie des Islams Bd. IV S. 1187.

43) Vgl. Orel a.a.O. S. 289.

2. ABSCHNITT

1) Siehe: oben S. 23 Fußnote 29.

2) Siehe: oben S. 23

3) Vgl. Enzyklopädie des Islams Bd. IV S. 710.

4) Hatt-i-Serif ist ein Mandat des Sultans.

5) Tanzimat von dem Ausdruck: "kanun tanzim etmek") "ein Gesetz abfassen". Vgl. Enzyklopädie des Islams Bd. IV S. 710.

6) Vgl. Karayalcin a.a.O. III 3 S. 33.

7) Vgl. oben S. 23

8) Bei den Evangelisten durften die armen Witwen und Waisen, Alten oder sonst sehr bedürftige Leute ausnahmsweise ein "Notwücherlein", d.h. die Zinsleihe machen, um ihr Leben fristen zu können, da Luther dies gestattete, obwohl er den Wucher nicht minder scharf, wie das kanonische Recht, verurteilte; er verwirft sogar den Kaufvertrag gänzlich. (Orel a.a.O. S. 96).

9) Medjelle war ein Gesetzbuch, das die Vorschriften des islamischen Rechtes über Schuldverhältnisse enthielt. Die Ausarbeitung dieses Bürgerlichen Gesetzbuches fand in den Jahren 1869 bis 1876 statt und war ein Teil des gesetzgeberischen Programms der Tanzimat. (Vgl. Enzyklopädie des Islams Bd. III S. 508).

10) Die Wucherer bedrückten die Bauern besonders in der Weise, daß sie den Steuerpächtern Darlehen gegen hohe Zinsen gaben. Die Steuerpächter mußten noch mehr Steuern von den Bauern einziehen, um ihre Schulden zu bezahlen; oder die Wucherer haben selbst die ihnen verpfändeten Steuern rücksichtslos eingezogen. (Siehe: S. 23)

11) Siehe: S. 73

12) Vgl. Karayalcin a.a.O. III 3 S. 33.

13) Vgl. Orel a.a.O. S. 202.

14) In Europa wurden die großen Banken im 18. Jahrhundert gegründet, z.B. die Banque Generale des Schotten John Law wurde am Anfang des 18. Jahrhunderts in Frankreich gegründet (Herold: das Kreditgeschäft der Banken 13 (1951) Hamburg, S. 25.

15) "Hatt-i-Huma-jun" vom 18. Februar 1856: "Mandat des Sultans" Hatt-i-Humajun ist eine Regierungserklärung, die konkrete Bestimmungen enthält. Artikel 23, 24 bestimmen, daß Banken und ähnliche Institute gegründet werden, um dem Reiche Kredit zu verschaffen und das Münzwesen zu verbessern.

16) Hierzu siehe: Ilteber a.a.O. S. 14-15.

17) Hierzu siehe: Ilteber a.a.O. S. 15 ff.

18) Im Jahre 1863 rief der Staatsmann Midhat Pascha die erste Selbsthilfe bäuerlicher Kreise ins Leben. Midhat Pascha, der auch sonst mit Reformen hervorgetreten ist, ist offensichtlich durch die damals von Raiffeisen in Deutschland gegründeten Genossenschaften (1854) stark beeinflußt worden. Es war in einem der relativ am weitesten entwickelten Teile der Türkei, wo seine Arbeit einsetzte, nämlich in der Donauprovinz, in der Stadt Rustschuk. Midhat Pascha hatte erkannt, daß eine Gesundung der Landwirtschaft nur dann möglich wäre, wenn es gelänge, den Kleinlandwirt aus den Händen der Wucherer zu befreien. So hat er die "Landeskasse" ins Leben gerufen (Ilteber a.a.O. S. 61). Die Agrarbank wurde im Jahre 1889 auf Grund dieser Landeskasse gegründet. (Ilteber S. 63).

19) Vgl. Ilteber a.a.O. S. 136.

II. TEIL

1. ABSCHNITT

1) Das moderne türkische Recht ist von einer einheitlichen Idee getragen, welche in der Besinnung auf das eigentümliche Türkische, verbunden mit dem westeuropäisch gerichteten Umbruch, besteht. Diese Idee war bei den genannten umfangreichen Rezeptionen bestimmend. Im Zeichen der türkischen Reformbewegung anschließend an den Befreiungskrieg von 1918-1923, wurde diese Idee als Kemalismus bezeichnet (Ayiter). Das Rezeptionsproblem im Zeichen der Kultur usw. (1954) Milano II S. 142).

2) Vgl. Hirsch: Das schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei, Schweiz, Juristenzeitung 52 (1954) 325-328.

3) Vgl. Hirsch: Die Gesetzgebung der Türkei usw. 23, S. 17.

4) Vgl. Velidedeoglu: Überblick der Kodifikationsbewegung in der Türkei usw. (1954) Milano I S. 215.

2. ABSCHNITT

1) Siehe: oben S. 19

2) Siehe: oben S. 19

3) Vgl. Bongartz a.a.O. S. 3.

4) z.B. Windscheid: Lehrb. der Pand. 6 (1887) S. 259.

5) z.B. Esser: Schuldrecht [2] (1960) S. 46.

6) z.B. Dernburg: Bürgerl. Recht [4] (1909) S. 18, S. 50; Mayr: Bürgerl. Recht Bd. II. (1922) § 298 S. 12.

7) z.B. Soergel: Kommentar zum BGB Bd. I (1959) § 246 1.

8) z.B. Rosenthal: Kommentar zum BGB 14 (1953) Anhang zu § 246; Hedemann: Schuldrecht des BGB (1949) § 91 S. 53.

9) Kohler: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts (1906) § 41 V.

10) Titze: Bürgerl. Recht, Recht der Schuldverhältnisse [4] (1948) § 2 1 S. 3; Leonhard: Allgemeines Schuldrecht des BGB (1929) § 44 S. 108; Burchard de Boor: Bürgerl. Recht I Allg. Teil § 48 S. 100; Örtmann: BGB 2. Buch (1910) § 246; Kress: Lehrb. des allg. Schuldrechts (1929) S. 271; Cosack-Mitteis: Lehrb. des Bürgerl. Rechts (1927) § 146 S. 389; Bongartz a.a.O. § 2 S. 8; Goldmann-Lilienthal: BGB Bd. I (1903) § 73 S. 295; Enneccerus: Lehrb. bürgerl. Rechts Bd. I (1927) § 232; Dürringer-Hachenburg: HGB Bd. IV (1932) § 352-352 Anm. 1.

11) RGZ 168, 285; ebenso Larenz: Lehrb. allg. Schuldrecht [4] (1960) § 13 S. 118; Palant Kommentar zum BGB [19] (1960) § 246.

12) RG 161, 52; ebenso Blomeyer: Lehrb. allg. Schuldrecht [2] (1957) § 14 I S. 66.

13) v. Tuhr: Allg. Teil des schweizerischen Obligationsrecht (1924) § 10 S. 54.

14) Diese Auffassung von v. Tuhr hatte auf das türkische Recht einen großen Einfluß, wie später erwähnt wird.

15) Oser-Schönnenberg: Kommentar zum ZGB Bd. I (1929) Art. 73.

16) Guhl: Das ZGB [4] (1948) § 11 S. 78.

17) Becker: Kommentar zum ZGB (1934) Art. 73.

18) Siehe: oben S. 31

19) z.B. "Kommentare zum ZGB" von Funk wurden von Veldet und Selek unter dem Namen "Borclar Kanunu Serhi"; und "Allg. Teil des OR von v. Tuhr" wurde von Edege unter dem Namen "Borclar Hukuku" übersetzt.

20) z.B. Arsebük adaptierte den "Allg. Teil des OR von v. Tuhr" unter dem Namen "Borclar Hukuku", was er im Vorwort ausdrücklich erwähnte, während Göktürk "Das schweizerische Obligationen Recht von Guhl" unter dem Namen "Borclar Hukuku" adaptierte, ohne diesen Sachverhalt zu erwähnen.

21) Göktürk: Borclar Hukuku (1951) 1. Teil § 11 II.

22) Guhl a.a.O. § 11 II S. 78.

23) Velidedeoglu-Kaynar: Borclar Hukuku (1955) § 20 S. 172.

24) S. 196 unter dem Stichwort: "Faiz".

25) Arsebük Borclar Hukuku 1950 § 11 S. 84.

26) S. 91 unter dem Stichwort: "Faiz".

27) Karayalcin: Ticaret hukuku (1957) S. 390.

28) Sungur-Boran: Türk Ticaret Kanunu serhi (1957) Art. 8.

29) Funk-Velidedeoglu: a.a.O. Art. 72 Tok, Art. 73 OR.

30) Vgl. Bongartz: a.a.O. § 2 S. 3.

31) Kologlu: Ekonomi Dresleri Bd. II S. 196.

32) Baban: Ekonomi Teorisi Dersleri (1948) S. 86, 155, 170.

33) Arsebük: a.a.O. § 11 S. 84; Sungur-Boran: a.a.O. Art. 8 THGB; Karayalcin a.a.O. II 1 S. 390; Funk-Velidedeoglu a.a.O. Art. 73 OR, Art. 72 TOK.

34) So: Arsebük, a.a.O. § 11 IV S. 89; Funk-Velidedeoglu: a.a.O. Übersetzung der Kommentare zu Art. 72 TOK; Karayalcin a.a.O. I S. 390; auch im deutschen Recht: Esser a.a.O. § 46; Soergel a.a.O. § 246; BGB-RGRK § 246; Palandt a.a.O. § 246; Leonhard a.a.O. § 42; Heilfron: Lehrb. bürgerl. Recht (1909) § 8 S. 41; Bongartz a.a.O. § 6 S. 23; auch im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 III S. 60; Guhl a.a.O. § 11 S. 78; Oser-Schönenberg: a.a.O. Art. 73.

35) Hierbei gab v. Tuhr ein Beispiel, das Arsebük übernahm (Arsebük a.a.O. § 11 Fußnote 14): "Wenn jemand, dem eine Geldsumme geschenkt wird, das Geld bis zum Tode des Schenkers zu verzinsen verspricht, entsteht aus diesem Versprechen in Ermangelung einer Hauptschuld keine Zinsschuld, sondern eine durch Auflage (Art. 245 OK, Art. 240 TOK) bestellte Leibrente. Soll nach der Verabredung die Zinspflicht schon vor Hingabe der Darlehenssumme beginnen, so handelt es sich nicht um einen wirklichen Zins, sondern um einen Entgelt, den der Schuldner dafür leistet, daß der Gläubiger die Darlehenssumme für ihn bereit hält." (v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 57).

36) Arsebük a.a.O. § 11 Fußnote 1; im deutschen Recht: herrschende Meinung: Blomeyer a.a.O. § 14 I S. 66; Erman: Handkommentare zum BGB (1958) § 246; Oertmann a.a.O. § 246 S. 25; Fischer-Henle a.a.O. § 246; Bongartz a.a.O. § 6 S. 23;

Molitor: Schuldrecht § 6 III. S. 28; Kress: Allgemeines Schuldrecht § 15 I S. 271; im schweizerischen Recht: Oser-Schönnenberg a.a.O. Art. 73.

37) Art. 103, 104, 394, 413, 422, 210 II, TOR· Art. 790, 385, T 2 GB, Art. 22, 126, 141, 471, 637 Nr. 2, 638 Nr. 2, 722 Nr. 2 THGB; im schweizerischen Recht: Art. 104, 105, 402, 422, 431 213 II OR; 818 ZGB; im deutschen Recht: §§ 452, 641, 818 Abs. 3 usw. BGB.

38) Art. 307 TOK; Art. 313 OR.

39) Art. 88 Nr. 5; 94 THGB.

40) So: Arsebük a.a.O. § 41 IV S. 89; Göktürk a.a.O. § 11; Surgur-Boran a.a.O. Art. 8; auch im deutschen Recht: Enneccerus-Lehmann: Recht der Schuld u. Bd. II 15 (1958) § 12 S. 54 § 8 S. 38; Lorenz a.a.O. § 13 VII S. 118; Erman a.a.O. § 246; Heilfron § 8 S. 46.

41) So: Arsebük a.a.O. § 11 I; im deutschen Recht ebenso: z.B. Enneccerus-Lehmann a.a.O. § 12 S. 54; Blomeyer a.a.O. § 14 I S. 66; auch im schweizerischen Recht: z.B. v. Tuhr a.a.O. § 10 I.

42) Z.B. Leonhard a.a.O. § 42 Ziff. 3; Dernburg: Lehrbuch a.a.O. II § 18 2a; Enneccerus-Lehmann a.a.O. § 12 S. 53; Bongartz a.a.O. § 4 S. 22; Goldmann-Lilienthal a.a.O. § 74 Anm. 2; Enneccerus a.a.O. § 232 I 1.

43) Z.B. Die Römer rechneten nach Monaten. Ursura centesima war 1 % pro Monat = 12 % pro Jahr (Eduard Gorris: Das Zinsenrecht des römischen und heutigen bürgerlichen Rechts II).

44) Art. 72, 103 TOR; Art. 9, 637 Nr. 2, 638 Nr. 2, 722 Nr. 2 THGB; auch im deutschen Recht: § 246 BGB; 352 HGB; auch im schweizerischen Recht: Art. 73, 104 OR.

45) ebenso im deutschen Recht: Bongartz a.a.O. § 3 S. 8; Enneccerus-Lehmann a.a.O. § 12 S. 53; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 Fußnote 4.

46) So: Arsebük a.a.O. § 11 I S. 85; Funk-Velidedeoglu a.a.O. Art. 72; Sungur-Boran a.a.O. Art. 8; auch im deutschen Recht: RG 141, 7; Palandt a.a.O. § 246; Blomeyer a.a.O. § 14 I S. 66; Esser a.a.O. § 246; Erman a.a.O. § 246; Planck a.a.O. § 246; Oertmann a.a.O. § 246; BGB-RGRK a.a.O. § 246; auch im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 56; Öser-Schönenberger a.a.O. Art. 73.

47) So auch: Arsebük a.a.O. § 11 a.a.O. § 11 Fußnote 5 S. 84; Sungur-Boran a.a.O. Art. 8; Funk-Velidedeoglu a.a.O. Art. 72; auch im deutschen Recht: RG 91, 299; Erman a.a.O. § 246, Palandt a.a.O. § 246; Esser a.a.O. § 246; Plancks Kommentare zum BGB, Bd. II (1914) § 246; Achilles-Greift a.a.O. § 246; BGB ^{20} (1958) § 246; im schweizerischen Recht: v. Tuhr

a.a.O. § 10 S. 55; Öser-Schönenberger a.a.O. Art. 73.

48) v. Tuhr-Edege: Borclar-Hukuku "Schuldrecht" - Übersetzung v. Tuhr § 10 [10].

49) So: Sungur-Boran a.a.O. Art. 8; Funk-Velidedeoglu a.a.O. Art. 72; auch im deutschen Recht; RG 86, 401 (RG 86, 399); Blomeyer a.a.O. § 14, I. S. 66; Erman a.a.O. § 246; Soergel a.a.O. § 246; Palandt a.a.O. § 246; Oertmann a.a.O. § 246; Enneccerus-Lehmann a.a.O. § 12 S. 53; Resenhalt a.a.O. § 246; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 56; Öser-Schönenberger a.a.O. § 73.

50) "Dividenden, da diese nicht eine Schuld der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter, sondern dessen in seinem Mitgliedschaftsrecht begründeten Gewinnteil darstellen, und weil sie nicht im voraus als Bruchteil auf das Kapital fest bemessen sind" (BGB-RGRK) § 246, RG 86, 401.

51) So: Sungur-Boran a.a.O. Art. 8; Funk-Velidedeoglu a.a.O. Art. 72; auch im deutschen Recht: RG 54, 92; 91, 299; Blomeyer a.a.O. § 14 S. 66; Resenhalt a.a.O. § 246; Erman a.a.O. § 246; Palandt a.a.O. § 246; Enneccerus-Lehmann a.a.O. § 12 S. 53; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 56; Öser-Schönenberger a.a.O. § 73.

52) So: Sungur-Boran a.a.O. Art. 8; Funk-Velidedeoglu a.a.O. Art. 72; im deutschen Recht: Palandt a.a.O. § 246.

53) So: Sungur-Boran a.a.O. Art. 8, im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 56 (Solche Zuschläge sind Vorteile, die sich der Gläubiger für die Überlassung des Geldes ausbedingt, aber keine Zinsen, weil sie sich nicht nach der Dauer der Kapitalschuld bestimmen).

54) So Sungur-Boran a.a.O. Art. 8 THGB.

55) Vgl. v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 56.

56) Vgl. Hirsch: Bericht über die türkische Gesetzgebung 185) S. 479.

57) Vgl. Karayalcin a.a.O. II 4 S. 393.

58) Vgl. Hirsch: Ticaret Hukuku 677 A.

59) Vgl. Hirsch: Ticaret Hukuku 677 A S. 671.

59a) Siehe: unten S. 80

60) Auch im römischen Recht gehören die Zinsen zu den Früchten (Enneccerus a.a.O. § 120 Anm. 6). Zinsen sind eine Frucht, die "non natura pervenit, sed jure percipitur." Nach Reichel sind die Zinsen juristische Früchte, d.h. solche, die vermöge eines Rechtsverhältnisses hervorgebracht werden; (Bongartz a.a.O. § 16 S. 72).

61) So: Arsebük a.a.O. § 11 I S. 84.

62) So: Leemann: Kommentar zum ZGB (1920) Art. 643.

63) So Leemann a.a.O. Art. 643.

64) So Arsebük a.a.O. § 11 S. 84; auch im schweizerischen Recht: Leemann a.a.O. Art. 643.

65) Enneccerus-Nipperdey § 127 I; Bongartz a.a.O. § 3 S. 12.

66) Ebenso im deutschen Recht: Enneccerus a.a.O. § 120 Anm. 6; Bongartz a.a.O. § 3.

67) Vgl. Arsebük a.a.O. § 11 S. 86; Karayalcin a.a.O. S. 390; auch im deutschen Recht: Enneccerus-Lehmann a.a.O. § 12 S. 54; Oertmann a.a.O. § 246; Esser a.a.O. § 246; auch im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 11 S. 57; Becker a.a.O. Art. 73.

69) Vgl. Arsebük a.a.O. § 11 S. 84; im deutschen Recht: Blomeyer a.a.O. § 14 S. 66; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 55.

68) So Becker a.a.O. Art. 73.

70) So Arsebük a.a.O. § 11 S. 84; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 55.

71) So Arsebük a.a.O. § 11 S. 86; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 57.

72) So Arsebük a.a.O. § 11 Fußnote 13; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 2 X S. 19.

73) Siehe: oben S. 35

74) ebenso: TKG 3ZS 9.2.948 E. 695/K. 1494 TKG SchKS 28.3.952 E. 1471/1567 TKG VZS 4.2.942 E. 4/4 K. 4; auch im deutschen Recht: RG 74, 81; Ermann a.a.O. § 146; Oertmann a.a.O. § 146 Koenige Handausgabe des HGB Bd. I 4 (1936) § 352 Anm. 5; auch im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 58.

75) So v. Tuhr - Edege § 10 Fußnote 18.

76) So v. Tuhr - Edege a.a.O. § 10 Fußnote 18.

77) So Arsebük a.a.O. § 11 S. 66, auch im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 58.

78) Vgl. Ansay: Icra Iflas Hukuku 129 S. 220.

79) Vgl. Ansay a.a.O. 129 S. 220.

80) Vgl. Böhle-Stamschräder: Konkursordnung (1958) § 63 2; Jaeger: Konkursordnung mit Einführungsgesetzen (1958) § 63 Anm. 2. Jaeger: Konkursordnung mit Einführungsgesetzen (1958) § 63 Anm. 2

81) So Arsebük a.a.O. § 11 S. 66; auch im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 II S. 58.

82) Vgl. Böhle-Stamschräder a.a.O. § 164 1 Anm.

83) So TKG PE 12.2.1941 E. 5 K. 4.

84) Vgl. Arsebük a.a.O. § 11 III S. 88; im deutschen Recht: Düringer-Hachenburg a.a.O. §§ 352-353 Anm. 15; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 60.

85) Im deutschen Recht behalten bereits verfallene Zinsen ihre selbständige Existenz bis zu ihrer Zahlung. Einen Ausschluß des Anspruchs auf verfallene Zinsen durch vorbehaltlose Annahme kennt das deutsche Recht nicht (Düringer-Hachenburg a.a.O. §§ 352-353 Anm. 2; Bongartz a.a.O. § 12 S. 51; BGB - RGKG § 246).

86) Ebenso TKG SchKS 18.11.953 1174 K. 129 TKG SchKS 28.3. 1952 1471/1567. TKG 4ZS 19.10.1940 E. 2338 K. 358 TKG 4ZS 9.10.1948 E. 695 K. 1494.

87) Diese argumentieren in folgender Weise:
Da der Gläubiger nach Art. 84 I TOR (85 I OR) die Zahlung des Kapitals nicht anzunehmen braucht, wenn nicht gleichzeitig die rückständigen Zinsen gezahlt werden, kann die vorbehaltlose Annahme des Kapitals einen Erlaß der rückständigen Zinsen bedeuten. Art. 113 II TOR (Art. 114 II OR) enthält die Vermutung eines solchen Erlaßes. Die Vermutung ist ausgeschlossen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Gläubiger den rückständigen Zins nicht erlassen wollte oder konnte. (v. Tuhr a.a.O. § 10 Fußnote 24; Arsebük a.a.O. § 11 Fußnote 25; ebenso Becker a.a.O. Art. 89.

88) So v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 59.

89) So Arsebük a.a.O. § 67 S. 694; auch im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 61 V 2 S. 440.

90) So Arsebük a.a.O. § 67 S. 694; auch im schweizerischen Recht: v. Tuhr § 61 V S. 440.

91) Vgl. v. Tuhr-Edege a.a.O. § 10 II S. 67; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 59; im deutschen Recht: Düringer-Hachenburg a.a.O. §§ 352-353 Anm. 2.

92) Vgl. Velidedeoglu-Kaynar a.a.O. § 24 S. 215; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 II S. 59; im deutschen Recht: a.a.O. §§ 352-353 Anm. 2.

93) Vgl. Velidedeoglu-Kaynar a.a.O. § 24 S. 219; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 81 I S. 615.

94) Vgl. Arsebük a.a.O. § 11 II S. 86; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 II S. 58.

95) Vgl. Arsebük a.a.O. § 11 III S. 88; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 II S. 58.

96) Vgl. Blomeyer a.a.O. § 14 II S. 67; Enneccerus-Lehmann a.a.O. § 79 III S. 319.

97) Arsebük a.a.O. § 11 II S. 87; Sungur-Boran a.a.O. IX 2B Art. 8; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 II S. 58.

98) So Arsebük a.a.O. § 11 S. 87; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 58; im deutschen Recht: RG 74, 78; 86, 218; BGB-RGKG § 246; Palandt a.a.O. § 246; Blomeyer a.a.O. § 14 S. 67.

99) So Arsebük a.a.O. § 11 S. 87; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 II S. 58.

100) Velidedeoglu-Kaynar a.a.O. § 14 S. 92.

101) Vgl. Göktürk a.a.O. § 57 IV S. 624.

102) Vgl. Göktürk a.a.O. § 57 IV S. 624.

103) So Düringer-Hachenburg a.a.O. §§ 352-353 Anm. 3.

104) Vgl. Velidedeoglu: Medeni Hukuk [2] (1956) § 38 S. 300; im deutschen Recht: Kretzschmar: Das Sachenrecht des BGB (1956) § 1210 1 a; Westermann: Lehrb. des Sachenrecht (1960) § 129 II 1a S. 643.

105) Vgl. Göktürk: Türk Medeni Hukuku (1949) § 104 S. 1033.

106) Vgl. Velidedeoglu a.a.O. § 36 S. 368.

107) Vgl. Westermann a.a.O. § 101 II 1 a S. 492.

108) Vgl. Westermann a.a.O. § 96 A II S. 468 § 101 II 1a S. 492.

109) Vgl. Velidedeoglu a.a.O. § 38 S. 402; im deutschen Recht: Kretzschmar a.a.O. § 1289.

110) Vgl. Velidedeoglu a.a.O. § 38 S. 402.

111) Vgl. Arsebük a.a.O. § 11 III S. 88; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 II S. 59; Oser a.a.O. Art. 69 beml; im deutschen Recht: Dernburg a.a.O. § 18 S. 46.

112) So v. Tuhr-Edege a.a.O. § 10 II 4 S. 67; TKG 4 ZS 22.10. 1957 E. 2230 K. 6228; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 II S. 59; im deutschen Recht: RG 94, 137; Palandt a.a.O. § 246; BGB-RGKG § 246.

113) So v. Tuhr-Edege a.a.O. § 10 S. 67; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 II S. 59.

114) Vgl. Dernburg: Pandekten Bd. 2 § 29.

3. ABSCHNITT

1) Vgl. Arsebük a.a.O. § 11 III S. 88.

2) v. Tuhr a.a.O. § 10 III S. 60.

3) v. Tuhr a.a.O. § 10 III S. 60.

4) so Arsebük a.a.O. § 78 I S. 80.

5) Karayalcin a.a.O. II 9 S. 400.

6) TKG SchKS 15.10.1951 E. 5112 K. 5053.
TKG SchKS 12.4.1954 E. 1800 K. 1909.

7) Siehe: unten S. 62

8) Siehe: unten S 48

9) Als weiteres Beispiel siehe: unten S 48 ff

10) Siehe: unten S. 83

11) So v. Tuhr a.a.O. § 10 III S. 60.

12) Diese Verzinsungspflicht des Käufers beruht auf dem Grundsatz, daß niemand die Sache und zugleich den Kaufpreis nutzen soll (BGB-RGRK § 452 Anm. 1).

13) Ebenso TKG HS 5.4.1954 E. 953/1687 K. 2819 Vgl. Göktürk a.a.O. § 41 III b S. 390.

14) Hierzu siehe: Arslanli: Ticari Bey (1955) S. 147.

15) Arslanli a.a.O. S. 147.

16) Vgl. Arslanli a.a.O. S. 145.

17) Vgl. Becker a.a.O. Art. 213 II 1; Arslanli a.a.O. S. 144.

18) Arslanli a.a.O. S. 145.

19) Arslanli a.a.O. S. 145.

20) Arslanli a.a.O. S. 145; Becker a.a.O. Art. 213 II 2.

21) Göktürk: Borclar Hukuku § 41 S. 391.

22) Arslanli a.a.O. S. 145; ebenso Becker a.a.O. Art. 213 II 2.

23) Vgl. Arslanli a.a.O. S. 145; auch Becker a.a.O. Art. 213 II 2.

24) Vgl. Arslanli a.a.O. S. 145.

25) Becker a.a.O. Art. 213 II 2.

26) RG 80, 371.

27) BGB-RGRK § 452 Anm. 1.

28) BGB-RGRK § 452 Anm. 2.

29) Arslanli a.a.O. S. 145; Oser a.a.O. Art. 213 2.

30) Oser a.a.O. Art. 213 2.

31) Arslanli a.a.O. S. 145.

32) Im deutschen Recht ist die Fälligkeit erforderlich, da § 452 BGB sagt: "..., sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist." (VGl. bGB-RGRK § 452 Anm. 2; Esser a.a.O. § 106)

33) So v. Tuhr a.a.O. § 72 Fußnote 43.

34) Vgl. Planck a.a.O. § 641 3c; Esser a.a.O. § 452 3.

35) Besonders in der Türkei gibt es viele Maß-Schneider dieser Art, die Kaufmann-Maß-Schneider "Tüccar-Terzi" heißen.

36) z.B. Die Bestellung von ein Paar neuen Schuhen beim Schuhmacher.

37) Vgl. Arsebük a.a.O. § 59 I S. 626; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 53 I S. 388; ebenso im deutschen Recht: Vgl. Düringer-Hachenburg a.a.O. §§ 352-353 Anm. 10.

38) Im Gegensatz zum Schadenersatz. Denn die Schadenersatzforderung richtet sich nach dem Verlust des Geschädigten.

39) So Arsebük a.a.O. § 58 I S. 602; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 52 I S. 367.

40) Vgl. Arsebük a.a.O. § 59 Fußnote 11; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 53 Fußnote 10; im deutschen Recht: BGB-RGRK § 818 Anm. 8.

41) So v. Tuhr a.a.O. § 10 I S. 57; ebenso im deutschen Recht: Düringer-Hachenburg a.a.O. §§ 352-353 Anm. 10.

42) Ebenso im deutschen Recht: Soergel a.a.O. § 818 2.

43) Vgl. Arsebük a.a.O. § 58 III 2 S. 604.

44) Vgl. Arsebük a.a.O. § 58 III 2 S. 604; v. Tuhr a.a.O. § 52 II 2 S. 370.

45) Die Verschärfung der Verpflichtung tritt ein:
1) sobald die Rückforderung erfolgt;
2) wenn der Bereicherte nicht im guten Glauben ist, d.h. wenn er das Fehlen eines Rechtsgrunds beim Erwerb oder bei Anwendung der nach den Umständen erforderlichen Sorgfalt hätte kennen müssen (Art. 3 TZGB; Art. 3 ZGB).
3) wenn er mit der Herausgabe rechnen mußte. (So Arsebük a.a.O. § 59 III S. 633; im schweizerischen Recht: so v. Tuhr a.a.O. § 53 III S. 394.

46) Arsebük a.a.O. § 59 III S. 633; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 53 III S. 394.

47) Vgl. Oser a.a.O. Art. 64 IV.

48) Vgl. Bongartz a.a.O. § 10 S. 35.

49) Vgl. Düringer-Hachenburg a.a.O. §§ 352-353 Anm. 10.

50) Vgl. Funk-Velidedeoglu a.a.O. Art. 117 2; im deutschen Recht: Enneccerus-Lehmann a.a.O. § 46 III S. 204.

51) Vgl. Arsebük a.a.O. § 79 VII S. 833; Funk-Velidedeoglu a.a.O. Art. 108, 109; im schweizerischen Recht v. Tuhr a.a.O. § 73 VII S. 552.

52) Blomeyer a.a.O. § 24 I S. 131.

53) Vgl. Blomeyer a.a.O. § 24 I S. 131.

54) Vgl. Arslanli a.a.O. S. 330; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 72 S. 538.

55) Vgl. Göktürk Borclar hukuku § 42 S. 406. Arslanli a.a.O. S. 291; im schweizerischen Recht: Becker a.a.O. Art. 208 II im deutschen Recht: Esser a.a.O. § 106 2 d S. 494.

56) Vgl. Göktürk Borclar Hukuku § 47 S. 500.

57) So TKG 4 ZS 4.4.1952 E. 24/2 K. 1853. Vgl. Göktürk Borclar Hukuku § 42 S. 399; Arslanli a.a.O. S. 257.

58) So Esser a.a.O. § 104 S. 481.

59) Funk-Velidedeoglu a.a.O. Art. 71; Arsebük a.a.O. § 99 II S. 1049.

60) Diese Vorschriften des Art. 468 THGB, die dem Art. 673 OR entsprechen, fehlten im alten Handelsgesetzbuch von 1926.

61) Vgl. Bongartz a.a.O. § 11 III S. 42.

62) Siehe unten S. 58

63) Vgl. Enneccerus-Lehmann a.a.O. § 170 I, 2 S. 713.

64) Siehe Becker a.a.O. Art. 481 3.

65) Vgl. Göktürk Borclar Hukuku § 55 S. 585.

66) Vgl. Göktürk Borclar Hukuku § 55 S. 586; Becker a.a.O. Art. 481 3.

67) So TKG SchKS 5.7.1951 E. 3622/3653.

68) z.B. Arsebük a.a.O. § 22 XIV S. 179; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 III S. 60 und § 15 VII S. 103.

69) z.B. TKG HS 23.10.1950 E. 4374 K. 4329; TKG HS 18.9.1954 E. 953/3385 K. 6337; TKG HS 18.9.1954 E. 1739 K. 1473; TKG 4 ZS 22.10.1957 E. 2230 K. 6228.

70) Arsebük a.a.O. § 23 VII S. 191; im schweizerischen Recht v. Tuhr a.a.O. § 10 III S. 60 und § 15 VII S. 103.

71) TKG 4 ZS 11.5.1951 E. 4525 K. 3687; TKG SchKS 29.1.1952 E. 936 K. 932; TKG 4 ZS 30.9.1955 E. 4964 K. 4081; im schweizerischen Recht: Becker a.a.O. Art. 104 2.

72) So Arsebük a.a.O. § 22 XIV S. 178.

73) So TKG SchKS 5.7.1951 E. 3622/3653.

74) So Enneccerus-Lehmann a.a.O. § 12 S. 55.

75) z.E. Art. 47, 49 TOR; Art. 47, 49 OR; Art. 24, 25, 85, 126, 143, 305 TZGB; Art. 28, 29, 93, 134, 151, 318 ZGB.

76) So Arsebük a.a.O. § 24 I S. 195; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 16 I S. 105; im deutschen Recht: §§ 253, 847 BGB.

77) Es erspart dem Gläubiger den unter Umständen schwierigen Beweis des Schadens, den er durch Nichterfüllung der Verpflichtung des Schuldners erleidet (v. Tuhr a.a.O. § 87 I S. 664).

78) So Velidedeoglu-Kaynar a.a.O. § 19 S. 157; Arsebük a.a.O. § 93 I S. 980.

79) So TKG HS 7.4.1952 E. 690 K. 1940.

80) Neben dem Wort Aufwendung "masraf" (wörtlich "Kosten") gebrauchen TOR und OR manchmal das Wort Auslage "avans" ("avances") (wörtlich "Vorschuß" oder "Vorlage"). Z.B. Im Art. 527 II, 394 I, beide Ausdrücke sind von gleicher Bedeutung. (Arsebük a.a.O. § 13 I S. 103; v. Tuhr a.a.O. § 17 I S. 108). Ebenso braucht das THGB von 1956 das Wort "avans" neben dem Wort "masraf". Hier sind auch beide Ausdrücke gleich. Z.B. im Art. 22 II THGB von 1956.

81) z.B. Art. 64, 293 III, 294 II, 301, 394, 405 III, 411 I, II, 413, 422 I, 466 II, 476 I, 482, 527 TOR; Art. 65, 299 III, 300 II, 307, 402, 413 III, 420 I, II, 422, 431 I, 475 II, 485 I, 491, 537 OR; Art. 725, 907 TZGB; Art. 753, 939 ZGB; Art. 22 II, 90, 109, 127, 637 Nr. 3, 638 Nr. 3, 722 Nr. 3 THGB.

82) Arsebük a.a.O. § 13 S. 108; im schweizerischen Recht v. Tuhr a.a.O. § 17 S. 111.

83) Arsebük a.a.O. § 13 S. 109; v. Tuhr a.a.O. § 17 S. 111.

84) Vgl. Arsebük a.a.O. § 13 V 2 S. 109; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 III S. 61.

85) Vgl. Enneccerus a.a.O. § 5. III. I; Düringer-Hachenburg a.a.O. §§ 352-353 Anm. 12; Bongartz a.a.O. § 10 S. 34.

86) Vgl. Arsebük a.a.O. § 11 S. 89; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 61 und § 17 IV 2 S. 111.

87) z.B. TKG HS 17.3.1953 E. 52/250 KI 552 TKG 4 ZS E. 2249 K. 2929.

88) TKG 4 ZS 14.1.1942 E. 30/118

89) TKG PE 24.10.1951 E. 92/99.

90) TKG HS 17.3.1952 E. 52/250 K. 1552;
TKG PE 22.9.1954 E. 3/10 K. 112;
TKG PE 18.4.1956 E. 4/20 K. 19;
TKG PE 19.9.1959 E. 4/189 K. 186;
TKG 4ZS 28.4.1958 E. 2249 K. 2929.

91) TKG PE 22.9.1954 E. 3/10 K. 112,
TKG PE 18.4.1956 E. 4/20 K. 19.

92) Siehe: oben S. 47

93) Vgl. Göktürk: Borclar Hukuku § 45 S. 445.

94) z.B. Arsebük a.a.O. § 11 S. 90.

95) Vgl. Düringer-Hachenburg a.a.O. §§ 352-353; Koenige a.a.O. § 354 4.

96) Siehe: oben S. 53

97) Vgl. Karayalcin a.a.O. S. 411.

98) Karaylcin a.a.O. S. 411 Fußnote

99) Das Hamburgsystem ist die tägliche Saldierung der laufenden Rechnung und die tägliche Festsetzung eines Zinssatzes für diesen Saldo.

100) Vgl. Hirsch: Ticaret Hukuku S. 690; Karayalcin a.a.O. III 7c S. 415.

101) So Hirsch: Handels- und Gesellschaftsrecht ^{2} (1959) § 21 II S. 56.

102) Vgl. Karayalcin a.a.O. S. 414.

103) Vgl. Koenige a.a.O. § 355 6.

104) So TKG PE 1.11.1950 E. 107/12 K. 59.

105) So Arsebük a.a.O. § 78 I S. 810; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 72 I S. 532.

106) Vgl. Theisen: Die Verzugshaftung des Schuldners § 19 S. 31.

107) So Arsebük a.a.O. § 79 Fußnote 26 S. 822; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 73 Fußnote 22; anders Becker a.a.O. Art. 104 Bem. 2 "Verzugszinsen ist die Zinsentschädigung für die Vorenthaltung einer Geldsumme."

108) So Arsebük a.a.O. § 79 II S. 822; Velidedeoglu-Kaynar a.a.O. § 22 I S. 66; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 73 II S. 543.

109) So Düringer-Hachenburg a.a.O. §§ 352-353 Anm. 9.

110) So Arsebük a.a.O. § 79 II S. 822; TKG HS 2.8.1954 E. 54/6123 K. 57/3; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 73 II S. 543.

111) Vgl. Theisen a.a.O. § 21 S. 35.

112) Velidedeoglu-Kaynar a.a.O. § 22 S. 196.

113) Düringer-Hachenburg a.a.O. §§ 352-353 Anm. 9.

114) TKG HS 1.4.1954 E. 953/1567 K. 2 751 Arsebük a.a.O. § 79 II S. 823; Velidedeoglu-Kaynar a.a.O. § 22 I S. 196; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 73 II S. 544.

115) TKG HS 1.4.1954 E. 953/1567 K. 2751.

116) Im römischen und gemeinen Recht herrschte die Ansicht, daß mit der mora creditoris der Zinsenlauf nicht unterbrochen wird (Klein der Annahmeverzug II S. 63; Kohler a.a.O. S. 382).

117) Vgl. Meier: Der Gläubigerverzug bei einer Gattungsschuld § 3 S. 18.

118) So Arsebük a.a.O. § 72 V S. 742 und § 78 S. 817; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 65 S. 476, § 72 S. 539.

119) Vgl. v. Tuhr-Edege a.a.O. § 65 V 4 S. 577; im schweizerischen Recht: Oser a.a.O. Art. 92 III 7a; anders Becker a.a.O. Art. 92/4 Bem. 7.

120) So v. Tuhr a.a.O. § V 4 S. 476.

121) Arsebük a.a.O. § 72 V 3 S. 742; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 65 V 4 S. 476.

122) Vgl. Funk-Velidedeoglu a.a.O. Art. 913.

123) So Arsebük a.a.O. § 11 Fußnote 30 S. 89.

124) z.B. TKG SchKS 8.5.1951 E. 2409 K. 2518 TKG SchKS 7.9.1953 E. 3758/3974 TKG HS 27.2.1934 E. 655/602.

125) Vgl. Karayalcin a.a.O. II 9 S. 399.

126) Art. 392 I lautet: "Der Beauftragte ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihm infolge derselben aus irgend einem Grunde zugekommen ist, herauszugeben."

127) Vgl. Göktürk: Borclar Hukuku § 49 II S. 519.

128) Zum deutschen Recht siehe: oben S. 53

129) Auch ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (Art. 166 THGB) und ein Kommanditist (Art. 247 in Verbindung mit Art. 166 THGB).
Vgl. Arar: Kara Ticaret Hukuku S. 36.

130) Zum deutschen Recht siehe: oben S. 53

131) Vgl. Oser a.a.O. Art. 401 Anm. 20.

132) Zum deutschen Recht siehe: oben S. 53

133) Vgl. Düringer-Hachenburg a.a.O. §§ 352-353 Anm. 14 und Bd. II § 111.

134) Vgl. Hueck Gesellschaftsrecht [8] (1958) S. 159.

135) Vgl. Arslanli: Anonim Şirketler S. 207; Hirsch: Das Türkische Aktienrecht Art. 142 S. 31.

136) Vgl. Lewis-Boyens: Das Deutsche Seerecht Bd. 2 (1901) § 687.

137) Vgl. Karayalcin: Ticaret Hukuku dersleri II Ticari Senetler IX S. 99; im deutschen Recht: Jacobi: Wechsel- und Scheckrecht (1956) § 101 S. 796.

138) Vgl. Karayalcin: Ticari senetler XI S. 100; im deutschen Recht: Jacobi a.a.O. § 101. S. 800; Rehfeld: Wertpapierrecht [3] (1955) § 24 S. 69.

139) Vgl. Karayalcin: Ticari Senetler XV S. 144-145; im deutschen Recht: Baumbach-Hefermehl: Kommentare zum Wechselgesetz und Scheckgesetz Art. 77 Anm. 2c; Staub-Stranz: Wechselgesetz (1934) Art. 77 Anm. 9.

140) Vgl. Karayalcin: Ticari Senetler XV 8 und 9 S. 144-145.

141) Vgl. im deutschen Recht: Jacobi a.a.O. § 105 S. 844.

142) Vgl. im deutschen Recht: Jacobi a.a.O. § 105 S. 844.

143) Vgl. Velidedeoglu-Kaynar a.a.O. § 22 S. 195; im schweizerischen Recht: Becker a.a.O. Art. 104 2; im deutschen Recht: Molitor a.a.O. § 13 S. 73.

144) Vgl. Velidedeoglu a.a.O. § 22 S. 192 Funk-Velidedeoglu a.a.O. Art. 101 2,3; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 72 S. 532 ff.; im deutschen Recht: Enneccerus-Lehmann a.a.O. § 51 S. 217 ff.

145) Vgl. Hirsch: Das Türkische Aktienrecht Art. 141 S. 30, im deutschen Recht: Düringer-Hachenburg §§ 352-353 Anm. 14.

146) Siehe: S. 53 ff

147) So Oser a.a.O. Art. 401 20.

148) Vgl. Lewis-Boyens a.a.O. § 687.

149) So TKG PE 9.5.1956 E. 11 K. 15
TKG PE 14.5.1958 E. 5/14 K. 21.

150) Wobei zwei Arbeitstage nicht gerechnet werden (Karayalçin) Ticari Senetler S. 99.

151) Vgl. im deutschen Recht: Staub-Stranz a.a.O. Art. 48 WG Anm. 6.

152) Vgl. Karayalcin: Ticari Senetler S. 100; im deutschen Recht: Baumbach-Hefermehl Art. 49 WG 3b und Art. 46 SchG Anm. 6.

153) Die Rechtshängigkeit beginnt nach dem Sinn des Art. 104 TOR (105 OR) vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an.

154) So v. Tuhr a.a.O. § 10 Fußnote 34; anders Oser: "... Prozeßzinsen (die nicht Verzugszinsen sind, weil sie nicht vom materiellen, sondern vom Prozeßrecht abgeleitet werden) ..." (Oser a.a.O. Art. 105 Bem. 4).

155) v. Tuhr-Edege a.a.O. § III 2 S. 69.

156) So v. Tuhr a.a.O. § 10 Fußnote 34.

157) Arsebük a.a.O. § 79 II S. 823; Velidedeoglu-Kaynar a.a.O. § 22 S. 196; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 73 II S. 543.

158) TKG PE 11.1.1957 E. 17 K. 29.

159) Siehe: oben S. 63

160) Vgl. Arar: Sirketler Hukuku (1952) S. 14; im deutschen Recht: Hueck Gesellschaftsrecht ^{8} (1958) S. 156.

161) Siehe: oben S. 46

162) Vgl. Karayalcin: Ticari Senetler S. 59; im deutschen Recht: Baumbach-Hefermehl a.a.O. Art. 5 1.

163) Vgl. BGB-RGKG 248 Anm. 1; Bongartz a.a.O. § 15 S. 68; Düringer-Hachenburg a.a.O. § 353 Anm. 5.

164) So Arsebük a.a.O. § 11 S. 95; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 VI S. 62.

165) Vgl. Arsebük a.a.O. § 11 VI S. 95; Velidedeoglu-Kaynar a.a.O. § 22 S. 196; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 62; Oser a.a.O. Art. 105 Bem. 1.

166) So Arsebük a.a.O. § 11 VI S. 95; Velidedeoglu-Kaynar a.a.O. § 22 S. 196; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 V S. 62.

167) So Arsebük a.a.O. § 11 VI S. 96; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 V S. 62; anders Oser a.a.O. Art. 105 Bem. 4.

168) So Arsebük a.a.O. § 79 II S. 823; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 73 II S. 543.

169) Vgl. Arsebük a.a.O. § 77 Fußnote 27.

170) Vgl. Bongartz a.a.O. § 15 S. 68.

171) So v. Tuhr a.a.O. § 10 Fußnote 40.

172) Vgl. Düringer-Hachenburg a.a.O. § 353 Anm. 5.

173) Vgl. Bartu: Hesabi caride mürekkep faiz, Istanbul Baro mecmuasi 1941 S. 794/800.

174) z.B. TKG PE 30.5.1944 E. 1547 K. 1878.

175) Vgl. Karayalcin: Ticaret Hukuku S. 395.

176) Vgl. Karayalcin: Ticaret Hukuku S. 396.

177) Vgl. Düringer-Hachenburg a.a.O. § 353 Anm. 5; Koenige a.a.O. § 353 Anm. 2.

178) Vgl. Karayalcin: Ticaret Hukuku S. 396; im deutschen Recht: Koenige a.a.O. § 353 Anm. 2 und § 355 Anm. 6.

179) Siehe: oben S. 57

180) So Hirsch: Ticaret Hukuku 691 S. 686.

181) Vgl. Hirsch: Ticaret Hukuku 691 S. 686.

182) Vgl. unten S. 77

183) TKG HS 27. 5.1938 E. 37/1395 K. 1289

184) TKG HS 10. 2.1941 K. 374;
TKG HS 11.12.1934 K. 3023.

185) So Bartu a.a.O. S. 796.

186) Vgl. Karayalcin: Ticaret Hukuku S. 396.

187) Siehe: oben S. 63

188) Vgl. Bongartz a.a.O. § 15 S. 69; Koenige a.a.O. § 353 Anm. 2.

4. ABSCHNITT

1) Vgl. Arsebük a.a.O. § 11 V B S. 91; Arslanli a.a.O. S. 146.

2) Vgl. v. Tuhr-Velidedeoglu a.a.O. Art. 72 2.

3) So v. Tuhr a.a.O. § 10 III S. 60 und S. 61.

4) Art. 654 THGB von 1926 sagte ebenso.

5) Vgl. v. Tuhr a.a.O. § 10 Fußnote 38 a.

6) Vgl. v. Tuhr a.a.O. § 10 Fußnote 38 a.

7) Vgl. Planck a.a.O. § 347 1.

8) Die Bestimmungen des Art. 654 THGB von 1926 entsprechen den Bestimmungen des Art. 8 THGB von 1956.

9) TKG HS 8.5.1933 (Aric a.a.O. Nr. 562).

10) Vgl. Hirsch: Devletcilik ve Ticaret Hukuku S. 17.

11) Art. 21 sagt folgendes: "Wird ein offenbares Mißverhältnis zwischen der Leistung und Gegenleistung durch einen Vertrag begründet, dessen Abschluß von dem einen Teil durch Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns des andern herbeigeführt worden ist, so kann der Verletzte innerhalb Jahresfrist erklären, daß er den Vertrag nicht halte und das schon Geleistete zurückverlangen. Die Jahresfrist beginnt mit dem Abschluß des Vertrages."

12) So Veldet-Selek a.a.O. Art. 72 2; Karayalcin a.a.O. S. 443; Arsebük a.a.O. § 11 5 B S. 92; im schweizerischen Recht: v. Tuhr a.a.O. § 10 S. 61 und § 40 II S. 281.

13) Vgl. Karayalcin a.a.O. S. 443.

14) Vgl. Düringer-Hachenburg a.a.O. §§ 352-353 Anm. 17.

15) Vgl. Arsebük a.a.O. § 145 III S. 457; v. Tuhr a.a.O. § 40 II S. 281.

16) Während der Gültigkeit des schweizerischen Bundesratabschlußes vom 7. Juni 1920 betreffend der Abänderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 in Bezug auf den Umfang der Sicherung im Grundpfandrecht (Art. 818), (Ziff. I) lautet Abs. 2: "Wird der ursprünglich vereinbarte und im Grundbuch eingetragene Zinsfuß über 5 % erhöht, ohne daß sämtliche nachgehenden Grundpfangläubiger zugestimmt haben, so besteht Grundpfandsicherheit für die Zinsforderung des vorgehenden Grundpfandgläubigers nur bis zu dem Betrag, der dem

Wert von drei verfallenen Jahreszinsen und dem laufenden Zins, beides zu 5 % berechnet, entspricht." (Schönenberg schweizerisches Zivilgesetzbuch 25 (1958) Art. 818.

17) Vgl. Göktürk: Medeni Hukuku § 104 S. 1033.

18) Siehe: Arsebük a.a.O. § 11 V B S. 92.

19) Vgl. Art. 2 EG BGB.

20) So Hirsch: Türkiyede faizle ilgili mevzuat ve ictihatlar. Türk Ekonomisi 1943 S. 92; und Ticaret Hukuku S. 668.

21) So Hirsch: Ticaret Hukuku 676 S. 668.

22) Mardin, E.: Medeni Hukuk Dersleri Bd. 9 S. 262.

23) Arsebük a.a.O. § 11 Vc S. 93; und Para faizi hakkindaki mevzuatimiz Adliye Ceridesi 1935 S. 579.

24) Siehe: oben S. 27

25) Das TKG sagt in einer Entscheidung folgendes: "Der Sinn derjenigen Gesetze, die die Zinshöhe regeln, betrifft die öffentliche Ordnung." (TKG 29.1.1950 13/23); so Berki: Fahiş Faiz meselesi, Adliye Dergisi Nr. 2 (1946) S. 153.

26) So Arslanli a.a.O. S. 153.

27) z.B. TKG 4 ZS 27.3.1952 E. 2171 K. 1614;
TKG 4 ZS 30.11.1950 E. 6048 K. 5907;
TKG HS 30.5.1929 1697/1930.

28) So Hirsch: Ticaret Hukuku 676 S. 668; Arslanli a.a.O. S. 153.

29) So Aric: Yargitay Içtihatlarina göre Haşiyeli Ticaret Kanunu (1946) S. 299 Nr. 561.

30) Siehe: oben S. 72

31) Arsebük a.a.O. § 11 Vc S. 93.

32) Art. 19 sagt folgendes: "Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Vereinbarungen sind zulässig, wo das Gesetz nicht eine unabdingbare Vorschrift aufstellt oder die Abweichung nicht einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, gegen die guten Sitten oder gegen das Recht der Persönlichkeit in sich schließt." Art. 20 I sagt folgendes: Ein Vertrag, der einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig."

33) Der Art. 65 des TOR sagt folgendes: "Was in der Absicht, einen rechtswidrigen oder unsittlichen Erfolg herbeizuführen, gegeben worden ist, kann nicht zurückgefordert werden."

34) Arsebük a.a.O. § 11 Vc S. 94.

35) Arslanli a.a.O. S. 152.

36) Bilge: Borclar Hukuku Takriri Notlari (1956) II S. 95.

37) Hirsch: Ticaret Hukuku 676 S. 669.

38) z.B. in der Entscheidung des TRG Ti 29.1.1930 13: "Obwohl das mit dem THGB - das alte Handelsgesetz - am gleichen Tag in Kraft getretene TOR bestimmt, daß Bestimmungen gegen Mißbräuche im Zinswesen den Gesetzen des öffentlichen Rechts - der Verordnung über Zinswucher - vorbehalten sind, so bestimmt das THGB im Gegensatz zu TOR keinen Höchstzinssatz, da das HGB im Art. 654 sagt, der Zinsfuß könne frei bestimmt werden. Daher ist die durch einen Vertrag bestimmte Höhe des Zinsfußes frei und steht nicht unter den Vorschriften der Verordnung über Zinswucher." (zitiert nach Arsebük a.a.O. § 11 V c S. 93).
Ebenso: TRG VZS 15.7.1931 E.T/39 K. 30;
TRG HS 23.3.1930 E. 140 K. 591;
TRG HS 26.1.1931 E. 3647 K. 210
(Hirsch, Handelsgesetz "Ticaret Kanunu" Istanbul 1940 Art. 654 S. 310)
TRG 4 ZS 27.3.1952 E. 2171 K. 1614
(Ictihatlar külliyati II. Band S. 236).

39) Siehe: Die Begründung zum Entwurf des Handelsgesetzbuches, 12. c S. 21.

40) Karayalcin a.a.O. II 2 S. 391.

41) Karayalcin a.a.O. II 2 S. 391.

42) Karayalcin a.a.O. II 2 S. 391.

43) Protokoll des Justizausschusses Art. 1473 S. 235.

44) Vgl. Düringer-Hachenburg, a.a.O. §§ 352-353 Anm. 16.

45) Vgl. Molitor a.a.O. § 7 S. 30; Blomeyer a.a.O. 814 S. 67.

46) Vgl. Hirsch: Bericht über die türkische Gesetzgebung 185 S. 479.

47) Hirsch: Bericht über die türkische Gesetzgebung 185 S. 480.

48) Nach der Definition des Art. 14 des Gesetzes von 1933 waren diejenigen natürlichen und juristischen Personen "Wucherer", welche gemäß Art. 1 des Gesetzes einer Erlaubnis bedürfen, aber ohne Erlaubnis gewohnheitsmäßig Gelder auf Zinsen ausleihen oder die in der Erlaubnisurkunde aufgeführten Zinsgrenzen überschreiten oder die Bedingungen der Erlaubnisurkunde oder die Zinsgrenzen durch Scheingeschäfte bemänteln.

49) Hirsch: Bericht über die türkische Gesetzgebung 185 S. 480.

50) Der Art. 4 des Gesetzes von 1951 lautete folgendermaßen: "Der Art. 17 des Gesetzes Nr. 2279 wird in folgender Weise abgeändert: wer wuchert und wer einen Zins von mehr als die durch dieses Gesetz bestimmten Sätze zahlt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer schweren Geldstrafe von 500 bis zu 10 000 Lira bestraft. Außerdem können derartige Personen vom öffentlichen Dienst (von der Teilnahme am öffentlichen Leben) von 2 bis zu 5 Jahren ausgeschlossen werden. Diese Strafen werden nicht aufgeschoben."

51) Vgl. Aral, Z. Namik; Faiz nisbetlerinin tahdidi, Siyasi Ilimler Mecmuasi S. 253; Nizami: Faizler indirilebilir mi? Vergi ve Resimler Dergisi S. 128.

52) Nach Art. 506 TOR entsteht aus Lotterie "(Piyango)" keine Forderung und die Lotterie "(Piyango)" steht unter den Bestimmungen über die Ausspielgeschäfte, wenn sie von der Regierung nicht genehmigt worden ist.

53) Siehe hierzu Herold: das Kreditgeschäft der Banken S. 133.

54) Siehe hierzu: Herold a.a.O. S. 133, 149, 162, 167.

55) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen alle Unternehmungen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben (Kreditinstitute) (§ 1 KWG), abgesehen von einigen Ausnahmen, wie die Deutsche Bundesbank, die Deutsche Golddiskontobank, die Deutsche Bundespost usw. (§ 2 KWG), während die Vorschriften des gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr für jeden gewerbsmäßigen Darlehnsverkehr - abgesehen von einigen Ausnahmen - gelten.

56) Consbruch-Möller: Kreditwesengesetz, Berlin 1958, 8. Fußnote 2 S. 107 und 9. Fußnote 2 S. 113.

57) Ein solches System enthielt bereits der Regierungsentwurf des Gesetzes 1951 Nr. 5841. Danach sollten die Höchstzinssätze vom Ministerrat auf Grund eines Beschlusses des Nationalen-Kredit-Komitees bestimmt werden. In der Großen Nationalversammlung wurde jedoch während der Diskussion so scharfe Kritik an dem Entwurf geübt, daß die Bestimmung später geändert wurde. (Siehe Karayalcin a.a.O. S. 394).

57a) Vgl. oben S. 79

57b) Siehe: oben S. 79

58) Art. 20 TOR sagt folgendes: "Ein Vertrag, der einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.
Betrifft aber der Mangel bloß einzelne Teile des Vertrages, so sind nur diese nichtig, sobald nicht anzunehmen ist, daß er ohne den nichtigen Teil überhaupt nicht geschlossen worden wäre..."

59) Ebenso Hirsch, a.a.O. 679 S. 676.

60) Vgl. oben S. 71

61) Vgl. oben S. 57

62) Karayalcin a.a.O. III 5 b S. 396.

63) Karayalcin a.a.O. III 9 c S. 424.

64) Das TKG sagte im Jahre 1930 in einer Plenarentscheidung, daß der Art. 4 der VÜZW noch gilt; dagegen entschied es im Jahre 1935, daß der Art. 4 der VÜZW nicht mehr gilt und sagte im Jahre 1943 und 1945 (TKG HS 10.9.1943 K. 1552, TKG HS 17.7.1945 K. 1672), daß der Art. 4 weiter gilt (K. Yalcin a.a.O. Note 13 S. 397).

65) Karayalcin a.a.O. III 6 S. 397.

66) Hirsch, a.a.O. 676 S. 670.

67) Vgl. Karayalcin a.a.O. III 6 S. 397.

68) Siehe: oben S. 74

69) Vgl. TKG 4 Z S 13.1.1940 188/82;
Arslanli a.a.O. S. 147.

70) Vgl. Molitor, a.a.O. § 13 S. 73.

71) Blomeyer, a.a.O. § 33 S. 217.

71) Die in Art. 104 II OR erwähnte periodische Bankprovision (Art. 103 II TOR der Ausdruck "taksite raptedilmis komisyon seklinde") ist nur ein anderer Name für Zins (v. Tuhr a.a.O. § 10 Fußnote 13; Arsebük a.a.O. § 79 Fußnote 28).

72) Arsebük, a.a.O. § 79 II S. 822; v. Tuhr § 73 II S. 543.

73) Arslanli Halil a.a.O. S. 146.

74) Ebenso: Arslanli, Halil a.a.O. Fußnote 103 d S. 146.

75) Ebenso: Karayalcin a.a.O. I 5 b S. 399.

76) Protokoll des Justizausschußes Nr. 1/150 K. 50 vom 4.6.1956.

77) Vgl. Karayalcin II 7 S. 397.

78) Karayalcin a.a.O. II 10 S. 400.

79) Die Vorschriften über den Höchstzinssatz im gewerbsmäßigen Darlehen, Zinseszinsverbot usw.

80) Siehe: oben S. 83

81) Vgl. Koenige, a.a.O. § 352 2; § 343 1 Düringer-Hachenburg a.a.O. § 352 Anm. 1.

82) Vgl. Karayalcin Ticaril Senetler S. 99 u. 100.

83) Vgl. Jacobi a.a.O. § 101 S. 797, § 105 S. 844, § 55 S. 432; Staub-Stranz a.a.O. Art. 77 Anm. 9.

Lebenslauf

Ich wurde am 1.2.1931 als Sohn des Gendarmerie-Unteroffiziers Hasan Ünsalan und seiner Ehefrau Fevziye in Türkeli (Sinop) am Schwarzen Merr geboren.

Von 1937 bis 1943 habe ich die Grundschulen in Selim, Sarikamis, Karaurgan und Abana, von 1943 bis 1946 die Mittelschule in Inebolu absolviert.

Nach meiner Ausbildung an der Eisenbahnberufsschule in Ankara (1946 bis 1949) arbeitete ich von 1949 bis 1951 als Bahnhofsvorsteher in Karabük. 1951 war ich auf der Reserveoffizierschule in Ankara und leistete von 1951 bis 1952 meinen Soldatendienst in Kagizman als Kavallerieoffizier ab. Von 1952 bis 1953 war ich als Bahnhofsvorsteher in Malatya, Maden und Diyarbakir tätig.

1953 bestand ich mein Abitur an dem Ziya Gökalp Gymnasium in Diyarbakir. Von 1953 bis 1957 studierte ich an der Juristischen Fakultät der Universität Ankara (acht Semester) und bestand dort 1957 mein Abschlußexamen mit "ausgezeichnet". Auf Grund meiner Leistungen wurde ich von der Juristischen Fakultät der Universität Ankara nach Deutschland geschickt, um hier zu promovieren. Vom Wintersemester 1957/58 bis jetzt (sieben Semester) besuchte ich Vorlesungen und Seminare an der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin.